

CONSORTIUM ASSER - UCL
Association momentanée

R.C. Schimmelpennincklaan, 20-22
2517 JN DEN HAAG
Nederland

Collège Thomas More
Place Montesquieu, 2, box 5
B - 1348 LOUVAIN-LA NEUVE
Belgique

COMMISSION EUROPÉENNE
General Direction Justice and Home Affairs
Unit A3 Judicial Cooperation in civil matters
JAI/A3/2001/03

**STUDY ON MATRIMONIAL PROPERTY REGIMES
AND THE PROPERTY OF UNMARRIED COUPLES
IN PRIVATE INTERNATIONAL LAW AND INTERNAL LAW**

NATIONAL REPORT
GERMANY

Dagmar COESTER -WALTJEN
Michael COESTER

Ludwig Maximilians Universität München

TMC Asser Instituut
Tel 00 31 (0)70 34 20 300
Fax 00 31 (0)70 34 20 359
consultancy@asser.nl

Département de droit international UCL
Tél. 00 32 (0)10 47 47 73
Fax 00 32 (0)10 47 86 14
verwilghen@int.ucl.ac.be

TABLE OF CONTENTS

Introduction	3
Chapter 1	2
Matrimonial Property. Internal Law.....	2
1.1. General issues.	2
1.1.1. Sources.	2
1.1.2. Historic development.	2
1.1.3. Primary regime.	3
1.1.4. Secondary regimes	3
1.2. Types of regimes.	5
1.2.1. Comments as to the primary regime.	5
1.2.2. Matrimonial property regimes provided by law (statutory regimes).	7
1.2.3. Marital settlements (contractual regimes).	8
1.3. Change of matrimonial property regimes.....	10
1.3.1. Principles.	10
1.3.2. Modalities for change.	10
1.4. Publication of the regime.....	11
1.4.1. Principles.	11
1.4.2. Modalities for publication.	12
1.5. Administration of property.	12
1.5.1. Under the regime provided by law (statutory regime).	12
1.5.2. Under marital settlements (contractual regimes).	13
1.5.3. Contracts between spouses during marriage.....	14
1.6. Dissolution, liquidation and division of the matrimonial property regime.	14
1.6.1. Following dissolution of the marital bond (divorce, annulment).	14
1.6.2. Following the death of one of the spouses.	16
1.7. Other remarks	16
Chapter 2	18
Matrimonial Property. Private International Law.	18
2.1. General remarks.	18
2.1.1. Sources.	18
2.1.2. Historic development.	18
2.1.3. General notions of private international law.	20
2.1.4. General problems of private international law.	22
2.2. International jurisdiction over matrimonial property issues.	23
2.2.1. The general rules on international jurisdiction as applied to matrimonial property regimes.	23
2.2.2. Rules on international jurisdiction particular to matrimonial property law issues.	24
2.3. Law applicable to the matrimonial property regime.	26
2.3.1. Determination of the law applicable to the matrimonial property regime.	26
2.3.2. Scope of the law applicable to the matrimonial property regime.	31
2.3.3. Law applicable in case of changes in the matrimonial property regime.	36
2.3.4. Law applicable to the publication of the matrimonial property regime.	38
2.4. Recognition and enforcement of foreign court decisions and „public“ acts in respect of matrimonial property regimes.	38
2.4.1. The general rules on the effectiveness of foreign „public“ acts and court decisions as applied in the area of matrimonial property regimes.	38
2.4.2. Rules on the effectiveness of foreign „public“ and private acts and court decisions specific to the area of matrimonial property regimes.	40
Chapter 3	42
Unmarried Couples. Internal Law.	42
3.1. Sources of the law of unmarried couples.	42
3.2. Historic development of the law on unmarried couples.	42
3.3. The legal character of relations other than traditional marriage.	43
3.4. Property in relations other than traditional marriage.	45
3.5. Property issues in case of separation of unmarried couples.	45
3.5.1. The separation of the couple.....	45
3.5.2. The effects of the separation upon the property of the members.	46

3.5.3. Effects of the separation with regard to third parties	47
3.6. Property issues in case a member of the unmarried couple dies	47
3.6.1. In relation to the surviving member	47
3.6.2. In relation to third parties	47
Chapter 4.	49
Unmarried Couples. Private International Law.....	49
4.1. General issues of private international law.....	49
4.1.1. Public policy. Characterization.	49
4.1.2. Recognition of the relation between an unmarried couple.....	50
4.1.3. Admissability of the „celebration“ of a same-sex „marriage“ (or other relation).	50
4.2. International jurisdiction.....	51
4.2.1. Separation of unmarried couples. International jurisdiction.	51
4.2.2. Property aspects of the separation. International jurisdiction.....	51
4.2.3. Relation between 4.2.1. and 4.2.2.	51
4.3. Applicable law.....	52
4.3.1. Determination of the law applicable to the property regime.	52
4.3.2. Scope of the applicable law.	54
4.3.3. Applicable law and changes of the property regime.	56
4.3.4. Law applicable to publication of the property regime of an unmarried couple.	56
4.4. Recognition and enforcement of foreign court decisions and „public“ acts in respect of property of unmarried couples.	56
4.4.1. The general rules on the effectiveness of foreign „public“ acts and court decisions as applied in the area of property of unmarried couples.	56
4.4.2. Rules on the effectiveness of foreign „public“ and private acts and court decisions specific to the area of property of unmarried couples.	57
4.4.3. Practical significance of the rules set out under 4.4.1.-4.4.2.	57

INTRODUCTION

This is the National Report on German Law regarding property relations in social unions, like marriage, other legally acknowledged unions, and de-facto unions. It covers heterosexual and same-sex unions. Although the special focus of the report is on international relations (international jurisdiction and recognition of foreign acts; private international law), the substantive law of matrimonial property and property relations in similar unions will be discussed, too, in order to give a better understanding of the rules and problems of German law in the international context. This will also facilitate the comparison between different national laws in Europe, and allow the identification of common problems as well as national peculiarities. It will be shown that the changes that were caused by the rise of the principle of equality between husband and wife are nearly completed now, while new problems are caused by the rise and legal acceptance or even regulation of non-marital unions. The legal developments in other countries will be taken into account insofar as they may affect the operation of German private international law.

In writing the report, the authors have followed by and large the Questionnaire.

CHAPTER 1

MATRIMONIAL PROPERTY. INTERNAL LAW.

1.1. GENERAL ISSUES .

1.1.1. Sources.

1.1.1.1. For substantive national law: German Civil Code (BGB) (especially §§ 1353 seq. BGB), Hausratsverordnung, Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, Barwertverordnung, VAUG, Gewaltschutzgesetz

1.1.1.2. The subject matter is decided by the courts of civil jurisdiction, there are also some decisions of the Federal Constitutional Court. The decisions are published in special reports or in legal periodicals. Customary law does not play a role in this field.

1.1.1.3. So far there are no law reforms under way.

1.1.2. Historic development.

1.1.2.1. The principle rules on matrimonial property have been established by the BGB in 1900, introducing one legal matrimonial property regime as statutory regime and several other optional secondary regimes as well as some general (partly mandatory) rules for all marital property regimes.

Comprehensive extended reforms took place in West Germany after the introduction of the fundamental right to equal treatment (art. 3 GG). The new law (§§ 1363 seq. BGB) provided a new statutory regime and adopted other provisions also. In the last fifty years additional changes had to take place in order to ensure equal rights of both spouses. In addition the divorce act of 1977 introduced the pension splitting system (§§ 1587 seq. BGB), which applies irrespective of the property regime.

In East Germany the statutory matrimonial regime had been changed by the FGB in 1965.

Since the reunification in 1991 West German laws on matrimonial property including the pension splitting system and maintenance apply for all Germany. There have been some transitory rules and the option to stay in the old matrimonial property regime of the FGB.

The protection of the family home against violent family members has been introduced by the Gewaltschutzgesetz 2001 (§ 1361 b BGB).

1.1.2.2 At the time most rules are contained in the BGB supplemented by some special laws or instruments (see 1.1.1.1.).

1.1.3. Primary regime.

There are only a few fundamental rights and duties of spouses concerning property: Liability of both spouses for debts concerning household necessities, for all matrimonial property regimes but with the possibility of opting out (§ 1357 BGB); presumption of ownership of debtor spouse in favour of creditors (§ 1362); reduced liability for negligent acts towards the other spouse (§ 1359 BGB); splitting of pension system (Versorgungsausgleich) independent of the matrimonial property regime and with the possibility of opting out (§§ 1587 ff. BGB); on application distribution of household chattels and assignment of the use of the family home by judge in case of divorce (Hausratsverordnung), and in case of separation (§§ 1361 a, b BGB), or in case of violence (§ 2 Gewaltschutzgesetz); duty of both spouses to maintain the family (§ 1360 BGB).

1.1.4. Secondary regimes

1.1.4.1. German law provides for three different types of property regimes and, independently thereof, for a pension splitting system.

1.1.4.2. The notion of matrimonial property regime covers only questions of who holds the property, who is to administer it, limitations on dealings of one spouse, liability for debts (joint liability only in cases of community property regime or if jointly undertaken), rules on the distribution of property when marriage ends (by divorce or by death). Maintenance rules are outside the scope of the property regime, as are pension rights. Rights under a life insurance may fall within the scope of the pension splitting system (only under special circumstances), the matrimonial property regime or under contract law (contract for the benefit of a third party).

Thus, the financial and property consequences of marriage are not just one single issue but different topics with independent rules and with slightly different limits on the parties' autonomy to opt out of the legal systems. The topics for contractual arrangements are: termination of the marital property regime, the splitting of pension rights, post divorce

support for former spouse, and maintenance for the children of the marriage. In addition to these four topics the family home and the assets of the household can be subject to a property adjustment order in a special procedure (Hausratsverordnung) or subject to an injunction in cases of violence. Finally there may be a dispute about recovery for contributions (in form of services, money, or assets) one spouse has made towards the estate of the other or towards the common estate but exceeding those of the other spouse considerably – again independent of the property regime, but more frequently when the spouses live in a separate property regime. This issue is covered by judge-made (non-codified) principles („ehebezogene Zuwendungen“).

1.1.4.3. The legal matrimonial property regime is called Zugewinnngemeinschaft. It is a kind of separate property system with a sharing of the accrual. For details see below 1.2.2.2.

1.1.4.4. Marriage contracts are allowed. Spouses may either opt for one of the other matrimonial property regimes, i.e. separation of goods or community property, or may contract within the legal matrimonial regime by modifying its rules. The choice of a foreign matrimonial property regime as such is not allowed nor is the choice of an abolished regime. However, the spouses may agree on the specific rules of any such system, if the agreement itself contains these rules. Whether such a choice can be made only within one of the said regimes or whether the spouses may design a completely new regime is under discussion.

Marriage contracts are not frequently made. Most of the marriage contracts only modify the statutory regime or opt for separation of property. The reason for this reluctance towards marriage contracts is seen mostly in the lack of knowledge about the possibilities. Therefore marriage contracts are concluded mostly between spouses which are more experienced in these matters, like for example if both are very wealthy, or if one of the spouses is an entrepreneur, or has been divorced on a former occasion and therefore had already to cope with the financial consequences of divorce. The community property is mainly chosen in rural areas, if at all. Divorced spouses tend to opt for strict separation of goods.

1.1.4.5. The statutory matrimonial property regimes that can be chosen by the spouses are separate property and community property.

1.1.4.6. The spouses may alter the matrimonial property regime during marriage by agreement to which the rules on marriage contracts (see below 1.2.3.) apply.

1.1.4.7. There are some particularities with regard to refugees from the east parts of Germany or – under certain conditions – Eastern Europe, when these refugees have their habitual residence now within the west parts of Germany but had previously lived under another foreign matrimonial property regime. They can opt for the continuance of that regime (§ 2 Gesetz über den gesetzlichen Güterstand der Vertriebenen). The same applies for spouses who, before the reunification, have lived under the East German matrimonial property regime (art. 234 § 4 EGBGB).

1.2. TYPES OF REGIMES.

1.2.1. Comments as to the primary regime.

1.2.1.1. With regard to the patrimonial rights the fundamental principles are already outlined under 1.1.3.; see also 1.2.2.2.

1.2.1.2. Both spouses have to contribute to the maintenance of the family (§ 1360 BGB). Both spouses are liable for (and entitled to) contractual rights from contracts concluded for the reasonable expenses incurred for the daily family life (§ 1357 BGB). This joint liability may be contracted out with the third party (either explicitly or implied). In addition, one spouse may limit or exclude the power of the other spouse to make him liable, but this is effective against third parties only if registered in the special matrimonial property register, or positively known to the third party.

Protection against the alienation of the household chattels is accorded under the statutory regime only in so far, as the other spouse has to consent to any dealings. In case of divorce special rules apply to the distribution of household chattels.

1.2.1.3. The marital home is protected against violent family members, regardless of ownership. Injunctions prohibiting the violent family member from entering the

matrimonial home may be applied for (§ 2 Gewaltschutzgesetz; in case of separation § 1361 b BGB).

Protection against alienation of the family home is only accorded under the statutory regime and only if the matrimonial home constitutes all or nearly all (appr. 85 %) of the property of one spouse. Dealings concerning the family home in such case are effective only if the other spouse consents.

1.2.1.4. Both spouses are free to take up a professional occupation as far as this is reconcilable with the duties within the family. If the family needs require that one spouse should stay at home for example because of the need to care for a disabled family member, the spouses will have to find a solution on who should stay at home and who should take up professional occupation. There is no (t anymore) presumption that this should be the wife.

Under the community property system dealings of a spouse as entrepreneur are only subject to the consent of the other spouse if this spouse did not agree to the engagement in the undertaking as such.

1.2.1.5. There are no legal restrictions on opening bank accounts or safe-deposit boxes, nor has one spouse any right with regard to these items unless the other spouse agrees. In practice, there are often joint bank accounts of spouses of which each spouse may dispose separately (Oder-Konten). Each spouse is liable for its own debts except where the above-mentioned rule with regard to household necessities applies (§ 1357 BGB) or if it is a community property regime. In addition, banks before granting a loan to one spouse may ask for an additional assumption of debt or a surety declaration of the other spouse. This is done quite frequently in practice, however, there are limits on the validity of such contracts if the spouse undertaking this liability is short of any means and has no direct interest in the credit for the other.¹

1.2.1.6. Special rules on representation of one spouse by the other for domestic purposes are not necessary because of the above mentioned rule on household necessities (§ 1357

¹ BVerfGE 89, 214, 231 seq.; NJW 1994, 2749, 2750; NJW 1996, 2021; BGH NJW 1998, 2138, 2140; NJW 1999, 58, 60.

BGB). In other aspects the normal rules on representation apply. For an incompetent spouse acts his legal representative (§§ 1411 II BGB); this may be the other spouse.

1.2.1.7. Rules protecting against acts of one spouse endangering the family property are not part of the primary rules but are provided for in the statutory regime. They concern dealings of one spouse concerning household chattels and dealings of one spouse concerning its own separate property if that dealing embraces all or almost all (around 85 %) of that property.

Under the community property regime there are also rules concerning certain acts that need the consent of the other spouse (§§ 1423-1428 BGB).

Generally the conclusion of a marriage contract of persons not fully competent may be subject to court approval under certain circumstances (§ 1411 BGB).

1.2.2. Matrimonial property regimes provided by law (statutory regimes).

1.2.2.1. German law provides that the statutory regime will apply automatically, if the spouses do not explicitly opt for a separate or community property system in a marriage contract. In case the spouses exclude the pension splitting system, they are presumed to have opted for the separate property regime (§ 1414 BGB). The same applies when they have excluded the statutory regime or terminated the statutory property regime without opting for another one. Thus, the separate property regime is a kind of subsidiary statutory regime.

1.2.2.2. The statutory regime is a kind of deferred community of gains or community of increase. Despite its name the estates of the spouses remain separate estates throughout the marriage, and the spouses do not share automatically assets acquired during marriage. As these are separate estates, the composition of property does not play any role. The understanding is, that assets and debts are equally included. If the parties wish they can acquire joint property in the same way non-married people do. There are no rules on the organisation of this regime, because each spouse administers its property separately and there is no liability for the acts or debts of the other spouse (besides § 1357 BGB, supra 1.2.1.2.). Only with regard to household chattels and the bulk of the estate of one spouse

the contractual freedom of the owner spouse is limited insofar, as the other spouse has to give its consent to any dealing.

The misleading name refers to the fact, that at the termination of the marriage the surplus of gains on the side of one spouse has to be shared equally with the other spouse (infra 1.6.1.2.).

The idea behind this system is that – independent of their family roles – both spouses are supposed to contribute equally to the wealth of the family and that therefore the spouse who does not have own earnings should participate in the increase of value acquired during marriage at the end thereof. The typical case the legislator had in mind is a couple, of which one spouse is the breadwinner, the other one the housekeeper. This role distribution can be found even today in at least some 50 % of the marriages in Germany.²

1.2.3. Marital settlements (contractual regimes).

1.2.3.1. German law provides rules on separate property and on community property as matrimonial property regimes of choice. The rules on separate property are very simple. Both estates remain separate and have to be administered by each spouse. There are no limitations on the abilities of one spouse to deal with its assets. Nor is there any division or distribution of property or division of gains when marriage ends.

With regard to the community property regime, the rules are very detailed. There are different settings concerning joint administration and administration by only one spouse. Within a community property regime there exist different estates, the joint estate of both spouses (Gesamtgut) as well as two different kinds of separate estates of each spouse (Vorbehaltsgut, Sondergut). These two separate estates differ in so far as one is composed of assets that have been declared to be or to become separate estate, the other estate is separate by its nature, because these are personal patrimonial rights.

1.2.3.2. As already mentioned, spouses may opt out of the statutory regime in favour of one of the above mentioned property regimes, but they may also change the application of the (statutory) community of increase in some respects (for example by excluding the equalization of increase altogether or by excluding certain assets from the computation of the increase or by excluding the equalisation of increase only under certain conditions or

² Nachweis Statistisches Bundesamt.

by changing the rate of balance [directly or indirectly]) or may even formulate own sets of rules.

Such contracts, which are deemed to be marriage contracts in the strict sense, may be concluded before marriage or at any time during marriage (§ 1408 BGB). In connection with divorce proceedings the spouse normally will not conclude such a marriage contract but will agree in a divorce settlement on inter alia whether and how much money should be paid in terminating the marital property regime (§ 1378 II 2 BGB).

All kinds of these contracts will be binding and the court may not set aside a valid contract. It may review the terms of the contract only under special circumstances (see below). The parties, however, are free to change the rules of the agreement provided there is a mutual consent and the formal requirements have been complied with.

Because of the binding force of these contracts the law provides safeguards against hasty, ill-considered, or dangerous agreements by special formal requirements (§§ 1410, 1378 III 2 BGB): These contracts have to be made before a notary public who has to advise the spouses with regard to the meaning and the consequences of their proposals and to point out uncertainties of construction or validity. He may suggest additional clauses or changes in the wording to make it unambiguous or – as is frequently done – provide a sample form of agreement for that special type of marriage. Most of the notaries public are very experienced members of the legal profession specialized in drafting contracts, wills, articles and by-laws etc. They will be liable, if they give wrong advice and they have to be neutral towards both parties. Divorce settlements might be agreed upon and recorded also before the judge (§ 1378 III BGB).

With regard to the pension splitting system the spouses may exclude the application of these rules completely or partly by a binding ante nuptial or marriage contract before a notary public. They may change the rights for splitting (for example, instead of half/half, one third/two thirds) or exclude times when both spouses are in employment or exclude the splitting system in case the marriage is of short duration only. However, divorce proceedings filed within one year after the conclusion of such contract render the contract

void. The voidness of this part of the agreement will normally affect other parts of the agreement, too. Within one year before and during divorce proceedings the parties may make an agreement only with the approval of the family court judge (§ 1587 o BGB).

With regard to agreements on maintenance obligations (mostly post divorce) there are no comparable strict formal requirements. The parties may dispose of post divorce support obligations towards each other mutually or unilaterally, with or without consideration, by informal contract before, during or after marriage (§ 1585 c BGB and general principles). Such contracts will be binding and, in principle, adjustments will only be made, if the spouse asking for support did waive neither his or her right to support altogether nor the right to adjustment. The lack of formal requirement is regarded as a flaw in the law, because it is felt that for such significant and far-reaching decisions as the waiver of support there should be safeguards to prevent hasty and ill-considered consent. Courts have increasingly reviewed such contracts with regard to the fairness of the results.³

1.3. CHANGE OF MATRIMONIAL PROPERTY REGIMES.

1.3.1. Principles.

1.3.1.1. The matrimonial property regime may be changed during the marriage. The formal requirements are the same as for the first marriage settlement.

1.3.1.2. This principle is justified by the autonomy of the spouses. Third parties are protected by the rules on publication.

1.3.2. Modalities for change.

1.3.2.1. The spouses themselves may change the regime at any time by mutual consent. They have the same options as at marriage conclusion. A change can be made only by a marriage contract, which has to be concluded before a notary public (see above 1.2.3.2.). In connection with divorce a court approval is necessary to render the agreement excluding the pension splitting system valid (§ 1587 o BGB).

For cases in which only one spouse wants to alter the regime there are rules with regard to the ending of the community property system as well as the statutory regime (the

³ BVerfG NJW 2001, 957; NJW 2001, 2248.

community of increase). According to these rules the unilateral change from community property and from the community of increases is only possible to the regime of separate property (§§ 1384, 1385, 1449, 1470, 1388 BGB). This unilateral change has to be made by court order. The spouse wanting to end the former status has to give certain reasons, why it is unreasonable for him or her to remain in the former regime. These reasons are enumerated by statute (§§ 1447, 1448, 1469; 1385, 1386 BGB). One reason, for example, is the continuing and serious neglect of the other spouse with regard to the financial responsibilities towards the family.

1.3.2.2. There are no special substantive requirements for any change – except the consent of both parties. For the formal requirements see above 1.2.3.2.

1.4. PUBLICATION OF THE REGIME

1.4.1. Principles.

1.4.1.1. There exists a register for the publication of the marital property regime (Güterrechtsregister) at the local courts. But the validity of any matter concerning matrimonial property is not depending on its registration. However, as far as third parties are concerned, the spouses may invoke limitations of their freedom of disposition or of their liability only if these matters have been registered. Thus, the register has only a negative publicity (§ 1412 BGB). Originally, only such matters could be registered which could be raised against third parties. Judge-made law has enlarged the registration also to other matters, which are of legal relevance for the contractual or procedural relationship between spouses and third parties, even if the protection of a bona fide third party is not at issue.⁴ Despite this enlargement of registrable facts, the register plays only a very minor role in practice. This is mainly due to the fact that, despite the elaborate rules about how, where, and when to register (§§ 1558-1563 BGB), hardly anybody takes notice of the register. It is only very seldom used as a source of information.

1.4.1.2. The main purpose of the system of registration is the protection of third parties. This applies especially to third parties who are either creditors or who have contracted with one of the spouses relying on the unlimited ability of the spouse to undertake the

⁴ BGHZ 66, 203, 207.

disposition concerned. According to the limited effect of registration (negative publicity) the register also protects the spouses insofar as they can ensure the recognition of their agreement with regard to third parties, but other family members are not protected thereby.

1.4.2. Modalities for publication.

1.4.2.1. The register is kept at the local courts. Registration will take place only on application of the spouses (§§ 1560, 1561 BGB). All entries in the register have to be published in the newspaper especially designated for such purposes by the court (§ 1562). This is normally the daily local newspaper.

1.4.2.2. The application has to be made either by both parties or in certain cases (§ 1361 II BGB) by one spouse only. The notary public who has certified the agreement may also apply for the registration of the deed (§§ 161, 129 FGG).

1.4.2.3. No special rules.

1.4.2.4. No special rules.

1.5. ADMINISTRATION OF PROPERTY.

1.5.1. Under the regime provided by law (statutory regime).

1.5.1.1. Under the statutory regime each spouse retains his or her full ability and responsibility for his or her property. The management of the property is solely in the responsibility of the owner spouse. Where the spouses acquire joint property or engage in joint debts the normal rules on joint ownership or joint debtors apply. Except for the two limitations on the ability to dispose of the property (§§ 1365, 1369 BGB; supra 1.2.1.7.), there are no other restrictions.

1.5.1.2. One spouse may not intervene in the dealings of the other spouse concerning that spouse's property. Only where one spouse wishes to dispose of all or almost all of its property or of household chattels the consent of the other spouse is required. If the other spouse withholds his or her consent, but the disposing spouse acts irrespective thereof, the protected spouse may require the third party to restore the object of the disposition (§ 1368 BGB). Good faith of the third party is protected to a limited extent.

1.5.2. Under marital settlements (contractual regimes).

1.5.2.1. Under the community property system each spouse may administer and manage its private (Vorbehaltsgut, § 1418 BGB) and its personal property (Sondergut, § 1417 BGB). The community property (Gesamtgut) may be either administered by both spouses or by one of them. If the spouses do not declare in the marriage contract who of them shall administer the community property, they are regarded as joint administrators of the community property.

With regard to the separate property regime there are no specific rules, each spouse administers its own estate, there are no limitations on the administration.

1.5.2.2. With regard to the separate property regime there are no possibilities of interventions by the spouses.

Under the community property regime one has to distinguish between those couples who jointly manage the community property and those where only one spouse is the manager. In the latter case the managing spouse may dispose of the community property as a whole only with the consent of the other spouse (§ 1423 BGB). The same applies with regard to the disposition of immovables and registered ships, which are part of the community property, and donations out of the community property. If the other spouse withholds its consent unreasonably or is unable to consent, the court may substitute this consent if the disposition is necessary for the proper administration of the community property (§ 1426 BGB).

The other spouse may apply for the termination of the community property under certain circumstances, especially if the managing spouse has neglected his or her financial duties towards the family or has endangered the rights of the other spouse by bad administration of the community property (§ 1447 BGB).

With regard to the joint administration one spouse may ask the court to substitute the consent, if the other spouse does not take part in the proper administration of the

community property. Each of the spouses may apply for the ending of the community property on similar grounds as mentioned above (§ 1469 BGB).

1.5.3. Contracts between spouses during marriage.

There are no restrictions – whatsoever – for any kind of contracts between the spouses. Such restrictions would be incompatible with the constitutional protection of marriage (art. 6 I GG).

1.6. DISSOLUTION, LIQUIDATION AND DIVISION OF THE MATRIMONIAL PROPERTY REGIME

1.6.1. Following dissolution of the marital bond (divorce, annulment).

1.6.1.1. Under the statutory regime, which is – despite its name – a regime of separation of goods, each of the spouses retains ownership of his assets and acquires ownership according to the general rules. There is only one special rule in the statutory regime, which provides that household chattels acquired during marriage as substitute for existing or formerly existing household chattels will be regarded as being owned by that spouse who was the owner of the old household chattels (§ 1370 BGB). In cases of uncertainty of ownership, the general presumptions apply. For chattels in joint possession there is a presumption of joint ownership (§ 1006 BGB).

With regard to the separate property regime no special rules apply.

In case of community property there is a presumption that the property belongs to the community property and not to the private or personal property of one spouse (RGZ 90, 288).

1.6.1.2. Under the statutory property regime there is no division of the property, but a computation of the increase in financial value each spouse has gained during marriage and the arithmetical division of that increase. At the termination of the regime, thus, the spouse with the lower accrual has a claim for a certain sum of money towards the other spouse (half of his surplus). There are detailed rules for the computation. For example, debts have to be deducted from the value of the assets as well at the beginning as at the end of the property regime, but the figure may never be below zero. Assets acquired by inheritance or gifts received from third parties during the statutory regime will be regarded as

„premarital“ property (§ 1374 BGB); assets wastefully given away by one spouse or in order to damage the other spouse may be regarded as being still property of that spouse (§ 1375 BGB). The „division“ may be implemented by the spouses themselves, but if they cannot agree the matter may be decided by the court. On application the court may also grant certain assets to one spouse taking into account for the money claim. In addition it has to be mentioned that – outside of the marital property regime - the distribution of household chattels and the use of the family home may be awarded by the judge on application of one spouse according to the Hausratsverordnung.

With regard to the separate property regime there are no special rules on division. If the spouses under a separate property regime are joint owners of certain assets, the general rules for joint owners will apply.

In case of community property the spouses may divide the community property as they think reasonable. If they cannot agree, the property remaining after a payment of all debts will be divided according to statutory rules. In case of divorce this division takes place in the following manner: Each spouse may ask for compensation for the value of those chattels which he or she had brought into the community. Instead, each spouse may also ask for the return of those chattels (§§ 1478, 1477 BGB).

1.6.1.3. Under the statutory regime there are no special rules for compensation, because the assets remain separate. Equitable rights are unknown in German law. However, if one spouse has acted unreasonably and thereby prevented any increase in his own gains, or has acted as a spendthrift, the computation of the increase will take account of this (§ 1375 II BGB, see above 1.6.1.2.). In addition, there is a special rule that grants made by one spouse to the other during marriage may be made under the provision that the grants will diminish the claim for the accrued gains equalization (§ 1380 BGB).

1.6.1.4. The division may take place solely between the spouses. They need not go to a notary public nor to judicial authorities. However, if they cannot reach an agreement what should be the right results, they may go to court.

1.6.1.5. These rules apply in case of „divorce“ as well as on other terminations of the marital property regime (for example change to another property regime) except for death where a more simple general calculation may take place (see infra 1.6.2). In case of annulment of marriage (Aufhebung) the aforementioned rules of the statutory regime apply unless this would be grossly unfair (§ 1318 BGB).

1.6.2. Following the death of one of the spouses.

1.6.2.1. With regard to the proof of ownership the above-mentioned rules apply (1.6.1.1.).

1.6.2.2. In case of death of one spouse the German statutory regime provides under certain circumstances for a simplified division: If the surviving spouse is heir by intestacy, he or she will get an additional quarter of the deceased spouse's estate as marital portion (§ 1371 I BGB). In all other cases the aforementioned method of calculation (1.6.1.2.) will be applied.

With regard to the separate property regime there is a slight variation in so far, as the surviving spouse takes under intestacy the same portion as the children if there are only one or two children to the marriage (§ 1931 IV BGB).

Under the community property regime the division rules are modified in so far as the residuary community estate after the payment of all debts is split into half between the surviving spouse and the estate of the deceased. The community will be continued between the surviving spouse and the common children, however, if the spouses had so provided in their marriage contract (§ 1483 BGB).

1.6.2.3. There are no special rules for compensation or equitable rights in case of death.

1.6.2.4. As far as the solution is part of inheritance law, rules of inheritance will apply. The probate court will be competent insofar.

1.7. OTHER REMARKS

For intertemporal law after the reunification of Germany art. 234 § 4 EGBGB provides for detailed regulation.

The statutory rules on matrimonial property apply, in a slightly modified form, also to registered same-sex partners (§§ 6-8 LPartG).

CHAPTER 2

MATRIMONIAL PROPERTY. PRIVATE INTERNATIONAL LAW.

2.1. GENERAL REMARKS .

2.1.1. Sources.

2.1.1.1. So far Germany has not entered into any international treaties concerning marital property. The only bilateral international treaty that includes marital property issues is the German-Iranian Treaty of 17. 2. 1929 (RGBl. 1930 II 1006), providing that all purely Iranian and all purely German couples are governed by Iranian respectively German law. With regard to maintenance the Hague Conventions on these issues have been ratified.

2.1.1.2. The main source of conflict of laws in this field is art. 15 EGBGB in connection with art. 14 EGBGB and art. 16 EGBGB. With regard to splitting of pension rights art. 17 in connection with art. 14 EGBGB is applicable, for maintenance art. 18 is the relevant source of law though this provision mainly incorporates the Hague Conventions. For the intertemporal conflict of law problems art. 220 III EGBGB applies. General rules on private international law will be found in art. 36 EGBGB. Rules on international civil procedure besides Brussels I and II are contained in the Code of Civil Procedure (ZPO) and the Law on Non-Contentious-Procedure (FGG).

2.1.1.3. Case law is contained in the general court reports and in legal periodicals. Most conflict rules have been codified, but there is quite a lot of judge-made law especially in the field of classification. There are some very important decisions of the Federal Constitutional Court on equal treatment of sexes in conflict rules and on fundamental rights and public policy (see below). There are also some uncodified rules like classification according to the *lex fori*.

2.1.1.4. There are no principal reforms in this field underway at the time being.

2.1.2. Historic development.

2.1.2.1. Before 1986 German conflict rules concerning marriage and marital property provided mostly the application of the personal law of the husband. This was regarded by

many authors as non-discriminatory, because it was only a formal rule.⁵ However, the Federal Constitutional Court held in 1983, that the unilateral application of the personal law of the husband was contrary to the fundamental principle of equal protection and thus violated art. 3 II GG.⁶ This meant, that the conflict rule on marital property had to be regarded as discriminatory and therefore as void from the 1. 4. 1953 on.⁷ In 1986 finally, in connection with a general reform of private international law the legislator enacted a new conflict rule in this field (art. 15 and 14 EGBGB) and also a rule that dealt with the intertemporal problems (art. 220 EGBGB).

2.1.2.2. The actual situation with regard to the intertemporal problems is still not fully satisfactory. The legislator of 1986 had to deal with three types of marriage: (1) Those concluded before the 1 April 1953 – at this time the old version of art. 15 EGBGB was valid, and the national law of the husband remains the applicable law even for the future, because the regime of matrimonial property is unchangeable. (2) Those concluded after 8 April 1983, the day of publication of the judgement of the Constitutional Court (supra 2.1.2.1.) – to these marriages the new art. 15 EGBGB applies, even though the new law has been enacted not before 1986 (retroactive effect back to 8 April 1983). (3) Marriages concluded between 1 April 1953 and 8 April 1983: In that period, the old version of art. 15 EGBGB was considered to be good law by the courts and most authors, although in reality it was unconstitutional and void. Art. 220 III EGBGB tries to take account of this delicate situation by establishing the following rules: (a) Starting from 9 April 1983, the new art. 15 EGBGB applies (art. 220 III 2 EGBGB) – that means that the law governing the matrimonial property may change at this date (example: French husband, German wife, both living in Germany – formerly French property law, now German property law as the law of the common residence, art. 15, 14 I Nr. 2 EGBGB [see infra 2.3.1.2.1.]).⁸ (b) For the interim period between April 1953 and 1983, art. 220 III 1 EGBGB refers primarily to the law of the common nationality (Nr. 1), alternatively to the law on which the spouses effectively had based their property arrangements or decisions (believing that this law was

⁵ OTTO, IPRax 1981, 11.

⁶ BVerfG 22. 2. 1983; NJW 1983, 1968.

⁷ VON BAR, NJW 1983, 1953; HELDRICH, FamRZ 1983, 1084.

⁸ This rule has been held constitutional, BGH FamRZ 1987, 680; BVerfG FamRZ 1988, 920.

applicable) (Nr. 2), and – as last resort – to the national law of the husband at the time of wedding (Nr. 3).

There is much discussion in the legal literature whether Nr. 2 and 3 of art. 220 III 1 EGBGB are compatible with the constitution, but the issue has not yet been decided by the Constitutional Court.⁹ It has been made clear by the Federal Civil Court (BGH), however, that the decisive event for the application of these intertemporal rules is not the acquisition of the property but the moment when the application of the matrimonial property regime is actually called for (for example the sale of household items, or the dissolution of the marriage).¹⁰

2.1.2.3. The private international law rules on marital property have been enacted by the reform in 1986 and have remained unchanged since.

2.1.3. General notions of private international law.

2.1.3.1. Generally the classification of private international law issues takes place according to the *lex fori*. This is not codified but customary law. However, the notion of the *lex fori* is not restricted to the concept of the substantive rules of the *lex fori*, but to definitions in a wider sense. Thus, even marriages not allowed under German law (for example polygamous marriages, marriage by representation, child marriages may be characterized as marriages for private international purposes).¹¹ Characterisation will start from the problem involved rather than from legal rules as such. Problems arising in connection with foreign legal institutions unknown to German law – like for example the *mahr* in Islamic law – will be characterized in the following way: One has to look to the function of the legal institution in view of the terms of German conflict rules – like for example divorce, maintenance, marital property. If the function for the foreign legal institution comes closer to the function that would be attributed to marital property the problems involved will be characterized as marital property questions and the respective

⁹ For a detailed discussion see S. LORENZ, *Das intertemporale internationale Ehegüterrecht nach Art. 220 III EGBGB und die Folgen eines Statutenwechsels* (1991); HENRICH, *Internationales Familienrecht* (1989) 73-83.

¹⁰ BGH FamRZ 1986, 1200; FamRZ 1987, 679.

¹¹ And they will be regarded as valid if contracted according to the applicable law except where public policy reasons in the given case might require a different answer, see COESTER-WALTJEN, *Der Eheschutz des Art. 6 Abs. 1 GG und Auslandsehen*, Festschrift Henrich, 2000, p. 91 seq.

conflict rule will be applied. If the function of the institution is to safeguard unwanted divorces,¹² then the conflict rule on divorce (art. 17 EGBGB) will be applied.

2.1.3.2. In principle, German conflict rules refer to the foreign private international law, too. Thus, German law respects the renvoi of the foreign conflict rules, art. 4 EGBGB. However, this principle does not apply, if it would run counter the meaning of the conflict rule. This is the case when parties have chosen the applicable law, or with regard to the conflict rules of international treaties. It is discussed controversially, whether the principle of renvoi applies where the conflict of law rule determines the applicable law according to the special circumstances of that case in question (like for example in art. 14 I no 3 EGBGB). The principle of renvoi means that application of the foreign conflict rule also involves questions of characterization. This characterization will take place according to the rules of the foreign law in this respect.

2.1.3.3. The notion of public policy plays a quite important role and seems indispensable. In marital property *conflict rules*, too, it has gained importance especially with regard to the principle of equal treatment. Since the above-mentioned decision of the Federal Constitutional Court¹³ there was a dispute among scholars whether foreign conflict rules, which determine the applicable law solely with regard to connecting factors of the husband, are against public policy. But the court held even that the Hague Convention of 1905 violates constitutional rights and must not be applied.¹⁴ In addition the principle of equality might raise a public policy issue if the applicable *substantive law* violates that principle. The importance of public policy in conflict of laws is stressed by art. 6 EGBGB. Fundamental principles and human rights have to be respected with regard to the application of foreign conflict rules as well as of foreign substantive law.¹⁵ Thus, not only questions of equality of sexes but also those of personal freedom, personality rights, protection of marriage and family as well as protection of vested rights may be involved. Deviations from those fundamental rules, though, will lead to the non-application of

¹² For example the French compensation rule for certain unilateral divorces has been characterized by the EuGH as maintenance rule: DE CAVEL, EuGH 6. 3. 1980, NJW 1980, 1281, see also, though discussed controversially, the *mahr* (BGH 28. 1. 1987, NJW 1987, 2161; KG 11. 9. 1987, FamRZ 1988, 296; LG Frankfurt 9. 6. 1987, IPR spr. 1987, nr 52).

¹³ BVerfG NJW 1983, 1968.

¹⁴ BGH IPRax 1987, 114.

¹⁵ BVerfG 4. 5. 1971, BVerfGE 31, 58.

foreign rules only when (1) the result as such amounts to a serious infringement on these principles and (2) the case at hand has considerable connection with Germany¹⁶ or – with regard to European human rights – to Europe.¹⁷

2.1.3.4. There is no specific conflict rule on fraud, nor are there specific court decisions. These issues are normally handled by applying public policy either internationally or internally.

2.1.4. General problems of private international law.

2.1.4.1. Connecting factors common to the following sections will be the personal law/nationality of the spouses, and the habitual residence. Where a spouse has a dual or multiple nationality, the most effective nationality prevails; if one of the nationalities is a German, however, the German nationality will always prevail (art. 5 I EGBGB).

As far as habitual residence is the connecting factor, the concept of the habitual residence is less strict than the English domicile, but more than a simple place of abode. The person concerned should have established his or her center of living at that place for an uncertain or at least for a longer period. The concept is a factual, not a legal one. Thus, a person can have habitual residence at a place to which it has been abducted or where its stay is illegal. The concept of domicile is not part of German law.

2.1.4.2. Germany does not have a multiple legal system with regard to the issues at stake. If German conflict rules refer to a state with multiple legal systems the rules of that system (interterritorial or interpersonal) determine the applicable law. Where such rules are lacking, the law with the closest connection to the case will be applied (art. 4 III EGBGB).

¹⁶ For details see: COESTER-WALTJEN, *Die Wirkungskraft der Grundrechte bei Fällen mit Auslandsberührung – familien und erbrechtlicher Bereich*, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 38, 9 seq. ; SPICKHOFF, *Der ordre public im IPR* (1989); BGH 14. 10. 1992, BGHZ 120, 29, 34 (Iranian rule giving parental custody to father without consideration of the best interest of the child violates public policy when family has lived and will continue to live in Germany, and the mother is German).

¹⁷ COESTER-WALTJEN, op. cit., in proceeding note 13.

2.2. INTERNATIONAL JURISDICTION OVER MATRIMONIAL PROPERTY ISSUES .

2.2.1. The general rules on international jurisdiction as applied to matrimonial property regimes.

2.2.1.1. The rules on international jurisdiction are contained in the *Code of Civil Procedure* as (ZPO) far as contentious law suits are concerned; for non-contentious matters the rules can be found in the *Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit* (FGG) and in the *Civil Code* (BGB). Whether a matter is regarded as contentious or non-contentious will be determined according to the *lex fori*, i.e. by German law.

2.2.1.2. With regard to international jurisdiction one has to distinguish between property issues in connection with the dissolution of a marriage (divorce or annulment) and litigation on marital property outside of such dissolution proceedings. In the first case – outside Brussels II – matrimonial property issues will be decided by the court that has jurisdiction for the divorce (§§ 623, 621 II ZPO). § 606 a ZPO provides, that the German courts have jurisdiction if one of the spouses is of German nationality or at least has been of German nationality at the time of marriage. In addition, there is international jurisdiction, if both spouses have their habitual residence in Germany or if one spouse is stateless and has his or her habitual residence in Germany or if only one spouse has his or her habitual residence in Germany but the decision of the German court will not evidently be disregarded by both of the states of which the spouses are nationals. In case of personal applicability of Brussels I (EuGVVO), but not of Brussels II,¹⁸ problems which might be characterized as maintenance issues in the sense of art. 5 no. 2 EuGVVO¹⁹ have to be given special attention, because the jurisdiction of the divorce court will not extend to these issues if the court relies on jurisdiction because of the nationality of only one spouse.

When the Brussels II-Regulation applies, property issues may be dealt with as annex of the dissolution procedure (§ 621 ZPO).

¹⁸ This might be the case when the spouse asking for the divorce but not the opponent is habitually resident in one of the EU-states (except Denmark) and where the other requirements for international jurisdiction under Brussels II have not been fulfilled and the opponent then asks for for a maintenance order against the applicant (art. 2, 5, no. 2 EuGVVO) or when the maintenance debtor has his or her habitual residence in Denmark.

¹⁹ For example the *mahr* payable on divorce: KG 11. 9. 1987, FamRZ 1988, 296; STAUDINGER/SPELLENBERG BGB/EGBGB 1997, §§ 606 ff. ZPO n°. 359; the *prestations compensatoires* according to art. 270 seq. French CC, EuGH 6. 3. 1980 –DEC AVEL, NJW 1980, 1218.

Outside divorce (and similar) proceedings, the normal jurisdictional rules apply (§ 621 II 2 ZPO), which means particularly that international jurisdiction is with the court where the defendant has his or her habitual residence (§ 12 ZPO) or where assets are situated (§ 23 ZPO).²⁰ In non-contentious cases the jurisdiction solely depends on the habitual residence of at least one spouse (§ 1558 BGB) as far as the registration is concerned, in other cases on the actual or last habitual residence of both spouses. If they did not have a joint habitual residence in Germany, German courts would have jurisdiction if the spouse whose rights would be infringed by the measure applied for resides in Germany habitually. If that spouse does not have a habitual residence within Germany, German courts will have jurisdiction only if at least the applying spouse has his or her habitual residence in Germany (§ 45 FGG).²¹ It is also thought that in non-contentious cases the German courts have jurisdiction, if German law governs the marital property regime.²²

For proceedings concerning the assignment of household chattels and the use of the matrimonial home § 11 HausratsVO provides for international jurisdiction of the German courts when the chattels or the matrimonial home, respectively, is situated in Germany.

These remarks reveal that due to the different sources of law and the limited application of the rules the characterization of an issue is very important for jurisdictional purposes also (for examples see below 2.2.2.6.).

The above -mentioned rules on international jurisdiction are not exclusive insofar as foreign courts may have jurisdiction also. But they are binding insofar, as the parties may not exclude them.²³

2.2.2 Rules on international jurisdiction particular to matrimonial property law issues.

2.2.2.1. German courts dealing with matrimonial property cases are competent to determine the applicable law with or without a marriage contract. There are no special jurisdictional rules for the determination of the applicable law.

²⁰This issue is debated; but though older decisions of the Federal Supreme Court applied the jurisdictional rules on divorce even on isolated litigations on the consequences of divorce (BGH 7. 11. 1979, BGHZ 75, 24 = FamRZ 1980, 29; BGH 30. 9. 1992, NJW 1992, 3293), most authors today, plead for the application of the general rules (SCHACK, *Internationales Zivilverfahrensrecht*, 3rd edition 2002, nr. 378).

²¹BGH 27. 10. 1993 NJW-RR 1994, 322, 323.

²²HENRICH, IPRax 1993, 189; KEIDEL/KUNTZE/WINKLER, *Freiwillige Gerichtsbarkeit*, 14th ed. 1999, introduction. n° 85.

²³STAUDINGER/SPELLENBERG, op. cit. §§ 606 ff. ZPO n° 106.

2.2.2.2. If the spouses want to register their marriage contract this registration may be done at the place of the habitual residence of each spouse, § 1558 BGB. This rule applies independently of a purely internal or international marital relation. German courts having jurisdiction over the subject matter on the ground of habitual residence of one spouse will be competent irrespectively of the applicable substantive law. Litigation on marriage contracts in the strict sense (i.e. concerning the marital property regime, but not, for example, maintenance) will be governed by the jurisdictional rules mentioned under 2.2.1.2

2.2.2.3. Under German substantive law the intervention of a court or the change of the matrimonial property regime is necessary only, if one spouse wants to end the statutory regime or the community property regime against the will of the other spouse. In these cases as well as in cases where the applicable foreign law asks for court intervention the jurisdictional rule of § 45 FGG applies. Thus, habitual residence will be the connecting factor. For details see above 2.2.1.2.

2.2.2.4. The same applies, if another court intervention is necessary, under German law for example to substitute the consent of the spouse for certain dispositions under the statutory regime or in the community property regime.

2.2.2.5. The liquidation and division of the matrimonial property will mostly arise in case of divorce. The court having jurisdiction for the divorce is competent also to liquidate and divide the matrimonial property on application of the spouses. If the question arises outside divorce proceedings the rules on international jurisdiction (stated under 2.2.1.2.) will apply.

2.2.2.6. Problems of characterization. With regard to the above mentioned principles there is the understanding that the issue of litigation is one concerning marital property. The demarcation line between marital property issues and other issues, however, might be difficult to draw in certain cases. In the following, some examples may be mentioned in order to draw attention to these special problems:

A compensation claim against the faulty spouse in case of fault divorce²⁴ has been regarded as annex to divorce proceedings – though not as marital property issue – and consequently the above mentioned rules (2.2.1.) have been applied.²⁵ Claims for the recovery of possession of (personal) property might be regarded as normal civil actions to which the general jurisdictional rules apply,²⁶ or as a marital property issue.²⁷ However, if the claim concerns household chattels the special jurisdictional rules of the HausratsVO apply.²⁸ This rule may be displaced by art. 5 no. 2 EuGVVO if one regards these issues as questions of maintenance. The EuGH has not ruled on this question of characterization so far. The revocation of a gift to a spouse has been treated as a normal civil action.²⁹

Claims for information and disclosure with regard to marital property issues will be subject to the same jurisdictional rule as the marital property claims as such.³⁰

Claims under the pension splitting system of German law will be dealt with under § 606 a ZPO when the divorce proceedings are pending, otherwise under § 45 FGG. Whether pension splitting issues under foreign marital property regimes will be characterized differently is an open question but has little practical effect for jurisdictional purposes because the same rules will apply.

2.3. LAW APPLICABLE TO THE MATRIMONIAL PROPERTY REGIME

2.3.1. Determination of the law applicable to the matrimonial property regime.

2.3.1.1. In case spouses have entered into a marriage contract one has to distinguish between marriage contracts solely regulating the substantive rules of the marital property regime, those contracts which contain a choice of law clause only, or contracts which combine both types of regulation. With regard to choice of law contracts one has to distinguish again between the choice of law only for the marital property regime and a

²⁴ According to art. 143 Turkish Civil Code or art. 31 ff 13 Tunesian Act on Personal Status – see also art. 270 seq. French CC.

²⁵ OLG München, IPRax 1981, 22; GOTTWALD, *Deutsche Probleme Internationaler Familienverfahren*, Festschrift Nakamura, 1996, 187, 196; see also DECAVEL, EuGH 6. 3. 1980, NJW 1980, 1218; for a different view – no family proceedings – see STAUDINGER/SPELLENBERG op. cit. §§ 606 n° 358.

²⁶ OLG Frankfurt, 14. 3. 1988, FamRZ 1989, 75 (art. 146 Turk. Civil Code).

²⁷ OLG Hamm, 10. 4. 1992, FamRZ 1992, 963 (art. 146 Turk. Civil Code).

²⁸ § 11: Jurisdiction of the court where the divorce is pending; when no divorce is pending, the court where the marital home is situated.

²⁹ BGH, 26. 9. 1979, NJW 1980, 193; OLG Köln, 18. 2. 1994, FamRZ 1995, 236.

³⁰ STAUDINGER/SPELLENBERG, op. cit. §§ 606 n° 363.

general choice of law rule for all marital effects. In the following remarks we shall concentrate only on marriage contracts containing a choice of law rule. Within these contracts we focus here only on the direct choice of law for the marital property regime. General choice of law clauses for all marital effects will be dealt with under 2.3.1.1.4.

2.3.1.1.1. Art. 15 II EGBGB – enacted by the law reform in 1986 – has introduced in German family law for the first time the principle of party autonomy with regard to the law applicable to the matrimonial property regime. The rule states the prerequisites of a choice of law contract, and art. 15 III EGBGB contains the formal requirements.

2.3.1.1.2. Choice of law clauses will normally not raise issues of public policy. Classification problems may arise for example where the chosen marital property regime has a scope different from the notion of marital property under art. 15 EGBGB. It is agreed, that the classification of the German substantive law will not be decisive, but that the concept of marital property regime under art. 15 EGBGB has to be much wider than under German substantive law.

2.3.1.1.3. The choice of law may be by an explicit or implied designation of the applicable law. Limits to party autonomy exist with regard to the range of laws that can be chosen, but not with regard to the spouses who may avail themselves of the choice of law clause. Thus, spouses, both of German nationality may design a foreign law to rule their matrimonial property. There are no further prerequisites for the choice of law. The possible choice, however, is limited to (1) the law of the nationality of one of the spouses, (2) the law of the state where at least one of them has his or her habitual residence or (3) for immovables the *lex rei sitae*. With regard to the last choice the spouses may choose different laws for different immovables situated in different states. They may even limit their choice of law on one single immovable estate, thereby creating a splitting of the marital property regimes (*dépeçage*). The choice of law clause may only refer to a foreign law as such. If they choose directly a matrimonial property regime of that foreign law, this might be interpreted as the choice of that law; whether the choice of that matrimonial property regime is valid depends, however, on the rules of the chosen law.

The choice of law contract may be concluded before or at any time after marriage. The spouses are free to change their choice at a later time (see below 2.3.3.3.).

Art. 15 III EGBGB contains a formal requirement. It is not only a conflict rule but also, in the first place, a substantive provision. Choice of law contracts with regard to marital property have to be made before a notary public if they are made within Germany. If they are made outside Germany, it suffices if they comply with the *lex loci actus* or with the chosen law (art. 15 III, 14 IV EGBGB). In cases where the choice of law contract has been concluded in Germany and complies with the formal requirement (i.e. made before a notary public), it has to be mentioned that there may be more elaborate formal requirements for the marital property regime as such chosen under the chosen law. Whether the choice of the particular property regime of the chosen law is formally valid depends on art. 11 EGBGB – that means that the *lex loci actus* and the chosen law apply.

2.3.1.1.4. There are cases, where the spouses choose the law applying to all effects of marriage. German conflict rules allow such a choice of law under art. 14 II, III EGBGB. Such a choice of law has indirect effect on the marital property regime insofar, as it includes the marital property issues also. According to art. 14 II EGBGB, such a choice of law is possible only if (1) one of the spouses has dual or multiple nationality and (2) the other spouse has one of these nationalities also.³¹ They are limited to the choice of law of the nationality they have in common. If there is, for example, a spouse with French and Italian nationality, the Italian nationality being the effective one according to art. 5 EGBGB, and the other spouse is of French nationality, these spouses may opt for French law as the law governing their marital affairs.

Moreover, according to art. 14 III EGBGB the spouses have a choice of law for the general marital effects if (1) they don't have the same nationality and (2 a) they don't have their habitual residence in the same state or (2 b) none of the spouses is a national of the state in which they both have their habitual residence. However, in their choice they are limited to the national law of one of them.

³¹ This becomes relevant only when that common nationality cannot be regarded as the effective nationality of the spouse with more than one nationality, because if it would be the effective nationality this law would govern anyway according to art. 14 I n° 1 EGBGB.

In both of these cases the same formal requirements apply as mentioned above for the choice of law for the marital property regime (art. 14 IV EGBGB).

2.3.1.1.5. When the spouses solely agreed on certain rules which should regulate their marital property regime, the validity and the scope of these rules will be judged by the law applicable to their matrimonial property regime according to the „objective“ connecting factors (discussed under 2.3.1.2.).

2.3.1.2. If the spouses have not entered into a marriage contract with a choice-of-law-clause for the matrimonial property regime, the „objective“ rules of art. 15 I EGBGB apply.

2.3.1.2.1. For the determination of the applicable law art. 15 refers to the rule concerning the effects of the marriage altogether at the time of the conclusion of marriage, namely to art. 14 EGBGB. The idea behind this reference to the law governing the general marital effects (Ehewirkungsstatut) is the following: If the spouses did not choose a law especially for their marital property regime, the marital property and the general marital effects should be governed by the same law to avoid problems of characterization and other complications. However, the law governing the general marital effects (Ehewirkungsstatut) may change during marriage whereas the law governing the marital property regime will only change if the spouses agree later on a choice of law, but not if their habitual residence or nationality would change (see below 2.3.3.). Thus, the unity achieved between the conflict rules on general marital effects and marital property regimes may not always lead to the application of the same legal system during marriage. But in most cases the law applied to general marital effects and to the marital property regime will be the same. Art. 14 EGBGB provides two sets of connecting factors: First there is the already, but only limited possibility to choose the law which should apply to all marital effects and secondly there is a hierarchy of connecting factors. For the limited general choice of law see above 2.3.1.1.4. In addition, there is one special rule concerning assets that are governed by specific rules of the *lex rei sitae* (art. 3 III EGBGB). In this case the *lex rei sitae* will prevail.

With regard to the hierarchy of connecting factors the first decisive factor is the common nationality of both spouses (art. 14 I no. 1 EGBGB). If both spouses have the same nationality this law governs the marital property regime and there is no possibility of choosing another law for the general marital effects, though – as already mentioned under 2.3.1.1.1. – the spouses may choose a different law to govern their marital property regime. In determining the common nationality art. 5 I EGBGB applies. That means that in case of double nationality the effective nationality prevails; if one spouse is also a German national, the German nationality prevails even where not effective.

If there is no common nationality the marital residence is the next decisive factor (art. 14 I no. 2 EGBGB). If the spouses do not have a joint marital residence, the law with which they have the most significant relationship will apply. There can be no tacit or implicit choice of applicable law unless a contract is made in the form mentioned above.

All nationals, foreigners, refugees and stateless persons are treated alike. Refugees and stateless persons are treated as if they were the nationals of the state of their habitual residence (art. 5 II EGBGB). All rules lead necessarily to the application of one single law only.

2.3.1.2.2. In cases of dual and multiple nationality the effective nationality prevails, if one of the nationalities is the German nationality, the German nationality will prevail (art. 5 I EGBGB). With regard to interpersonal conflicts, the legal system in which different interpersonal rules apply decides the conflict. If a state has various legal systems the law of that state decides which personal law has to be applied (art. 4 III EGBGB). If the law of the common nationality or the law of the marital residence refers to another legal system or back to German law, this renvoi will be followed. If the law refers back to German law, German substantive law will be applied.

There exist many problems with regard to characterization. Especially the line between matrimonial property and succession is difficult to draw, for example when, at the death of one spouse, the other spouses' share under intestacy is enlarged for marital property

reasons as is the case under German substantive law (§ 1371 BGB). For this problem as for other questions of characterization see below 2.3.2.

Public policy issues with regard to the conflict rules will mostly arise, where the applicable law treats husband and wife differently (see supra 2.1.3.3.).

2.3.2. Scope of the law applicable to the matrimonial property regime.

2.3.2.1. During marriage.

2.3.2.1.1. The applicable law governs the composition of the estate, the powers to dispose of and to administer the estate,³² restrictions on the freedom to dispose of the own property, if such restrictions flow from the property regime rather than from marriage as such; the validity of the marriage contract (except of formal requirements) and the effects of that contract,³³ as well as the duties of information,³⁴ especially upon dissolution of the matrimonial property regime.³⁵ Moreover, art. 15 EGBGB governs the liability of one spouse for the debts of the other³⁶ and the question whether spouses may form a commercial partnership and their respective shares in such partnership.³⁷ Whether the entitlement to a „mahr“ is covered by art. 15 EGBGB is subject of a dispute.³⁸

While the mutual rights of the spouses with regard to property and its administration are clearly within the scope of art. 15 EGBGB, a special provision limits the effects of foreign law insofar, when the protection of third parties in Germany is at stake: Art. 16 EGBGB provides, that the negative publicity rule of § 1412 BGB applies in favor of third parties if one of the spouses has his or her habitual residence within Germany or is doing business in Germany despite of the applicable law on the marital property regime. In addition § 1357 applies to all legal transactions within Germany and § 1362 applies to all movables within

³² OLG Celle IPRax 1999, 113; JAYME Festschrift Henrich (2000) 335.

³³ HENRICH, *Internationales Familienrecht* (1989) 85.

³⁴ BGH FamRZ 1979, 690; FamRZ 1980, 1097; if – under foreign law – there is no duty of information, such a duty will nevertheless be assumed for court proceedings in Germany, analogously to German internal law („adaption“), HENRICH, *Internationales Familienrecht* (1989) 88.

³⁵ BGH FamRZ 1986, 1200; OLG Hamburg FamRZ 2001, 917.

³⁶ BGH FamRZ 1998, 906.

³⁷ RGZ 163, 367; RIERING IPRax 1998, 322.

³⁸ Contra art. 15: PALANDT/HELDRIICH (61st ed. 2002) art. 15 n. 25 (instead: consequence of divorce); pro art. 15: OLG Bremen FamRZ 1989, 606; OLG Köln IPRax 1994, 200; MünchKomm/SIEHR, BGB (3rd ed. 1998) art. 15 n. 97.

Germany. Third parties are also protected with regard to legal transactions which one spouse undertakes under certain conditions (§§ 1431, 1456 BGB).

2.3.2.1.2. The question of the validity of the marriage itself is governed by another law (art. 13 EGBGB – for each spouse according to his or her national law). Questions of formal validity of contracts outside the formal requirements provided by art. 15 and 14 EGBGB are governed by the *lex loci actus* or, alternatively, by the substantive law to be applied (art. 11 EGBGB). The general capacity to enter into a marriage contract is governed for each spouse by his or her national law (art. 7 EGBGB). These questions are not part of the marital property regime, so are maintenance obligations and the questions of acquisition and property law:

Maintenance obligations are governed by art. 18 EGBGB, which incorporates the Hague Convention of 2 October 1973 in German internal law. The connecting points of art. 15 and 18 EGBGB overlap to some extent: The residence of the debtor (art. 18 I 1) may determine also the property regime (art. 15 I, 14 I Nr. 2, 3) or may be chosen by the spouses according to art. 15 II EGBGB; the alternatively applicable law of common nationality (art. 18 I 2 EGBGB) is the main connecting point for the property regime (art. 15 I, 14 I n. 1 EGBGB).

The *acquisition of property* is governed by the *lex rei sitae* (art. 43 EGBGB), not by the matrimonial property regime. But the spouses may choose the *lex rei sitae* of immovables as the matrimonial property regime with regard to these immovables, too (art. 15 II n. 3 EGBGB).

Contracts in general, which do not directly deal with matrimonial property, are governed by the law determined according to art. 27 seq. EGBGB. However, when the matrimonial property regime restricts the contractual freedom of the spouses (for example with regard to employment contracts or partnership contracts), such restrictions are governed by art. 15 EGBGB. This is true with regard to limitations on the freedom to dispose of the own property, too (compare supra 2.3.2.1.1.). Limitations on the contractual freedom, which are not part of the property regime, but flow from marriage, in general, are governed by the

law applicable to the effects of marriage in general (art. 14 EGBGB).³⁹ This applies, for example, to the question whether gift contracts between spouses are admissible.⁴⁰

Protection against family violence and the respective claim of the victim spouse are regulated now in art. 17 a EGBGB (calling for German law if the family home is located in Germany).

Due to the intervention of *public policy* German law might be applied where the fundamental right of equal treatment is violated by the applicable law. Fundamental principles of German law might also be infringed if the applicable law unduly restricts the freedom of the spouses (art. 6 s. 2 EGBGB).

2.3.2.2. At the time of the **dissolution of marriage** the applicability of the law on matrimonial property regimes depends not so much on the kind of dissolution of marriage but rather on the problems involved. The question when and for what reasons the property regime is dissolved (possibly before or independently of the dissolution of the marriage), has to be answered according to the law applicable to the regime (art. 15 EGBGB).

2.3.2.2.1. In case of divorce or annulment of marriage the marital property regime is liquidated according to the rules applicable to the matrimonial property regime. This includes especially the claim of one spouse to a share of the surplus gained by the other during the marriage (Ausgleichsanspruch, see supra 1.6.1.2.), and a right of information about the gains of the other spouse.⁴¹ The classification of claims within the foreign legal system is irrelevant: If a foreign property regime does not provide for a sharing mechanism upon divorce, but the judge may order property adjustments in equity, as a consequence of divorce law, such adjustments will be considered as part of the property regime from the view point of German p.i.l., and applied accordingly.⁴²

Outside of the scope of the matrimonial property regime there are the following matters: *Maintenance* is governed by the (substantive) law which had been applied to the issue of divorce or annulment (art. 18 IV EGBGB or art. 8 Hague Convention 1973, respectively).

³⁹ HENRICH, *Internationales Familienrecht* (1989) 85.

⁴⁰ HENRICH op. cit. p. 39; as to the revocation of gifts upon dissolution of the marriage see infra 2.3.2.2.1.

⁴¹ OLG Hamm IPRax 1988, 108.

⁴² HENRICH, *Internationales Familienrecht* (1989) 86.

The *splitting of pension rights* is governed by the law applicable to the divorce (art. 17 III 1 EGBGB).⁴³ The same is true with regard to *monetary sanctions* for the „guilty“ spouse (for example under French law).

With regard to *household chattels* or the *marital home* it has to be distinguished: The final distribution of such items (resulting in the ownership of the receiving spouse) is governed by the law of divorce.⁴⁴ The mere use of such items, especially for periods of marital disputes, is governed by German law if the chattel or the home are located in Germany (art. 17 a EGBGB). It can be assumed (although the question is not yet settled) that this rule has to be applied analogously if the items are located abroad (calling for the application of local law). In case of family violence, however, court orders for the protection of the battered spouse, especially „stay-away“ orders against the violent part, will be issued on the basis of German law as the *lex fori* (§ 1 Gewaltschutzgesetz).⁴⁵ The claim of the injured spouse for the exclusive use of the family home is considered to be a tort claim, and consequently governed by the general conflict rule on torts (art. 40 EGBGB, *lex loci delicti* or place of common residence).⁴⁶ In practice, this rule will call for German law, too, if the home is located in Germany.

Much disputed is the claim for *restitution of gifts* or other benefits given to the other spouse during marriage and in respect of the marriage bond (a very frequent conflict in Germany). While some authors argue in favour of the law applicable to divorce (art. 17 EGBGB)⁴⁷ and others would prefer the matrimonial property regime,⁴⁸ the Federal Supreme Court has applied the law applicable to contracts in general (art. 27 seq. EGBGB); the law applicable to matrimonial property, though, has to be checked whether it influences the contractual adjustment rules.⁴⁹

⁴³ Because splitting of pensions is inextricably intertwined with the national systems of social security, art. 17 III EGBGB provides for some precautions and modifications; comp. HENRICH, *Internationales Familienrecht* (1989) 118-128; PALANDT/HELDRIK art. 17 EGBGB (61st ed. 2002) n. 19-26.

⁴⁴ Household chattels: OLG Hamm FamRZ 1974, 25; marital home: OLG Düsseldorf FamRZ 1993, 596; OLG Karlsruhe FamRZ 1997, 33; OLG Hamm FamRZ 1998, 1531; the issue is disputed, however: for a different view see KG FamRZ 1989, 74; OLG Bamberg FamRZ 2001, 1316.

⁴⁵ BT-Drucks. 14/5429 p. 22.

⁴⁶ BT-Drucks. *ibid.*

⁴⁷ PALANDT/HELDRIK art. 17 EGBGB n. 17.

⁴⁸ MünchKomm/WINKLER VON MOHRENFELS art. 17 EGBGB n. 176 a; S. LORENZ FamRZ 1993, 393, 395.

⁴⁹ BGH IPRax 1995, 399, 400/401.

2.3.2.2.2. Upon the death of one spouse the matrimonial property regime in principle governs the division of the property. However, the line between property law and succession law is difficult to draw. As a much agreed upon principle it can be stated: The matrimonial property regime decides the division of property between the surviving spouse and the deceased, i.e. it decides what belonged to the deceased, and the inheritance law then decides who will take the so-defined decedent's estate. This division of functions works within a single legal system: Matrimonial property law and inheritance law are drafted in correspondence to each other, and together they produce just results. The system does not work, however, if both areas of law are governed by different legal systems – adjustments of the results are often inevitable.

German courts will intervene, if the combination of matrimonial property law and inheritance law gives the surviving spouse more or less than he or she would have received under a single legal system – his/her share will be cut or enhanced to the maximum or to the minimum under the respective legal systems, if they would not have been split up.⁵⁰ If, however, he/she receives nothing under the applicable parts of both legal systems, although both systems would have given him/her something (under the, in this case, inapplicable parts of its law), a just result has to be achieved by modifications of the law – either on the level of private international law, or on the level of substantive law. The necessity of modifications is agreed upon in Germany, while the proposed solutions are numerous and depend very much on the constellation in a given case.⁵¹ In choosing the applicable law for the matrimonial property regime according to art. 15 II EGBGB, the parties should try to achieve harmony between property and succession law.

The tension and interdependence of matrimonial property and inheritance law becomes especially obvious where the substantive rules blur the borderline between both areas of law. Two provisions of German law have to be discussed in this context:

According to § 1371 I BGB – upon the death of one spouse who has left no testament – the equation of gains during marriage is to be effectuated by enhancing the statutory share of the surviving spouse by one quarter of the estate (supra 1.6.2.2.). Although the equation is

⁵⁰ LG Mosbach ZEV 1998, 490; STAUDINGER/VON BAR art. 15 n. 111.; PALANDT/HELDRICh art. 15 n. 26; for a different view see MünchKomm/SIEHR art. 15 n. 111.

⁵¹ See STAUDINGER/VON BAR, PALANDT/H ELDRICH, MünchKomm/SIEHR *ibid.* with further references.

implemented on the level of inheritance law, §1371 I BGB is classified as part of the matrimonial property regime; thus it is applied only if art. 15 EGBGB refers to German law. But § 1371 I BGB is obviously drafted in order to supplement the inheritance share of the surviving spouse as defined in §1931 BGB; therefore, *some authors* would apply § 1371 I BGB only if also German succession law applies to a given case (according to art. 25 EGBGB, pointing to the national law of the deceased), or if the foreign succession law provides for the same share as German law.⁵² If the latter is not the case, § 1371 II BGB should be applied instead of §1371 BGB (calling for a mathematical calculation of the respective gains and the equitation claim against the descendant's estate, when the surviving spouse has not become a heir). *Others*, however, would apply § 1371 I BGB in combination with any foreign succession law, leaving the correction of unjust results to the (aforementioned) process of adaptation.⁵³ This seems to be the prevailing approach of most courts, too.

§ 1931 IV BGB provides for an enhanced share of the surviving spouse if the spouses had lived under a separate property regime. This provision is classified as part of succession law (art. 25 EGBGB); if it is applicable, it can be combined with any (German or foreign) separate property regime, which is comparable to the German model.⁵⁴

2.3.3. Law applicable in case of changes in the matrimonial property regime.

2.3.3.1. Modifications of the connecting factor.

2.3.3.1.1. In principle, the purely objective determination of the applicable law is unchangeable. Thus, if spouses change their nationality or their habitual residence the matrimonial property regime will not change automatically. The spouses may take the chance of choosing another law, but this is up to their agreement. In principle, the legal system applicable to the marital property regime at the time of the wedding remains applicable throughout marriage (provided the parties do not choose the applicable law under art. 15 II EGBGB subsequently). In contrast, the law governing the general marital effects (Ehewirkungsstatut) may change during marriage when there is a change in the

⁵² OLG Düsseldorf IPRspr 1987, no. 105; LG Bonn IPRspr 1984 no. 115; MünchKomm/SIEHR art. 15 n. 115; MünchKomm/BIRK art. 25 n. 158.

⁵³ OLG Karlsruhe NJW 1990, 1421; OLG Hamm IPRspr 1995, 119; LG Mosbach ZEV 1998, 490; PALANDT/HELDRIK art. 15 n. 26; DÖRNER IPRax 1994, 31; DERSTADT IPRax 2001, 88.

⁵⁴ PALANDT/HELDRIK art. 15 n. 28; Staudinger/VON BAR art. 15 n. 107; JAYME Festschrift Ferid (1978) 221; for a different view see SOERGEL/SCHURIG art. 15 n. 41.

connecting factors. If for example both spouses acquire a common nationality during marriage that law will from now on govern the general marital effects (and the divorce – art. 17 I EGBGB), whereas the marital property regime will remain to be governed (for example) by the law of their joint habitual residence at the time of marriage.

2.3.3.1.2. Only when the spouses had chosen the law on the general marital effects according to art. 14 III EGBGB but now have acquired a common nationality, the effect of this choice of law ends and all marital effects will be governed from now on automatically by the law of their common nationality (art. 14 III 2) – they have, though, the option to choose the law applicable to their marital property according to art. 15 II EGBGB.

2.3.3.2. Modifications of the applicable law.

2.3.3.2.1. If the internal law changes during the marriage, the question whether the old or the new law should apply is left to the applicable law. In cases of unreasonable retro-effect of new internal laws the public policy might help to hinder unjust results.

2.3.3.2.2. Special problems arise, when the change of the internal law is accompanied by a change in the legal or in the political system altogether and the spouses having had connections to the old systems do not want to have any connections with the new system anymore. This is the case especially for political refugees. There has been the proposal to petrify the applicable law under the old regime for those spouses concerned, but this is under discussion.

2.3.3.3. Changes in the matrimonial property regime by consent of spouses.

2.3.3.3.1. Under art. 15 II EGBGB the spouses may change their choice of the applicable law at any time of the marriage. For the validity of that choice the same principles apply as for the original choice of law (see above 2.3.1.1.).

2.3.3.3.2. The law chosen will not only govern all future issues of the marital property regime but also the question whether and how the transformation from the old marital property regime into the new one should take place.

2.3.3.4. Other possible changes in the matrimonial property regime.

2.3.3.4.1. Except for the above mentioned automatic change when the spouses have acquired a common nationality after they had chosen another law under art. 14 III EGBGB, there are no automatic changes in the marital property regime.

2.3.3.4.2. There are special rules with regard to the possibility of changes in case of refugees as mentioned already above (2.3.3.2.2.).

2.3.4. Law applicable to the publication of the matrimonial property regime.

The question whether and how and with which effect a matrimonial property regime has to be registered or published is a question of the law applicable to the matrimonial property regime. The question of protection of third parties is partly provided for by art. 16 EGBGB (see above 2.3.2.1.2.).

2.4. RECOGNITION AND ENFORCEMENT OF FOREIGN COURT DECISIONS AND „PUBLIC“ ACTS IN RESPECT OF MATRIMONIAL PROPERTY REGIMES .

2.4.1. The general rules on the effectiveness of foreign „public“ acts and court decisions as applied in the area of matrimonial property regimes.

2.4.1.1. The effectiveness of foreign public acts and court decisions is governed by § 328 ZPO and § 16 a FGG depending on the contentious or non-contentious character of the proceedings. Whether a proceeding is regarded as contentious or non-contentious is to be determined by the lex fori of the matter at issue. However, the distinction has only very limited practical relevance as far as recognition is concerned, because the prerequisites for recognition are almost the same under both provisions.

There are bi-lateral treaties which apply also to the recognition of judgements in this area of law. This is true for the German/Belgian Treaty of 30. 6. 1958 (BGBl. II 1959, 766),⁵⁵ the German/Greek Treaty of 4. 11. 1961 (BGBl. II 1963, 110), the German/Italian Treaty of 9. 3. 1936 (RGBl. II 1937, 145), The German/Swiss Treaty of 2. 11. 1929 (RGBl. II 1930, 1066), the German/Spanish Treaty of 14. 11. 1983 (BGBl. II 1987, 35), the German/Tunisian Treaty of 19. 7. 1966 (BGBl. II 1969, 890), whereas these matters are

⁵⁵ The treaty contains special rules on indirect jurisdiction in family law matters, art. 4.

excluded by the German/British Treaty of 14. 7. 1960 (BGBl. II, 1961, 301),⁵⁶ the German/Israeli Treaty of 20. 7. 1977 (BGBl. II 1980, 925, 1531), the German/Dutch Treaty of 30. 8. 1962 (BGBl. II 1965, 27), the German/Norwegian Treaty of 17. 6. 1977 (BGBl. II 1981, 341) and the German/Austrian Treaty of 6. 6. 1959 (BGBl. 1960, 1246) exclude these materials.

Divorce decrees from states outside the European Union are – with some exception – subject to a special procedure for recognition (art. 7 § 1 FamRÄndG). The prevailing view is, that this special procedure is necessary with regard to the divorce, when a decision on the marital property regime depends on the divorce. However, only the divorce decree, but not the decree on the marital property itself has to undergo that special procedure. Divorce decrees to which the EheVO apply are outside this requirement.

It has to be stressed, however, that the recognition of foreign public acts and court decisions (except for the just mentioned special procedure in some cases of divorce) is automatically granted. The recognition takes place ipso jure. With regard to the enforcement the situation is different. Foreign decisions will be enforced if there is an enforcement judgement of a German court which has to be issued in the same way a normal judgement will be rendered. The enforcement judgement will declare the foreign decision enforceable. During the procedure the foreign decision will be regarded as *res judicata* and only the questions whether there are any grounds for non-recognition will be at issue.

2.4.1.2. The above named principles apply in the area of matrimonial property regimes. Thus, recognition of a foreign public act or court decision will be denied, if (1) the foreign authority was not competent under the German rules on international jurisdiction, if (2) the decision is an *ex parte* decision and the defendant was not served correctly or not so early that he could defend himself, if (3) the act or decision contravenes a German decision or an earlier recognizable foreign decision or if a foreign proceeding had been started after a German proceeding was already pending on the same issue. Finally (4) recognition will not be granted if that would contravene public policy.

⁵⁶ The exclusion results from the limitation to decisions which have been rendered by first instance courts of a certain level – art. II.

2.4.2. Rules on the effectiveness of foreign „public“ and private acts and court decisions specific to the area of matrimonial property regimes.

2.4.2.1. Marriage contracts concluded abroad are not regarded as decisions or public acts.

Their effectiveness will be judged according to the law applicable under German conflict of law rules.

2.4.2.2. Modifications of the marital property regime by private agreement between the parties will be judged according to the conflict of law rules. With regard to the formal requirements art. 14 IV EGBGB and art. 11 EGBGB have to be observed. If a modification took place before a public authority, the question of the applicable rules on recognition depends on the function of that public authority. If this function is comparable to the function of German courts, § 16 a FGG will apply. If it is not, but can be regarded solely as a qualified formal requirement of the law governing, its effectiveness will be determined by art. 14 IV and art. 11 EGBGB. If the modification has been implemented by a foreign court, § 328 ZPO or § 16 a FGG will apply.

2.4.2.3. The foreign court decision concerning the winding up and the distribution of the matrimonial property regime will be regarded as effective if no ground for non-recognition is present. For the enforcement of the decision the above-mentioned procedure has to be followed.

2.4.2.4. There are no special rules on cooperation between the courts and public authorities in this respect. Neither are there any special provisions on publication.

2.4.2.5. A foreign decision or a foreign public document will not be enforced if this decision or document is incompatible with German public policy. However, with regard to international relations the standards of public policy are different from those of internal relations. The result of the enforcement would have to manifestly contravene fundamental principles of German law and there has to be some connection with German law (Inlandsbezug) (see above 2.1.3.3.).

2.4.3. There are only very few decisions on the effectiveness of foreign court decisions and of foreign public acts in the area of matrimonial property. The reason for this might be, that

the recognition of foreign decisions takes place *ipso iure*, and that only in critical cases the issue might come to court. In addition, most critical cases might be such which have been rendered in connection with a divorce. For the divorce there has been the necessity of a special recognition procedure. If the divorce is not recognizable, the decision concerning the matrimonial property regime depending on the divorce will not be recognized.

2.4.3.1. We have inquired about statistical data with the German Ministry of Justice, the Federal Bureau of Statistics, and the German Institute of Notary Publics. These institutions do not collect data specifically for the area of matrimonial property. With regard to civil law proceedings altogether, in the year 2000 there were 9701 cases dealing with the enforcement of foreign judgements in the courts of first instance (Amtsgerichte und Landgerichte), out of a total number of 1 871 055 proceedings.⁵⁷ These figures, although not including family law proceedings, include decisions about matrimonial property disputes outside of divorce proceedings, which are enforced like any other foreign judgement. With regard to divorce proceedings (the usual framework of property disputes) see *supra* 2.4.3.

2.4.3.2. Outside the courts, the question of the effectiveness of foreign court decisions and of foreign public acts does play a far greater role. Notaries public and lawyers often have to deal with the question whether the foreign court decision or the foreign public act is effective in Germany, too. This is true especially with regard to marriage agreements concluded as public acts.

⁵⁷ Stat. Bundesamt, Zivilgerichte 2000, Nr. 2.1.1. and 5.1.1.

CHAPTER 3

UNMARRIED COUPLES. INTERNAL LAW.

3.1. SOURCES OF THE LAW OF UNMARRIED COUPLES.

3.1.1. A new law on registered partnerships for same-sex couples came into force on August 1st 2001 (Lebenspartnerschaftsgesetz). For couples of different sex there is no possibility of registration nor are there rules or ministerial decrees concerning these communities. With regard to de-facto cohabitants (non-married and non-registered), there are only a few special rules – outside the scope of the property regime – which take notice of cohabiting partners, like for example with regard to the rights of the surviving partner to enter into a lease of the home, with regard to the protection against violent partners, and in social security law.

3.1.2. Court decisions on registered same-sex couples have not yet been rendered. With regard to cohabiting partners there are many court decisions, especially concerning claims and rights in cases of separation. Very often the court decisions consider the question whether family law provisions can be applied by analogy for cohabiting partners.

3.1.3. So far no further reform seems under way (but see infra 3.2.2.).

3.2. HISTORIC DEVELOPMENT OF THE LAW ON UNMARRIED COUPLES .

3.2.1. There have been initiatives to enact a law concerning same-sex couples since 1994. The law on registered partnerships of same-sex couples came into force on August 1st 2001 despite an application with the Federal Constitutional Court to prevent its coming into force. The main issue in this regard has been whether the legislator violates art. 6 of the constitution which obliges the state to protect marriage. In addition the opponents of the law objected against the procedure, by which the new act was divided into two parts for political reasons.

With regard to the legal position of unmarried couples of different sex there have been a lot of proposals, how the situation could be dealt with in a just manner. The possibility of registration has been rejected by the majority, because heterosexual couples have the opportunity of marrying and it is thought, that it does not make much sense to offer another

institution to the same effects besides marriage. In the background there is the idea, that marriage law has been freed of all clerical and patriarchal ideas and that therefore a registered partnership could not offer really different rules to those of marriage law. It has been proposed to enact comprehensive legislation on de-facto cohabitation (hetero- or homosexual), but this proposal is not yet on the agenda of the legislature.

3.2.2. At the moment lawyers are expecting the first experiences with the new law on same-sex registered partnerships. The second part of the LPartG, which concerns mainly tax law, social security law and other aspects of public law, has still not yet been enacted. A challenge of the enacted part of the LPartG is pending before the Federal Constitutional Court.

3.3. THE LEGAL CHARACTER OF RELATIONS OTHER THAN TRADITIONAL MARRIAGE.

3.3.1. The concept of legal marriage is limited to persons of a different sex, it is a monogamous system and requires formalization of the bond. The marriage is celebrated in the civil registrar's office.

3.3.2. There is no concept of a „marriage of fact“, however, cohabitation of a certain duration and of a serious character will be recognized in certain circumstances, for example with regard to social benefits and with regard to the moral obligations arising from such a relationship. The „law on cohabitation“ consists of a patchwork of rules – some explicit statutory provisions, some provisions which have been applied analogously to cohabitants, and judge-made rules. Many of these rules have hitherto been applied to heterosexual cohabitants only. This might for example mean, that cohabiting partners may claim a privilege (the succession to a lease contract of the deceased partner, for instance, § 563 II 4 BGB) or may be taken account of to their disadvantage in social security or tax law (e.g. § 122 BSHG). Another example from court decisions is the following: The court may not set aside a will for reasons of public policy if the testator has appointed the cohabiting partner as heir. In sum, it is rather uncertain, how far the moral duties and their legal consequences will go. Definitely there is no maintenance obligation unless there has been an agreement to this between the parties.

3.3.3. Same-sex couples now have the possibility to register their partnership before a public authority. Which public authority is competent to do this is left to the law of the different states within Germany (Bundesländer). In Bavaria, for example, the notary public is competent, in other states it will be the civil registrar, in front of whom also marriages are celebrated. The partners have to give a declaration concerning their property regime at the registration of the partnership. They have the choice to declare either that they will live under the statutory regime of „Ausgleichsgemeinschaft“, which is a kind of sharing of increases similar to the statutory marital property regime. The other possibility is that they conclude a contract concerning their property regime. This contract has to be made before a notary public. There are no rules on registration of this agreement. The effects of registration are similar to the effects of marriage: The registered partners are liable for maintenance for each other, § 5 LPartG. With regard to creditors § 1357 and 1362 apply analogously (§ 8 LPartG). The restrictions of contractual freedom to dispose of the own property (§§ 1365-1370 BGB) apply – in contrast to marriage law – even when the partners do not live under the statutory property regime.⁵⁸ With regard to children of one of the partners the other one might take part in the daily life decisions (co-custody) if the partner has the sole custody of that child (§ 9 LPartG). The partners have statutory inheritance rights (§ 10 LPartG), and are generally considered „next of kin“ to each other. In case of separation or dissolution, the same rules apply as with regard to married spouses, with only one exception: There will be no splitting of pension rights.

3.3.4. Cohabitants are free to form a contract. There are no statutory regulations on such special contracts. In such a contract they might agree on maintenance obligations and they might lay down some rules on the division of property. They cannot, however, opt for a marital property regime as such nor can they change the rules for the acquisition of property. If they want to become joint owners of assets acquired during their living together they have to make use of the general principles for example of representation and of property law. They may not split pension rights, but they can nominate the partner as beneficiary under a life insurance contract.

⁵⁸ For a critical view see KAISER JZ 2001, 617, 620; HENRICH FamRZ 2002, 137, 139.

3.3.5. There is a growing tendency to protect the relationship between persons living together independent of sex, sexual relationship, number of persons concerned, and affinity. There is the feeling, that home sharers should get some special treatment under law, because due to the emotional relationship they might not regulate their affairs in the same manner as parties to normal transactions might do. Recently enacted provisions are sometimes so broad in their scope that they include even such forms of cohabitation (e.g. § 563 II BGB, concerning the lease contract, or the Act against Family Violence [Gewaltschutzgesetz]).

3.4. PROPERTY IN RELATIONS OTHER THAN TRADITIONAL MARRIAGE

3.4.1. With regard to the registered same-sex partnership there is the statutory regime of „Ausgleichsgemeinschaft“, by which each partner maintains his or her separate property; only the increase in value will be shared at the end of that regime. There are the same restrictions on dispositions of one partner and the same rules on household chattels as in the statutory matrimonial property regime. The primary rule that contracts for daily life matters oblige and entitle the other partner (§ 1357 BGB) is applicable for the registered partnership also (§ 8 II LPartG). There is no provision for the sharing of pension rights, but the parties are free to appoint the other partner as beneficiary under a life insurance contract.

Creditors of one partner are protected in the same manner as creditors of a married couple, § 1362 BGB applies accordingly (§ 8 LPartG).

3.4.2. With respect to cohabiting partners no special rules apply. Courts and legal literature have looked at rules on joint ownership, contracts of employment and partnerships with regard to the acquisitions and contributions of the partners during the ongoing partnership.

3.5. PROPERTY ISSUES IN CASE OF SEPARATION OF UNMARRIED COUPLES .

3.5.1. The separation of the couple

A couple registered as same-sex partners may have their partnership dissolved by court decree. The family court is competent to order the dissolution of the partnership if both partners declare that they do not want to continue their partnership, and twelve months have elapsed since that declaration or if one partner declares that he does not want to

continue the partnership and thirty-six months have elapsed since his declaration has been served on the other partner or if the continuance of the partnership would amount to undue hardship because of reasons which lie in the other partner. The decree of dissolution will have the same effect and will be dealt with in the same way as a divorce decree.

Besides this dissolution of the partnership the partners may live separately. The law provides maintenance obligations (§ 12 LPartG) and the division of the household chattels as well as the assignment of the home during separation (§§ 13, 14 LPartG).

If de-facto cohabitants separate no formalities have to be respected, no maintenance obligations will arise.

3.5.2. The effects of the separation upon the property of the members.

If the registered same-sex partners dissolve their partnership the court may on application assign the use of the home or the lease of a home to one of the partners (§ 18 LPartG). The court may also on application assign household chattels. The same applies with regard to the factual separation during the subsisting partnership (§§ 12-14 LPartG). On dissolution of the partnership the statutory property regime will end and the increase in value of the property of each partner will be equalized (§ 6 II 3 LPartG). If the partner had agreed upon a contractual property regime, the property will be distributed accordingly.

There will be no splitting of pension rights, the appointment of the other partner as beneficiary under a life insurance contract may be revoked. One partner who is not able to maintain him or herself according to the standards of the partnership (especially because of age or illness) may ask the other partner for maintenance. The maintenance claim lapses when the partner marries or registers in another partnership (§§ 12, 16 LPartG).

With regard to cohabitants there are no maintenance provisions, nor can there be any splitting of pension rights. The appointment of a cohabitant as a beneficiary under a life insurance contract may be revoked. With regard to the property a lot of proposals have been made. The legal situation in this respect is very uncertain and a lot depends on the facts of the single case. Rules on partnerships, contract rules, frustration and unjust enrichment may be applied by the courts in order to reach just results.

3.5.3. Effects of the separation with regard to third parties

For the registered same-sex partnership the same rules apply as with regard to marriage. The presumption of ownership in favour of creditors (§ 1362 BGB) as well as the liability for debts incurred by the partner (§ 1357 BGB) end upon separation. Whether other rights can be invoked against third parties depends on the general rules. If, for example, there is joint ownership of a certain asset because of the joint acquisition and the partners can prove this, then the joint owner can intervene against any act of the creditor of the other partner regardless of the separation.

With regard to cohabiters the general rules apply.

3.6. PROPERTY ISSUES IN CASE A MEMBER OF THE UNMARRIED COUPLE DIES .

3.6.1. In relation to the surviving member.

Under the registered partnership of same-sex partners the surviving partner gets the same share under intestacy as a surviving spouse. With regard to the property regime the surviving partner has the same rights as the surviving spouse. This means that under the statutory regime his or her share under intestacy will be enlarged by one quarter. There is no right of accrual or right of survivorship with regard to jointly owned property. The rules applicable to the division of a joint property are the general rules. In addition, the surviving partner is entitled to household items, mutual presents (§ 10 I 2 LPartG) and, if he or she has not become heir, to maintenance for the first 30 days (§ 1969). With regard to inheritance tax, however, the surviving partner is still treated like a person non-related to the deceased (see supra 3.2.2.).

Cohabitants have no special rights on the death of each other except for a will of one cohabitant in favour of the other. The abovementioned maintenance provision, however, applies to them as well.

3.6.2. In relation to third parties

With regard to registered same-sex partners the surviving partner who takes under intestacy or under a will is regarded (together with the other heirs) as the successor of the deceased and will succeed in the debts as well as in the rights of that person. The entitlement to household items or maintenance (supra 3.6.1.) is directed against the other

heirs. With regard to the family home, the partner has the right to take over the lease contract between deceased and the lessee (§ 563 II BGB). This right and the abovementioned maintenance claim may even be claimed by a de-facto cohabitant.

CHAPTER 4. UNMARRIED COUPLES. PRIVATE INTERNATIONAL LAW.

4.1. GENERAL ISSUES OF PRIVATE INTERNATIONAL LAW.

4.1.1. Public policy. Characterization.

Phenomena unknown to German law will be characterized according to the function they have. With this functional approach one can reach the analogous application of rules for example on marriage, partnerships, or contracts. Thus, de-facto marriage may be governed by the analogous application of the conflict rules on marriage. The same is true for registered partnerships of heterosexual couples. Whether the same would be true for home sharers in the widest sense (numerous people, related to each other) seems questionable. There is much dispute about the proper characterization of non-marital unions in Germany. While many authors follow the abovementioned approach and prefer a „quasi-family“ classification, others refer to the lack of legal status and would prefer contractual terms to deal with such unions.⁵⁹ The enactment of a special conflict of law provision for registered same-sex partnerships on 1 August 2001 (art. 17 b EGBGB) has changed the legal background insofar. Although not following the approach of marriage law, art. 17 b EGBGB treats the partners as a „union“ with a legal status. It seems safe to conclude that *all* registered unions (especially hetero-sexual partnerships) will have to be treated in analogy to art. 17 b EGBGB (infra 4.3.1.1.). Open to dispute are only the informal unions (de-facto cohabitants), which, however, in an increasing number of states are awarded certain „family-like“ rights and obligations (Australia, New Zealand, Spain, Scandinavia). Consequently, a characterization as „quasi-spouse“ has gained support by recent developments, and the contractual characterization is not likely to survive.

Though the functional approach might enable the application of certain conflict rules, this application might be barred by public policy reasons. At least at the time being it seems questionable, whether a Dutch marriage between same-sex partners will be regarded as a marriage under German law. However, though not a marriage one could apply the rules on same-sex registered partnerships and thus arrive at similar, though not completely identical

⁵⁹ For the discussion and many references see MARTINY, in: HAUSMANN/HOHLOCH, *Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft* (1999) p. 561 seq. n. 4.

results.⁶⁰ With regard to polygamic relations the conflict rules seem settled in so far, as a polygamous marriage is functionally regarded as a marriage for private international law purposes; it might be acknowledged if the personal law of the parties provides for such kind of marriage. However, whenever a German spouse is concerned, polygamy will not be recognized.⁶¹

4.1.2. Recognition of the relation between an unmarried couple.

As far as the registration of same-sex partners is concerned this relationship – not being a marriage – formed abroad will be recognized if the registered partnership was formed according to the laws of the place of registration (art. 17 b I 1 EGBGB).

With regard to other unions registered abroad the analogous application of art. 17 b I EGBGB seems preferable,⁶² but cannot be regarded as a settled principle.⁶³

To unions without any formal entry art. 13 EGBGB (conflict rules on the validity of marriage) might be applied⁶⁴ or the problem may be dealt with by different conflict rules according to the subject matter at issue (contract law, property law, tort law, etc.). The solution is under very controversial discussion (see supra 4.1.1.).⁶⁵

The public policy argument does not play a very important role any more in this respect. It might be raised for polygamous unions when German nationalities are concerned, to incestuous unions and to those unions where the consent of one of the partners is lacking.

4.1.3. Admissability of the „celebration“ of a same-sex „marriage“ (or other relation).

At the time being it seems unlikely that a same-sex marriage could be concluded in Germany even if the (for marriages) applicable foreign law would allow such marriage. The same is true for polygamous marriages. In both cases public policy seems to hinder the celebration. A celebration by a same-sex couple would be considered in Germany as „registration of a partnership“, and as such accepted and governed by German law.

⁶⁰ HENRICH FamRZ 2002, 137, 138; see also infra 4.1.3.

⁶¹ For further discussions of these matters see COESTER-WALTJEN, Festschrift Henrich, 2000.

⁶² WAGNER IPRax 2001, 292.

⁶³ Others would apply the conflict rules on marriage analogously, PALANDT/HELDRIICH, BGB (61st ed. 2002) art. 17 a EGBGB n. 11.

⁶⁴ MünchKomm/COESTER (3rd ed. 1998) art. 13 EGBGB n. 6.

⁶⁵ See PALANDT/HELDRIICH *ibid.* for references.

There is no restriction for transsexuals to marry under their „new sex“ after the sex change has been registered.

4.2. INTERNATIONAL JURISDICTION.

4.2.1. Separation of unmarried couples. International jurisdiction.

With regard to same-sex registered partnerships § 661 ZPO contains a rule on international jurisdiction. The law partly refers to the rule on international jurisdiction on marriages, but contains also some variations. Accordingly, German courts have international jurisdiction if one or both partners are or were at the time of the formation of the partnership German nationals, if at least one partner has his or her habitual residence within Germany and finally if the partnership was registered in Germany. The family courts will be competent to deal with these matters (§ 661, 621 ZPO, §§ 23 a, 23 b GVG).

With regard to other unions one might argue, that for registered partnerships § 661 could be applied analogously, whereas for informal partnerships the general rules on international jurisdiction will apply.

4.2.2. Property aspects of the separation. International jurisdiction.

The rule on international jurisdiction – mentioned above – expressly includes disputes about the property regime and the division of property.

With regard to informal cohabitants the general rules on international jurisdiction will apply.

As far as the matter is regarded as a kind of family matter, the family courts will have to decide, otherwise the courts of general jurisdiction will be vested with competence.

4.2.3. Relation between 4.2.1. and 4.2.2.

As far as the special rules on family matters apply, property issues can be dealt with only in family courts, independent of a separation procedure or within the separation procedure. In cases, however, in which the rules on family matters do not apply directly nor analogously, the courts of general jurisdiction will deal with the matter.

4.3. APPLICABLE LAW.

4.3.1. Determination of the law applicable to the property regime.

4.3.1.1. In case of a *registered same-sex partnership* art. 17 b I EGBGB refers to the law at the place of registration with regard to the property regime. Different from a married couple the partners have no possibility to choose the applicable law, but they may enter a contract in which they incorporate foreign law rules. A wholesale reference to foreign law, however, is not possible (§ 7 I 3 LPartG in connection with § 1409 BGB). By having their partnership re-registered in the country the law of which should govern their property relations, the partners, however, can practically choose that law (see infra 4.3.1.2.).

Though the law is silent in so far it seems possible that for *other foreign registered partnerships* (especially heterosexual partnerships) the same conflict rule will be applied analogously (supra 4.1.1. and 4.1.2.).

If there is *no formal union*, the property issues will be governed by the *lex rei sitae* (art. 43 EGBGB). Contractual obligations and claims will be governed by the law of the contract (art. 27 seq. EGBGB), which allows also for a choice of law (otherwise the place of common residence, art. 28 EGBGB). Whether partners to such union might choose a property regime of a legal system depends on the chosen system. It seems questionable whether the possibility of choice should be dealt with in analogy to art. 14, 15 EGBGB or in analogy to art. 17 b EGBGB. This issue has not been clarified yet.

4.3.1.2. If there has been no contract between the partners of a *registered same-sex partnership* the law of the place of registration will govern, nationality or residence are irrelevant. There will be no *renvoi*, because art. 17 b I refers to the substantive rule of that place. There are two exceptions to this general rule, if it refers to foreign law in a given case: (1) German law which aims at the protection of creditors of third parties has to be applied anyway, if property is situated or contracts are concluded in Germany (art. 17 b II 2 EGBGB); (2) the effects of the partnership under foreign law may not exceed the effects given to partnerships under German law (art. 17 b IV EGBGB) – German substantive law, thus, sets the upper limit to the effects of foreign partnership law. If the partnership has

been registered in several states, the most recent registration will be decisive (art. 17 b III EGBGB). This enables the partners to practically change (and choose) the applicable law.

The same applies to *other foreign registered partnerships*. With regard to *informal unions* the *lex rei sitae* applies to questions of ownership, contract law to special agreements. Whether rules specific to a matrimonial property regime apply, should be determined in analogy to art. 15 EGBGB (common nationality or common residence).⁶⁶

4.3.1.3. Problems: Since art. 17 b I 1 EGBGB refers to the substantive law at the place of registration, and not to the conflict of law rules at that place, the applicable property regime might be different in Germany and in the country of registration, if that country would apply another law. For instance, if a Dutch/German partnership is registered in the Netherlands and the partners choose German law for the property regime, Dutch law would recognize this choice of law, while German law wouldn't: Dutch institutions would apply German law, and German institutions Dutch law. If, however, the partners have their partnership registered in Germany at a later date, too, German property law would become applicable even in this country (art. 17 III EGBGB).⁶⁷

A second problem might arise when the applicable law provides for „more community“ than German substantive law – for example, a community property system instead of the statutory German deferred sharing system („Ausgleichsgemeinschaft“, supra 3.4.1.). Does the „excess“ of community under the applicable law fall under the cut of art. 17 IV EGBGB? (see 4.3.1.2.). This question is disputed in German literature,⁶⁸ the answer depends on the meaning of this provision. Since its function is to secure a surplus of privileges for the marital status over the partnership status, the answer should be negative in the given example. With regard to property, German law puts spouses and partners very much on the same footing, and the institution of marriage cannot be endangered by a foreign property regime which provides for „more community“ than the German law. The case would be different, though, if the applicable law would provide for a pension-splitting-scheme upon separation: This is one of the privileges the German legislator has

⁶⁶ For the discussion see MARTINY op.cit. n. 18.

⁶⁷ HENRICH FamRZ 2002, 137, 139/140.

⁶⁸ Pro: SÜß DNofZ 2001, 168, 170; HAUSMANN Festschrift Henrich (2000) 241, 259; contra: HENRICH FamRZ 2002, 137, 140.

reserved for married couples, and the application of the foreign scheme would be barred by art. 17 IV EGBGB.

4.3.2. Scope of the applicable law.

With regard to *informal unions*, similar rules and problems apply as with regard to the conflict rules on marriage, if one follows the „quasi-marital“ characterization (supra 4.1.1.). If not, the scope of the relevant contract or property rules has to be determined according to general standards.

With regard to *registered partnerships*, art. 17 b EGBGB is determinative. The law at the place of registration governs the formation of the partnership (i.e. the formal and substantive prerequisites), and the consequences of mistakes insofar; it governs the ongoing union including the property relations, and grounds and procedure and consequences of dissolution or separation. *Not* included are (1) maintenance in or after the partnership (applicable insofar are the general conflict rules on maintenance) and (2) inheritance rights. However, if the applicable law does not provide for maintenance or inheritance rights the law at the place of registration has to be applied as a substitute (art. 17 b I 2 EGBGB). Moreover, the use of the family home and of household goods is governed by German law, if these items are situated in Germany (art. 17 b II 1 EGBGB in connection with art. 17 a EGBGB). In case of family violence, the same rules apply as with regard to marriage (supra 2.3.2.2.1.).

4.3.2.2.1. Especially *separation*: As mentioned above, as a matter of principle the law of registration governs all questions except (1) maintenance and (2) family home and household goods, if situated in Germany.⁶⁹ Questions of *maintenance* are regulated by the Hague Convention on Maintenance Obligations of 2 October 1973 and by art. 18 EGBGB, which incorporate the convention into German internal law. It is doubtful, if art. 1 of the convention covers registered partnerships, as well, but the German legislator is free to apply art. 18 EGBGB to such unions (registered or informal).⁷⁰ Consequently, connecting points are the residence of the claimant, the common nationality, or – as last resort – German substantive law. If the union is dissolved by court decree, the law which governs the dissolution has also to be applied with regard to the maintenance issue (art. 8 Hague

⁶⁹ With regard to the restitution of gifts etc., the same rules apply as with regard to marriage, see supra 2.3.2.2.

⁷⁰ HENRICH FamRZ 2002, 137, 139; cf. HAUSMANN Festschrift Henrich (2000) 241, 260; MARTINY, op. cit. n. 21-24 with further references.

Convention; art. 18 IV EGBGB). In this context, it does not matter if the partnership is dissolved by a foreign court which was not the proper forum from the view point of German law.⁷¹ If the partnership is dissolved in a foreign country not by court decree or a comparable public act, but by private notice or agreement, the maintenance will nevertheless be determined according to the law which is applicable to such dissolution.⁷² If the abovementioned criteria refer to foreign law, but both parties are Germans and the debtor is habitually resident in Germany, German law has to be applied instead (art. 18 V EGBGB). That means that in such situation the partner to an informal union will have no maintenance claims, even if he/she lives in a country that allows for such claims.

4.3.2.2.2. Especially *death* of one partner: The „general rules“ which apply to inheritance questions (supra 4.2.2.) are to be found in art. 25 EGBGB: The national law of the deceased has to be applied. If that law does not provide for inheritance rights of the surviving partner, the law of registration has to be applied (art. 17 b I 2 EGBGB). Thus, if two foreigners had their partnership registered in Germany, the surviving partner will get his share at least under German law (§ 10 LPartG). It is still an open question whether this subsidiary rule applies only if the surviving partner takes *nothing* under the national law of the deceased, or whether the subsidiary applicability of registration law is already called for if the national law grants *less* than the registration law.⁷³

If – in the reverse situation – the national law of the deceased grants *more* rights to the surviving partner, the law of registration is not called for. Instead, art. 17 b IV EGBGB may have to be applied, which limits the effects of partnerships to the standards of German substantive law (see supra 4.3.1.2.). It seems to be an open question if the legislator really intended this clause to be applied to inheritance rights (see supra 4.3.2.1.).⁷⁴ Anyway, the claim for damages or maintenance against a third party that has caused the death of the partner will be governed by tort law (art. 40 EGBGB).

⁷¹ HENRICH FamRZ 2002, 137, 142.

⁷² HENRICH *ibid.*

⁷³ Comp. HENRICH FamRZ 2002, 137, 144.

⁷⁴ Comp. HENRICH FamRZ 2002, 137, 144.

4.3.3. Applicable law and changes of the property regime.

As the connecting factor for the property regime in same-sex registered partnerships is the place of registration, in principle the applicable rules remain unchangeable throughout the subsisting partnership. As the partners do not have a choice of law they may not even alter the applicable law by agreement. However, they may – if the applicable law allows – conclude a contract regarding their property regime.

These principles are substantially undermined by art. 17 b III EGBGB which declares the most recent registration to be decisive (supra 4.3.1.2.). By obtaining an additional registration in another state, the partners can effectively change the applicable law. The change, however, has no retro-effective force.

4.3.4. Law applicable to publication of the property regime of an unmarried couple.

There are no conflict rules on this question.

4.4. RECOGNITION AND ENFORCEMENT OF FOREIGN COURT DECISIONS AND „PUBLIC“ ACTS IN RESPECT OF PROPERTY OF UNMARRIED COUPLES .

4.4.1. The general rules on the effectiveness of foreign „public“ acts and court decisions as applied in the area of property of unmarried couples.

4.4.1.1. Art. 17 b I EGBGB contains the general rule on the recognition of registered partnerships; § 661 ZPO varies the rule on the recognition of court decrees concerning „family matters“ of registered partnerships vis-à-vis the rules on marriage insofar as these decisions will be recognized even though the court did not have competence according to German standards but the place of registration would recognize the decision (§ 661 III 2, 3 ZPO). Besides this the general rules mentioned under 2.4.1.1. apply (§ 328 ZPO). There is no special procedure for the recognition of the dissolution of a partnership (like there is in certain cases for the decree of dissolution of marriage, see above). The Brussels II – Convention does not apply to partnerships.⁷⁵

In sum: The dissolution of a partnership by court decree will be recognized in Germany according to the standards of §§ 328, 661 III ZPO, regardless whether the partnership had been registered in Germany or abroad. A dissolution by private act is not covered by the abovementioned provisions, even if the act had to be registered by a public agency (see infra 4.4.2.1.).

⁷⁵ WAGNER IPRax 2001, 281, 287; PALANDT/HELDRICHart. 17 a n. 10.

4.4.1.2. Public policy reasons may play only a minor role today (see above). Art. 17 IV bars „excessive“ effects of foreign partnership law from the outset (supra 4.3.1.2.). If a public act or a court decision is not recognized for public policy reasons the legal consequences with regard to the property will normally not be recognizable either. However, there are no precedents in so far on these issues.

4.4.2. Rules on the effectiveness of foreign „public“ and private acts and court decisions specific to the area of property of unmarried couples.

4.4.2.1. The recognition of private acts dissolving the partnership depends on the law applicable to the partnership, i.e. the law at the place of registration of the partnership. If foreign law applies, such private dissolution can be effected even in Germany, the internal law of which requires a court decree.⁷⁶

Agreements between unmarried couples abroad will be recognized according to the conflict of law rules. If these are private acts which can be regarded as normal contracts they will be recognized if they are concluded validly under the applicable contract law. If these contracts resemble a family contract matter, it is disputed, whether these private acts can be regarded analogous to art. 15 EGBGB (see supra 4.1.2.).

4.4.2.2. With regard to the other matters, in principle the same rules apply as stated under 2.4.2.

4.4.3. Practical significance of the rules set out under 4.4.1.-4.4.2.

There are hardly any court decisions concerning the effectiveness of foreign court decisions and foreign public acts so far.

The same applies with regard to the effectiveness outside court.

⁷⁶ In contrast to private divorces, which are not possible within Germany regardless of the applicable law, art. 17 II EGBGB; comp. HENRICHFamRZ 2002, 137, 141.

Inhaltskontrolle von Eheverträgen über Unterhalt

GG Art. 2 I, 6 IV; BGB § 242

Zur gerichtlichen Kontrolle des Inhalts von Eheverträgen, die vor der Ehe mit einer Schwangeren abgeschlossen werden und den Ehegattenunterhalt für den Fall der Scheidung ausschließen (im Anschluss an BVerfG, NJW 2001, 957). (Leitsatz der Redaktion BVerfG(3. Kammer des Ersten Senats), Beschluß vom 29. 3. 2001 - 1 BvR 1766/92

Zum Sachverhalt:

Die Bf., die schon ein schwer behindertes Kind zu versorgen hatte und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachging, lernte 1984 ihren späteren Ehemann, einen Diplom-Wirtschaftsingenieur mit einem Monatseinkommen von 7000 DM kennen, von dem sie erneut schwanger wurde. Vor der Eheschließung vereinbarte sie mit ihm in notariellem Ehevertrag die Gütertrennung, schloss den Versorgungsausgleich aus und verzichtete ebenso wie er auf Ehegattenunterhalt für den Fall der Scheidung. Im Dezember 1985 wurde die Ehe geschlossen, im Mai 1986 der gemeinsame Sohn geboren. 1988 trennten sich die Eheleute. Die Ehe wurde 1992 geschieden. Die Bf. erhielt dabei die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind, wobei der Ehemann zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet wurde. Weiter gehende Anträge der Bf. auf Zahlung nachehelichen Ehegattenunterhalts, Durchführung des Versorgungsausgleichs und eines Zugewinnausgleichs wies das FamG unter Hinweis auf den geschlossenen Ehevertrag zurück. Mit dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteil verurteilte das OLG den Ehemann zur Zahlung von nachehelichem monatlichem Unterhalt in Höhe von 300 DM. Die weiter gehenden Anträge der Bf. wies es zurück. Der Ehevertrag sei nicht sittenwidrig. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Bf. bei Vertragsabschluss schwanger gewesen sei und möglicherweise der Sozialhilfe zur Last fallen könne. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung von Grundrechten der Bf. angezeigt ist (§ 93b i.V. mit § 93a I lit. b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und i.S. des § 93c BVerfGG auch begründet. Die für die Beurteilung maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das BVerfG bereits entschieden (§ 93c I 1 BVerfGG). Die angegriffene Entscheidung des OLG verletzt die Bf. in ihrem Recht aus Art. 2 I i.V. mit Art. 6 IV GG. Das OLG hat das Recht der Bf. auf Schutz vor unangemessener Benachteiligung durch den Ehevertrag verkannt.

1. Wie das BVerfG in seinem Urteil vom 6. 2. 2001 ausgeführt hat (NJW 2001, 957 = FamRZ 2001, 343), gilt auch für Eheverträge, dass bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner es zur Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragsparteien aus Art. 2 I GG Aufgabe der Gerichte ist, durch vertragliche Inhaltskontrolle und gegebenenfalls durch Korrektur mit Hilfe der zivilrechtlichen Generalklauseln zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt. Eheverträge sind dort Grenzen zu setzen, wo jene nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft sind, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegeln. Die Eheschließungsfreiheit rechtfertigt keine einseitige ehevertragliche Lastenverteilung. Ist ein Ehevertrag vor der Ehe und im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft geschlossen worden, gebietet es auch Art. 6 IV GG, die Schwangere davor zu schützen, dass sie durch ihre Situation zu Vereinbarungen gedrängt wird, die ihren Interessen massiv zuwiderlaufen.

Schwangerschaft bei Abschluss eines Ehevertrags ist allerdings nur ein Indiz für eine mögliche vertragliche Disparität, das Anlass für eine stärkere richterliche Inhaltskontrolle des Ehevertrags gibt. Die Vermögenslage der Schwangeren sowie ihre berufliche Qualifikation und Perspektive sind weitere maßgebliche Faktoren, die ihre Situation bestimmen und bei der gerichtlichen Prüfung, ob sich die Schwangere bei Abschluss des Vertrags in einer unterlegenen Situation befunden hat, zu berücksichtigen sind.

Bringt jedoch der Inhalt des Ehevertrags ebenfalls eine Unterlegenheitsposition der nicht verheirateten Schwangeren durch ihre einseitige vertragliche Belastung und eine unangemessene Berücksichtigung ihrer Interessen zum Ausdruck, wird ihre Schutzbedürftigkeit offenkundig. Für die Beurteilung, ob die vertraglichen Vereinbarungen die Frau deutlich mehr belasten als den Mann, ist auch die familiäre Konstellation maßgeblich, die die Vertragspartner anstreben und ihrem Vertrag zu Grunde legen. Ein Verzicht auf gesetzliche Ansprüche bedeutet insbesondere für den Ehegatten eine Benachteiligung, der sich unter Aufgabe einer Berufstätigkeit der Betreuung des Kindes und der Arbeit im Hause widmen soll. Je mehr im Ehevertrag gesetzliche Rechte abbedungen werden, desto mehr kann sich der Effekt einseitiger Benachteiligung verstärken.

2. Dies hat das OLG in der angegriffenen Entscheidung verkannt. Es hat zwar hinsichtlich des im Ehevertrag enthaltenen Unterhaltsverzichts eine auf § 242 BGB gestützte Korrektur vorgenommen und der Bf. einen Anspruch gegen ihren Ehemann auf den notwendigen Unterhalt zuerkannt. Dabei hat sich das Gericht allerdings allein am Kindeswohl orientiert und damit daran, was notwendig ist, um die Pflege und Erziehung des Kindes durch die Mutter sicherzustellen. Die besondere Situation, in der sich die Bf. als Schwangere mit schon einem, noch dazu schwer behinderten und besonders betreuungsbedürftigen Kind bei Vertragsabschluss befunden hat und die allein schon deutliches Indiz für ihre Unterlegenheit als Vertragspartnerin gewesen ist, hat das Gericht dagegen nicht zum Anlass genommen, der Frage nachzugehen, ob der Ehevertrag die Bf. in unangemessener Weise belastet. So hat es auch nicht in seine Prüfung mit einbezogen, dass die Bf. auf sämtliche gesetzliche Ansprüche aus der Ehe verzichtet hat und dies in ihrer familiären und wirtschaftlich beengten Situation, obwohl eine einseitige vertragliche Benachteiligung der Bf. und damit ihre Schutzbedürftigkeit deutlich erkennbar war. Das Gericht hat diese Vertragskonstellation unter Hinweis auf die Freiheit der Lebensplanung des Ehemanns nicht zum Anlass genommen, den gesamten Vertragsinhalt einer Kontrolle zu unterziehen, und damit verkannt, dass diese Freiheit nicht die Freiheit zu einer unangemessenen einseitigen vertraglichen Interessendurchsetzung eröffnet. Das Gericht ist somit seiner aus Art. 2 I i.V. mit Art. 6 IV GG folgenden Schutzpflicht gegenüber der Bf. nicht gerecht geworden.

Die angegriffene Entscheidung ist deshalb aufzuheben und die Sache an das OLG zurückzuverweisen.

Anm. d. Schriftlgt.:

S. hierzu auch den Berichtsaufsatz von *Büttner/Niepmann*, NJW 2001, 2215 (in diesem Heft). - Zur privatautonomen Gestaltung unterhaltsrechtlicher Beziehungen vgl. *BGH*, NJW 1991, 913 (914) = LM H. 31/1991 § 138 (Cd) BGB Nr. 28; NJW 1992, 3164 (3165) = LM H. 1/1993 § 138 (Ca) BGB Nr. 23; *OLG Hamm* NJW-RR 1999, 950.

denn die Bekl. hat für diese Erklärung nicht einzustehen.

Es entspricht banküblicher Gepflogenheit, die Werterhaltigkeit einer Sicherung zu überprüfen. Hat die Bank von entsprechenden Nachforschungen abgesehen, insbesondere den Bürgen nicht zu dessen finanzieller Leistungsfähigkeit befragt, muß sie sich die objektiven Tatsachen als bekannt entgegenhalten lassen, weil ihre unzureichenden Kenntnisse allein auf der Verletzung eigener Obliegenheiten beruhen (BGHZ [125](#), [209](#) [212f.] = NJW [1994](#), [1278](#) = LM H. 9-1994 § [765](#) BGB Nr. 91; BGH, NJW [1994](#), [1341](#) [1343] = LM H. 9-1994 § [765](#) BGB Nr. 90 = WM [1994](#), [680](#) [683]; BGH, NJW [1997](#), [52](#) [54] = LM H. 2-1997 § [765](#) BGB Nr. 110 = WM [1996](#), [2194](#) [2196]). Die Kl. hat sich nicht bei der Bekl. selbst nach den Erbaussichten erkundigt. Der Hauptschuldner, der im Auftrag des Gläubigers Verhandlungen mit dem Bürgen führt, ist grundsätzlich nicht Vertrauensperson des Kreditgebers, sondern Dritter i.S. des § [123 II](#) BGB (Senat, NJW-RR [1992](#), [1005](#) = LM H. 10-1992 § [123](#) BGB Nr. 75 = ZIP [1992](#), [755](#) [756]). Verhandelt der Hauptschuldner mit dem Gläubiger, gilt nichts anderes im Verhältnis zum Bürgen, weil der Hauptschuldner eigene, von denen des Bürgen unabhängige Interessen verfolgt. Das trifft regelmäßig auch dann zu, wenn Hauptschuldner und Bürge durch Ehe oder aus sonstigen vergleichbaren Gründen einander emotional eng verbunden sind. Grundsätzlich muß sich eine Partei das eigenmächtige Verhalten eines anderen im Rahmen der Anbahnung des Vertragsschlusses nicht zurechnen lassen, wenn sie ihn nicht zum Verhandlungsführer bestellt oder als Verhandlungsgehilfen hinzugezogen hat (vgl. BGH, NJW [1996](#), [1051](#) = LM H. 4-1996 § [123](#) BGB Nr. 78). Die Kl. hat nicht behauptet, die Bekl. habe ihren Ehemann beauftragt, in entsprechender Weise für sie tätig zu werden.

e) Nach dem Parteivorbringen in den Tatsacheninstanzen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß die Bekl. die Bürgschaft aus anderen als in den in solchen Fällen üblichen Motiven erteilt hat. Ihre Entschließung war also wesentlich von persönlicher Verbundenheit mit dem Hauptschuldner sowie von der Hoffnung geprägt, auf diese Weise den Erhalt des Betriebs zu sichern, der die Grundlage für die gemeinsame Lebensgestaltung der Bekl. mit dem Hauptschuldner bildete. Darüber hinausgehende eigenverantwortliche Erwägungen oder selbständige unternehmerische Absichten waren bei dieser Entscheidung nicht im Spiel. Daher ist es gerechtfertigt, den Vertrag als wirtschaftlich sinnlos, seinem Inhalt nach nur aufgrund einer ausgeprägten Vertragsunterlegenheit der Bekl. zustande gekommen und deshalb sittenwidrig anzusehen (vgl. BVerfGE [89](#), [214](#) [232ff.] = NJW [1994](#), [36](#); Senat, BGHZ [136](#), [347](#) = NJW [1997](#), [3372](#) = LM H. 5-1998 § [765](#) BGB Nr. 120 = WM [1997](#), [2117](#) [2119]).

4. Da weitere Tatsachenfeststellungen nicht erforderlich sind, hat der Senat in der Sache selbst zu entscheiden (§ [565 III](#) Nr. 1 ZPO) und die Klage, unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen, abzuweisen. Darüber hinaus ist auf folgendes hinzuweisen:
Die Rechtsprechung des *Senats*, wonach Bürgschaftsverträge mit wirtschaftlich nicht leistungsfähigen Ehegatten oder Lebenspartnern nicht gegen die guten Sitten verstoßen, sofern der Gläubiger ein berechtigtes Interesse hat, sich vor Vermögensverlagerungen zu schützen oder auf Vermögen zuzugreifen, das dem Bürgen voraussichtlich aufgrund einer näher bestimmten Erbschaft zuwachsen wird (BGHZ [128](#), [230](#) [233ff.] = NJW [1995](#), [592](#) = LM H. 6-1995 § [765](#) BGB Nr. 98; BGHZ [132](#), [328](#) [330ff.] = NJW [1996](#), [2088](#) = LM H. 9-1996 § [765](#) BGB Nr. 108; BGHZ [134](#), [325](#) [327ff.] = NJW [1997](#), [1003](#) = LM H. 5-1997 § [765](#) BGB Nr. 114; BGH, NJW [1997](#), [1005](#) = LM H. 5-1997 § [765](#) BGB Nr. 113 = WM [1997](#), [465](#) [466f.]; BGHZ [136](#), [347](#) = NJW [1997](#), [3372](#) = LM H. 5-1998 BGB Nr. 120 = WM [1997](#), [2117](#) [2119]), hat sich im Anschluß an die Entscheidung des *BVerfG* vom 19. 10. 1993 (BVerfGE [89](#), [214](#) = NJW [1994](#), [36](#)) entwickelt. Dabei wurden erst im Laufe der Zeit die Gesichtspunkte herausgearbeitet, die für die Beurteilung von Bürgschaften naher Angehöriger nach § [138](#) BGB maßgebend sind. Der *Senat* hat dabei berücksichtigt, daß die von ihm zu beurteilenden Bürgschaftsverträge zu einer Zeit geschlossen wurden, in der rechtlich noch unsicher war, unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften naher Angehöriger gegen die guten Sitten verstoßen. Er hat im Rahmen von Billigkeitserwägungen unter Anwendung von Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung und des Maßstabs von Treu und Glauben Bürgschaften wirtschaftlich nicht leistungsfähiger Angehöriger in Fällen, in denen keine sonstigen erschwerenden Umstände hinzutraten, von der Nichtigkeitsfolge des § [138](#) BGB ausgenommen, soweit aus den genannten Gründen dem Kreditgeber ein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung des nahen Angehörigen in die Haftung nicht abgesprochen werden konnte; denn wegen der damals unsicheren Rechtslage war es für die Kreditgeber unklar, inwieweit sie die Wahrung jenes Interesses über die bloße Hereinnahme der Bürgschaft hinaus durch geeignete vertragliche Regelungen absichern mußten. Diese Rechtsunsicherheit ist durch die inzwischen ergangenen Entscheidungen des *BGH* beseitigt worden. Sie haben klargestellt, daß Bürgschaften von Personen, die dem Kreditgeber emotional nahestehen, grundsätzlich sittenwidrig sind, wenn sie wegen deren krasser finanzieller Überforderung als reines Sicherungsmittel für den Kreditgeber keinen wirtschaftlichen Wert besitzen. Soll eine solche Verpflichtung jedoch dazu dienen, zukünftige Vermögensverlagerungen oder bestimmte Arten eines sonstigen späteren Vermögenserwerbs, insbesondere Erbschaften des Bürgen, zu erfassen, so mag dieser beschränkte Haftungszweck vertraglich geregelt werden (vgl. BGHZ [134](#), [42](#) [49] = NJW [1997](#), [257](#) = LM H. 2-1997 § [5](#) ABGB Nr. 25). Bürgschaftsverträge, die zukünftig entsprechende inhaltliche Einschränkungen nicht enthalten, werden nicht mehr allein unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Vermögensverlagerung oder des Zugriffs auf zukünftiges Vermögen des Bürgen als wirksam angesehen werden können. Diese neuen Grundsätze wird der *Senat* auf Bürgschaftsverträge anwenden, die ab dem 1. 1. 1999 geschlossen werden.

Ann. d. Schriftlgt.

Zur hier fortentwickelten Rspr. des *Senats* in BGHZ [136](#), [347](#) = NJW [1997](#), [3372](#), s. die Anm. *Graf v. Westphalen*, LM H. 5-1998 § [765](#) BGB Nr. 120.

[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(214\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(214\)](#)Die Zivilgerichte müssen - insbesondere bei der Konkretisierung und Anwendung von Generalklauseln wie § 138 und § 242 BGB - die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie in Art. 2 Abs. 1 GG beachten. Daraus ergibt sich ihre Pflicht zur Inhaltskontrolle von Verträgen, die einen der beiden Vertragspartner ungewöhnlich stark belasten und das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind.

Beschluß

des Ersten Senats vom 19. Oktober 1993

- 1 BvR 567, 1044/89 -

in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden 1. der Frau A... - Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernst-August Bach, Leonhardtstraße 8, Hannover - gegen a) das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. März 1989 - IX ZR 171/88 -, b) das Urteil des Landgerichts Stade vom 29. September 1987 - 3 O 88/87 - 1 BvR 567/89 -; 2. der Frau K... - Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas W. R. Blumenthal, Wedeler Landstraße 14, Hamburg - gegen a) das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 30. Juni 1989 - 14 U 35/89 -, b) das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 8. Dezember 1988 - 71 O 226/88 - 1 BvR 1044/89 -.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL:

1. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. März 1989 - IX ZR 171/88 - verletzt die Beschwerdeführerin zu 1) in ihrem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes. Es wird aufgehoben. Die Sache wird an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen.

Die weitergehenden Verfassungsbeschwerden werden verworfen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Beschwerdeführerin zu 1) die notwendigen Auslagen zu erstatten.

2. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 2) wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerden betreffen die Frage, inwieweit Zivilgerichte von Verfassungs wegen verpflichtet sind, Bürgschaftsverträge mit Banken einer Inhaltskontrolle zu unterziehen, soweit einkommens- und vermögenslose Angehörige von Kreditnehmern als Bürgen hohe Haftungsrisiken übernehmen.

I.

1. Das Bankvertragsrecht ist nicht spezialgesetzlich geregelt. Es richtet sich nach dem Vertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen die Kreditinstitute ihre Dienstleistungen nahezu vollständig und einheitlich geregelt haben. Bei der Kreditgewährung verwenden sie Formularverträge, die weitgehend übereinstimmen. Koordinierend wirkt ein zentraler Kreditausschuß, dem als Mitglieder die Verbände der Kreditinstitute angehören.

In der Sicherungspraxis der Kreditinstitute ist es üblich geworden, bei Konsumkrediten und bei Geschäftskrediten mit mittelständischen Unternehmen Bürgschaftsverträge mit Familienangehörigen zu schließen. Deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse bleiben dabei vielfach ungeprüft. Der Zweck solcher Verträge besteht nicht ausschließlich darin, die Haftungsmasse zu erweitern, vielmehr geht es auch darum, Vermögensverschiebungen zu begegnen und Kreditnehmer durch die Einbeziehung ihrer Angehörigen zu sorgfältigem Wirtschaften zu veranlassen (Stellungnahme des Bundesverbandes deutscher Banken).

2. Seit etwa zehn Jahren werden die Zivilgerichte zunehmend mit Fällen befaßt, in denen junge Erwachsene in ausweglose Überschuldung geraten sind, weil sie für hohe Bankkredite ihrer Partner oder Eltern gebürgt hatten, obwohl sie nur über geringfügige Einkünfte verfügten.

a) Die Instanzgerichte unterzogen die genannte Vertragspraxis zunächst einer weitgehenden Inhaltskontrolle. In erster Linie stützten sie sich auf § 138 Abs. 1 BGB. Die Oberlandesgerichte Düsseldorf (ZIP 1984, S. 166), Frankfurt (ZIP 1984, S. 1465) und Köln (ZIP 1987, S. 363) sowie das Landgericht Hamburg (WM 1985, S. 1465) bewerteten die Haftungserweiterung auf geschäftlich unerfahrene Ehepartner und sonstige



Familienangehörige bei absehbar [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(215\)](#)
[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(215\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(216\)](#)
[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(216\)](#)rer Einkommens- und Vermögenslosigkeit als sittenwidrig.
 Das Landgericht Lübeck (NJW 1987, S. 959) hat sogar jede Verpflichtung als sittenwidrig beanstandet, die von
 vornherein und erkennbar die monatlichen Pfändungsfreibeträge des Schuldners übersteigen mußte. Das
 Oberlandesgericht Stuttgart (NJW 1988, S. 833) sah statt dessen § 310 BGB als maßgebend an. Die Vorschrift habe über
 ihren Wortlaut hinaus die Bedeutung, das Individuum gegen den Verlust des "unveräußerlichen Menschenrechts auf
 Hoffnung und auf Streben nach Glück" zu schützen. Deshalb sei eine vertragliche Verpflichtung nichtig, wenn der
 Gläubiger von vornherein erkennen könne, daß die Mithaftung zu einer ausweglosen Überschuldung führen müsse.



Andere Oberlandesgerichte knüpften vor allem an die Aufklärungs- und Rücksichtspflichten an, die sich aus §
 242 BGB ergeben und schon vor Abschluß des Vertrages bestehen (vgl. die Rechtsprechungsübersichten bei
 Canaris, Bankvertragsrecht, 3. Aufl., Bd. 1 Rdnr. 100 ff.; Roth, in: Münchener Kommentar zum BGB, Rdnr.
 217). Die Oberlandesgerichte Celle (WM 1988, S. 1436 [1438]) und Hamm (NJW-RR 1993, S. 113) wiesen
 Zahlungsklagen gegen mithaftende Familienangehörige mit der Begründung ab, die klagenden Banken hätten
 Mißverständnisse nicht in der gebotenen Weise ausgeräumt, daher ihre Hinweispflichten verletzt und sich
 schadenersatzpflichtig gemacht.

b) Die Inhaltskontrolle der Verträge durch die Instanzgerichte wurde vom IX. Zivilsenat des
 Bundesgerichtshofs weitgehend verworfen (BGHZ 106, 269; 107, 92; ZIP 1989, S. 629 f.; NJW 1991, S. 2015
 ff. und BB 1992, S. 387 ff.). Der III. Zivilsenat ist dem im wesentlichen beigetreten (ZIP 1989, S. 487 ff.).
 Bürgschaftsverträge könnten nicht deshalb als sittenwidrig angesehen werden, weil sie voraussichtlich zu
 einer Überschuldung führten. Die Freiheit der Vertragsgestaltung umfasse für jeden voll Geschäftsfähigen die
 Rechtsmacht, Verpflichtungen zu übernehmen, die nur unter besonders günstigen Bedingungen erfüllbar
 seien. Die geschäftliche Unerfahrenheit eines Bürgen sei kein Grund, die Kreditinstitute mit Aufklärungs- und
 Beratungspflichten zu belasten. Ein Volljähriger wisse im allgemeinen auch ohne besondere Hinweise, daß die
[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(216\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214](#)
[\(216\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(217\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214](#)
[\(217\)](#)gabe einer Bürgschaftserklärung ein riskantes Geschäft darstelle. Die Bank könne deshalb davon ausgehen, daß
 derjenige, der eine Bürgschaftsverpflichtung übernehme, die Tragweite seines Handelns kenne und sein Risiko
 selbstverantwortlich einschätze. Etwas anderes gelte allenfalls dann, wenn die Bank durch eigenes Verhalten und für sie
 erkennbar bei dem Bürgen einen Irrtum erzeuge, durch den das Haftungsrisiko erhöht werde.

Diese Rechtsprechung hat im wissenschaftlichen Schrifttum teilweise zurückhaltende Zustimmung gefunden
 (Medicus, ZIP 1989, S. 817 ff.; Rehbein, JR 1989, S. 468 ff.; wohl auch H.P. Westermann, JZ 1989, S. 746 f.;
 alle mit dem Hinweis, daß die apodiktischen Formulierungen des Bundesgerichtshofs eine sorgfältige
 Gesamtwürdigung der Einzelfälle nicht entbehrlich machen). Überwiegend wurde sie aber abgelehnt
 (Derleder, in: Festschrift für Bärmann und Weitnauer, 1990, S. 121 ff.; Grün, NJW 1991, S. 925 f.; H. Honsell,
 JZ 1989, S. 495 f.; Reifner, ZIP 1990, S. 427 ff.; Reinicke/Tiedtke, ZIP 1989, S. 613 ff.; Tiedtke, ZIP 1990, S.
 413 ff.). Auch einige Instanzgerichte haben ihr die Gefolgschaft versagt (LG Osnabrück, NJW-RR 1990, S.
 306; LG Münster, NJW 1990, S. 1668). Die Kritik geht dahin, der Bundesgerichtshof habe die Aufgabe der
 richterlichen Inhaltskontrolle zu starr und undifferenziert wahrgenommen und damit die Grundentscheidungen
 der Verfassung verfehlt.

c) Inzwischen hat der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, der für Bankrecht zuständig ist, diese
 Rechtsprechung modifiziert (NJW 1991, S. 923 und ZIP 1993, S. 26). Unter Berufung auf das
 Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 81, 242) vertritt er die Auffassung, bei gestörter Vertragsparität sei der
 Richter zu einer Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen mit Hilfe der Generalklauseln des Bürgerlichen
 Gesetzbuchs verpflichtet. Die Mithaftung für hohe Bankschulden von Ehepartnern oder Eltern könne sich unter
 bestimmten Voraussetzungen als sittenwidrig erweisen.



[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(217\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214](#)
[\(217\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(218\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214](#)
[\(218\)](#)II.

1. Das Verfahren 1 BvR 567/89

a) Der Vater der Beschwerdeführerin war zunächst als Immobilienmakler tätig; er errichtete und verkaufte
 Eigentumswohnungen. Im Jahre 1982 beehrte er von der Stadtparkasse C. eine Verdoppelung seines
 Kreditlimits von 50.000 DM auf 100.000 DM. Als die Stadtparkasse eine Sicherheit verlangte, unterzeichnete
 die damals 21jährige Beschwerdeführerin am 29. November 1982 eine vordruckte Bürgschaftsurkunde mit
 einem Höchstbetrag von 100.000 DM zuzüglich Nebenleistungen, in der es unter anderem heißt:

*"1. Die Bürgschaft wird zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten
 Forderungen der Sparkasse gegen den Hauptschuldner ... aus ihrer Geschäftsverbindung ...
 übernommen.*

...

*3. Die Bürgschaft ist selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage übernommen.
 Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Anrechenbarkeit ... sowie auf die*



[89, 214 \(220\)dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(221\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(221\)](#) Schuldsaldo in Höhe von 160.000 DM aufgelaufen. Es sei nicht damit zu rechnen, daß sie eine derartige Verbindlichkeit jemals ablösen könne.

2. Das Verfahren 1 BvR 1044/89

a) Die Beschwerdeführerin verbürgte sich 1979 gegenüber der klagenden Bank selbstschuldnerisch zur Sicherung eines sogenannten "Versicherungsdarlehens", das ihrem Ehemann in Höhe von insgesamt 30.000 DM gewährt worden war. Zum Zeitpunkt der Bürgschaftserklärung war sie ohne Einkommen und Vermögen. Sie betreute als Hausfrau ihre zwei 1971 und 1978 geborenen Kinder. Als ihr Ehemann mit den Zinszahlungen in Verzug geriet, kündigte die Bank im Jahre 1988 das Darlehen. Der Schuldsaldo betrug damals 32.140,31 DM. Durch Einziehung des Rückkaufwertes der Lebensversicherung wurde er auf 16.274,02 DM zurückgeführt. In Höhe dieses Betrages erhob die Bank Klage gegen die Beschwerdeführerin.

b) Das Landgericht gab der Klage mit dem angegriffenen Urteil statt: Gegen die Wirksamkeit des Bürgschaftsversprechens bestünden keine Bedenken. § 310 BGB sei nicht anwendbar, da künftig fällige Verbindlichkeiten, wie hoch und unerfüllbar sie auch seien, keine Übertragung künftigen Vermögens darstellten. Der Bürgschaftsvertrag sei auch nicht gemäß § 138 BGB nichtig. Bei Übernahme der Bürgschaft sei nicht auszuschließen gewesen, daß die Beschwerdeführerin noch vor Abwicklung des Kredits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder andere Einkünfte erzielen werde. Im Fall der Erwerbslosigkeit ihres Ehemannes hätte dieser die Versorgung des Haushalts und der Kinder übernehmen können. Aber selbst dauerhaftes Leistungsvermögen führe noch nicht zur Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages. Für ein etwaiges Beratungsver schulden der Bank sei nichts vorgetragen worden.

Die Berufung der Beschwerdeführerin wies das Oberlandesgericht mit dem ebenfalls angegriffenen Urteil aus den Gründen der landgerichtlichen Entscheidung zurück.



c) Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 1 und Art. 2 GG. Der Bank sei bekannt gewesen, daß sie als Mutter zweier kleiner Kinder [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(221\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(221\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(222\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(222\)](#) in absehbarer Zukunft nicht werde erwerbstätig sein können. Bei der ihr jetzt zumutbaren Erwerbstätigkeit werde sie niemals in der Lage sein, sich von der Bürgschaftsschuld zu befreien. Vielmehr müsse die Verschuldung trotz regelmäßiger Zahlungen ständig steigen. Die daraus folgende Vernichtung jeglicher Zukunftsperspektive begründe den Verfassungsverstoß.

III.

1. Für die Bundesregierung hat das Bundesministerium der Justiz den Standpunkt vertreten, grundsätzlich hätten die Gerichte unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob ein Bürgschaftsvertrag wirksam sei, selbst wenn er zu lebenslanger Überschuldung führt. Sie müßten dabei die Grundrechte beachten. Insoweit seien die dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Fälle unterschiedlich zu bewerten.

a) Verfassungsrechtlich unproblematisch sei die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß sowohl die direkte als auch die analoge Anwendung des § 310 BGB ausscheide. Auch die Auslegung und Anwendung des § 138 BGB durch den III. Senat des Bundesgerichtshofs (ZIP 1989, S. 487) sei nicht zu beanstanden. Zwar werde im Schrifttum die Annahme eines sittenwidrigen Rechtsgeschäftes erwogen, wenn eine Vertragspartei hohe Verbindlichkeiten eingee und bereits bei Vertragsschluß offensichtlich sei, daß sie diese niemals zurückzahlen könne. Diese Voraussetzungen lägen jedoch nicht vor, wenn die Einkommen des Hauptschuldners und des Mithaftenden zusammengefaßt ausreichten und beide in einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebten; das gelte zumindest dann, wenn das Darlehen überwiegend der Finanzierung gemeinsamer Anschaffungen diene.



Die Sittenwidrigkeit bereits bei solchen Geschäften anzunehmen, bei denen spätere Zahlungsschwierigkeiten in Betracht kämen, wäre verfehlt. Eine solche Rechtsprechung würde zur "Teilentmündigung der Vermögens- und Einkommensschwachen" führen und deren Freiheit zur Aufnahme von Krediten beschränken. Die Aufgabe, in Not geratenen Schuldner ein menschenwürdiges [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(222\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(222\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(223\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(223\)](#) Dasein zu sichern, werde in erster Linie von den Vollstreckungsschutzvorschriften (§§ 811 ff., 850 ff. ZPO) erfüllt. Diese seien allerdings für Fälle nachhaltiger Leistungsunfähigkeit möglicherweise nicht ausreichend; daher werde im Rahmen der Reform des Insolvenzrechts ein Verfahren vorgeschlagen, das den Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Restschuldbefreiung verhelfen solle. Eine vertragsrechtliche Lösung erscheine hingegen nicht geboten.

b) Dagegen verstießen die in dem Verfahren 1 BvR 567/89 angegriffenen Entscheidungen gegen die in Art. 2 Abs. 1 GG garantierte Handlungsfreiheit sowie gegen das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Sozialstaatsprinzip. Die Gerichte hätten die Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrages gemäß § 138 Abs. 1 BGB erwägen müssen.

Die gesicherten Kredite seien allein für das Immobiliengeschäft des Vaters bestimmt gewesen und hätten der Beschwerdeführerin zu 1) keine unmittelbaren Vorteile verschafft. Ein schutzwürdiges Interesse der Stadtparkasse an einer Bürgschaftserklärung der Beschwerdeführerin sei nicht anzuerkennen. Die Beschwerdeführerin habe bei Abschluß des Bürgschaftsvertrages nur über ein ganz geringes, auf Dauer nicht

gesichertes Einkommen und über kein Vermögen verfügt. Es sei klar erkennbar gewesen, daß sie auf absehbare Zeit ohne Hinzutreten besonders günstiger Umstände nicht einmal in der Lage sein würde, die fälligen Zinsen zu bezahlen. Infolgedessen habe die Stadtparkasse kaum greifbare Vorteile gewonnen. Hingegen ergäben sich für die Beschwerdeführerin aus dem Bürgschaftsvertrag schwerwiegende Nachteile: Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einkommensentwicklung einerseits und der Pfändungsfreigrenzen andererseits werde sie voraussichtlich ihr Leben lang nicht einmal ihren eigenen Unterhalt aufbringen können und nie von der Hauptschuld frei sein.

□

2. Der Bankenfachverband hat die angegriffene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verteidigt. Die Festsetzung einer objektiven Grenze zulässiger Verschuldung würde dazu führen, daß Kredite für Existenzgründungen oder sogar schon für die Reparatur beruflich dringend benötigter Kraftfahrzeuge verweigert werden müßten, wenn die Rückzahlungsraten zusammen mit anderen [Vordfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(223\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(223\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(224\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(224\)](#)pflichtungen das festgelegte Existenzminimum überstiegen. Das widerspreche dem Interesse der Kreditnehmer und sei auch unnötig, weil Kreditgeber schon aus wirtschaftlichen Gründen selbst auf die Leistungsfähigkeit ihrer Schuldner achteten. Sollte tatsächlich einmal der theoretisch denkbare Fall einer bereits bei Vertragsschluß aussichtslosen Situation vorliegen und dies dem Kreditgeber erkennbar gewesen sein, so sei durch Anwendung des § 138 BGB und ähnlicher Regelungen abzuwehren. Im übrigen habe der Gesetzgeber durch Pfändungsschutzvorschriften das Notwendige zur Wahrung der Menschenwürde und zur Beachtung des Sozialstaatsgebotes getan.

3. Der Bundesverband deutscher Banken hält ebenfalls die angegriffene Rechtsprechung für verfassungsgemäß.

a) Die Privatautonomie und das Sozialstaatsprinzip seien in den angegriffenen Entscheidungen nicht verkannt worden. Potentielle Kreditnehmer könnten die Grenze ihrer Belastbarkeit selbst beurteilen und müßten grundsätzlich auch die Folgen ihres eigenverantwortlichen Handelns tragen. Das schließe nicht aus, daß in besonderen Fällen (unter anderem bei besonderer Unerfahrenheit des Schuldners, vollständiger Aussichtslosigkeit der Kreditrückführung oder Verschleierung des Umfangs der monatlichen Belastung) § 138 BGB eingreife. Außerdem seien von der Rechtsprechung Beratungs- und Aufklärungspflichten entwickelt worden, die einen Schutz der Kreditnehmer bewirkten. Die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage sowie das Institut des Verschuldens bei Vertragsschluß böten gegebenenfalls weitere rechtliche Hilfen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs halte die Möglichkeit einer am Einzelfall orientierten Überprüfung offen, ohne wirtschaftlich sinnvolle und interessengemäße Kreditaufnahmen zu verhindern. Die Überschuldungsproblematik stelle sich in so vielfältigen Sachverhalten dar, daß Generalklauseln einer starren Begrenzung vorzuziehen seien. Bei der Konkretisierung der Generalklauseln müsse das Sozialstaatsprinzip beachtet werden.

□

Bürgschaften würden nicht wahllos oder routinemäßig verlangt. Allerdings könnten bei Konsumentenkrediten vielfach anderweitige Sicherheiten nicht zur Verfügung gestellt werden. Es entspreche [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(224\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(224\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(225\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(225\)](#)aber bewährter Kreditsicherungspraxis, nur solche Sicherheiten anzunehmen, die "werthaltig" seien. Die Bürgschaft eines dauernd Vermögenlosen habe für die Bank zwar im allgemeinen kein Interesse; das führe aber noch nicht zu ihrer Unwirksamkeit. Die Einbeziehung eines Dritten als Bürgen oder Gesamtschuldner sei vor allem dann angemessen, wenn dieser durch den Kredit wirtschaftliche Vorteile erhalte. Nicht selten sei die Kreditgewährung nur im Hinblick auf das gemeinsame Einkommen beider Ehepartner vertretbar. Hiaraus folge, daß auch beide Ehepartner für die Kreditrückzahlung einzustehen hätten.

b) In ergänzenden Stellungnahmen hat der Verband mitgeteilt, daß die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft den ihnen angeschlossenen Instituten geraten hätten, noch intensiver als bisher zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall die Absicherung durch Bürgen oder Mitschuldner ohne eigenes Vermögen oder Einkommen wirklich notwendig und wirtschaftlich sinnvoll sei. Das sei anzunehmen, wenn die Aussicht bestehe, daß der Bürge demnächst über eigene Einkünfte verfügen werde (Existenzgründung, Abschluß der Ausbildung, Wiedereintritt ins Berufsleben). Ferner seien Sicherungsverträge angebracht, wenn der zusätzlich Haftende auf absehbare Zeit selbst von den Darlehen profitiere (insbesondere bei Darlehensaufnahme für einen gemeinsam genutzten Gegenstand oder für einen gemeinsam geführten Gewerbebetrieb). Auch könne es darum gehen, Vermögensverschiebungen vorzubeugen. Schließlich spiele die Erwägung eine Rolle, daß Kreditnehmer bei Einbeziehung ihres Ehepartners sorgfältiger und zielstrebig wirtschafteten.

□

Kurzfristig durchgeführte Stichproben bei einzelnen Bankhäusern hätten ergeben, daß diese bei Existenzgründungen unterschiedlich verfahren. Der Anteil der Kredite, bei denen Angehörige, insbesondere Ehegatten, einbezogen würden, betrage vielfach etwa 35 bis 40 vom Hundert; eine Bank habe jedoch mitgeteilt, bei der Gründung von Einzelfirmen, Handwerksbetrieben und kleineren Gesellschaften werde bei etwa 90 vom Hundert aller Kreditvergaben die Übernahme der persönlichen Haftung durch den Ehegatten des Kreditnehmers gefordert. Vielfach würden Förderprogramme zur Gründung selbständiger Existenzen in Anspruch genom[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(225\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(225\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(226\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(226\)](#)men. Die hierbei eingeschalteten Institute sähen in ihren Förderrichtlinien zumeist generell die Übernahme der Mithaftung durch den Ehepartner vor.

4. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband ist der Auffassung, das in Art. 1 GG geschützte Grundrecht der

Menschenwürde gestehe dem Einzelnen zu, selbst zu entscheiden, ob und in welchem Maße er Risiken finanzieller Art eingehen wolle. Das gelte auch dann, wenn er seine finanziellen Verhältnisse überfordere. Ein über die Pfändungsschutzbestimmungen hinausgehender Schutz sei nur in besonderen Einzelfällen angebracht. Ein solcher Ausnahmefall sei die Bürgschaftsverpflichtung der Beschwerdeführerin zu 1) nicht.

5. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände hält beide Verfassungsbeschwerden für begründet. Ähnliche Fallgestaltungen seien häufig. Das Bürgenrisiko werde durch die Kreditinstitute zumeist bagatellisiert. Einkommenslosigkeit des Bürgen führe im Regelfall zu der von den Verfassungsbeschwerden geschilderten Ausweg- und Perspektivlosigkeit der Betroffenen. Insbesondere in den neuen Bundesländern nähmen solche Fälle zu. Im übrigen verweist der Verband auf zwei Gutachten.

a) Das eine betrifft die Folgen der "Familienhaftung", besonders für Frauen. Es gelangt zu der Feststellung, daß in der Bundesrepublik praktisch keine verheiratete Person einen Kredit erhalte, ohne daß die Unterschrift des Ehepartners verlangt werde. Der Kreditnehmer könne sich gegen die Forderung nach der "zweiten Unterschrift" nicht wirksam zur Wehr setzen, da ihm anderenfalls der Kredit verweigert werde. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stütze diese Praxis. Sie treffe geschiedene Frauen, die Kinder versorgten, besonders hart. Der Hauptverdiener sei nach der Ehescheidung zum Unterhalt verpflichtet, müsse aber daneben den Kredit tilgen. Dies mache es für ihn weitgehend uninteressant, einer Arbeit nachzugehen, da ihm nur der Pfändungsfreibetrag verbleibe. Stelle er die Arbeit ein oder beschränke er sich auf Schwarzarbeit, so erhalte die Ehefrau keine Unterhaltsleistungen. Sie bleibe dennoch zivilrechtlich Schuldnerin der gesamten Kreditrückzahlungssumme. Nehme sie nun ihrerseits eine Arbeit auf, um nicht auf [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(226\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(226\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(227\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(227\)](#) Sozialhilfe angewiesen zu sein, beginne die Bank mit der Lohnpfändung in ihr Einkommen.

Die verfassungsrechtliche Problematik werde dadurch geprägt, daß übermächtige, faktisch und rechtlich kartellartig organisierte Unternehmen die Vertragsfreiheit systematisch in einer Weise nutzten, die zu einer prinzipiellen Gefährdung des Instituts der Ehe und der Familie führe und den Gleichberechtigungsgrundsatz verletze. Die Banken seien Institutionen, denen der Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 KWG ein Monopol auf dem Gebiet des Darlehenskredits eingeräumt und die er gemäß § 102 Abs. 1 Ziffer 1 GWB vom allgemeinen Kartellverbot ausgenommen habe. Daraus ergebe sich eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Verfassung.

b) Das zweite Gutachten erörtert vor allem die übermäßige Verschuldung junger Erwachsener als Folge der Mithaftung für Bankkredite. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verkenne das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Gerade volljährig gewordene Personen verfügten in der Regel nur über sehr wenig rechtsgeschäftliche Erfahrung. Mit Kreditgeschäften und Einstandsverpflichtungen könnten sie erst nach Erreichen der Volljährigkeit Erfahrungen sammeln und adäquate Verhaltensformen entwickeln. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ermögliche es, daß junge Menschen mit einer einzigen Unterschrift auf einem banküblichen Formular aus altruistischen oder familiären Motiven in eine so hohe Verschuldung gerieten, daß ihnen der Aufbau einer eigenen wirtschaftlichen Existenz lebenslang verbaut werde. Ihre individuelle Selbstbestimmung gehe in finanzieller und sozialer Hinsicht verloren.

Die Weite der Sicherungsklausel in den üblichen Bankformularen decke praktisch alle Steigerungen der Hauptschuld ab, ohne daß dieses Risiko dem unerfahrenen Bürgen voll ersichtlich wäre. Dieser werde vielmehr häufig zunächst in der Hoffnung bestärkt, zu einer Inanspruchnahme der Bürgschaft werde es nicht kommen. Das Bürgschaftsverhältnis verpflichte das Kreditinstitut nach dem Dogma strenger Einseitigkeit noch nicht einmal zu den wichtigsten Informationen über die Entwicklung der Hauptschuld. In den üblichen [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(227\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(227\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(228\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(228\)](#)chen Vertragsformularen der Banken würden dispositive Schutznormen des Bürgschaftsrechts weitgehend außer Kraft gesetzt. Damit ergebe sich eine Schutzlücke, die mit Art. 1 und Art. 2 GG unvereinbar sei.

6. Die widerklagende Sparkasse im Ausgangsverfahren der Beschwerdeführerin zu 1) hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Deren Ziel sei ein unerträglicher Eingriff in die Vertragsfreiheit, in die rechtsgeschäftliche Verantwortlichkeit Volljähriger und auch in das Rechtsstaatsprinzip.

B.

Die Verfassungsbeschwerden sind im wesentlichen zulässig. Teilweise unzulässig ist nur die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 1), soweit sie sich gegen das Urteil des Landgerichts richtet. Insoweit fehlt das Rechtsschutzinteresse. Das Landgericht hatte die Beschwerdeführerin allerdings zur Zahlung verurteilt, dieses Urteil wurde jedoch schon durch das Oberlandesgericht zugunsten der Beschwerdeführerin abgeändert. Der Bundesgerichtshof hat dann zwar auf die Revision der Sparkasse das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt; jedoch genügt, um diese Rechtsfolge zu beseitigen, eine Verfassungsbeschwerde gegen das Revisionsurteil. Ein weitergehendes Rechtsschutzinteresse käme nur dann in Betracht, wenn sich auf diese Weise erreichen ließe, daß die Sache an das Landgericht zurückverwiesen wird. Das ist jedoch nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht muß zunächst die angegriffene Entscheidung des Bundesgerichtshofs überprüfen. Kommt es zur Aufhebung des Revisionsurteils wird damit zunächst das Urteil des Oberlandesgerichts wiederhergestellt. Da dieses die Beschwerdeführerin nicht beschwert und deshalb von ihr auch nicht angegriffen wird, bleibt für eine Zurückverweisung an das Landgericht kein Raum.

[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(228\)dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(228\)dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(229\)dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(229\)](#)C.

Soweit die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 1) zulässig ist, hat sie auch Erfolg. Hingegen ist die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 2) unbegründet.

48

I.

Beide Verfassungsbeschwerden richten sich gegen zivilgerichtliche Zahlungsurteile. Angegriffen werden nicht die normativen Grundlagen, auf die sich die Entscheidungen stützen; die maßgebenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unbeanstandet. Die Rügen der Beschwerdeführerinnen betreffen vielmehr die Auslegung und Anwendung derjenigen Generalklauseln, die den Zivilgerichten eine Inhaltskontrolle schuldrechtlicher Verträge gebieten, vor allem der §§ 138 und 242 BGB. Bei deren Konkretisierung seien die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie und das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu berücksichtigen, was die Zivilgerichte in den Ausgangsverfahren verkannt hätten. Diese Begründung erfaßt die Bedeutung der Grundrechte für die Konkretisierung zivilrechtlicher Generalklauseln zutreffend.

49

Das Grundgesetz enthält in seinem Grundrechtsabschnitt verfassungsrechtliche Grundentscheidungen für alle Bereiche des Rechts. Diese Grundentscheidungen entfalten sich durch das Medium derjenigen Vorschriften, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen, und haben vor allem auch Bedeutung bei der Interpretation zivilrechtlicher Generalklauseln (vgl. BVerfGE 7, 198 [205 f.]; 42, 143 [148]). Indem § 138 und § 242 BGB ganz allgemein auf die guten Sitten, die Verkehrssitte sowie Treu und Glauben verweisen, verlangen sie von den Gerichten eine Konkretisierung am Maßstab von Wertvorstellungen, die in erster Linie von den Grundsatzentscheidungen der Verfassung bestimmt werden. Deshalb sind die Zivilgerichte von Verfassungs wegen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln die Grundrechte als "Richtlinien" zu beachten. Verkennen sie das und entscheiden sie deshalb zum Nachteil einer Prozeßpartei, so verletzen [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(229\)dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(229\)dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(230\)dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(230\)](#) sie diese in ihren Grundrechten (vgl. BVerfGE 7, 198 [206 f.]; st. Rspr.).

50

Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts grundsätzlich nicht nachzuprüfen. Ihm obliegt es lediglich, die Beachtung der grundrechtlichen Normen und Maßstäbe durch die ordentlichen Gerichte sicherzustellen. Daher kann es einer rechtskräftigen zivilgerichtlichen Entscheidung nicht schon dann entgegenreten, wenn es selbst bei der Beurteilung widerstreitender Grundrechtspositionen die Akzente anders gesetzt und daher anders entschieden hätte. Die Schwelle eines Verfassungsverstößes, den das Bundesverfassungsgericht zu korrigieren hat, ist erst erreicht, wenn die angegriffene Entscheidung Auslegungsfehler erkennen läßt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (BVerfGE 18, 85 [93]; 42, 143 [149]; st. Rspr.). Daran gemessen, kann im Falle der Beschwerdeführerin zu 1) das Urteil des Bundesgerichtshofs keinen Bestand haben (II). Hingegen läßt sich im Falle der Beschwerdeführerin zu 2) nicht erkennen, daß die Zivilgerichte in den angegriffenen Entscheidungen die Bedeutung von Grundrechten grundsätzlich verkannt hätten (III).

51

II.

1. Der Bürgschaftsvertrag, den der Bundesgerichtshof zu bewerten hatte, unterschied sich wesentlich von alltäglichen Kreditsicherungen. Die Beschwerdeführerin zu 1) übernahm darin ein außerordentlich hohes Risiko, ohne an dem gesicherten Kredit ein eigenes wirtschaftliches Interesse zu haben. Unter Verzicht auf nahezu alle abdingbaren Schutzvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbürgte sie sich selbstschuldnerisch für das Unternehmerrisiko ihres Vaters in einem Umfang, der ihre wirtschaftlichen Verhältnisse weit überstieg. Es war von vornherein abzusehen und für das Kreditinstitut auch leicht feststellbar, daß die Beschwerdeführerin im Haf [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(230\)dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(230\)dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(231\)dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(231\)](#) tungsfall voraussichtlich bis an ihr Lebensende nicht in der Lage sein würde, sich aus eigener Kraft von der übernommenen Schuldenlast zu befreien. Bei dieser Sachlage mußte sich die Frage nach den Voraussetzungen und Gründen des Vertragsschlusses geradezu aufdrängen, zumal sich der Parteivortrag hierauf konzentrierte. Die Beschwerdeführerin hatte in den Tatsacheninstanzen geltend gemacht, die Stadtparkasse habe vorvertragliche Rückspflichtigen verletzt und unter Ausnutzung ihrer geschäftlichen Unerfahrenheit eigene Interessen durchgesetzt. Das Oberlandesgericht war dem im Ergebnis gefolgt. Im Gegensatz dazu sah der Bundesgerichtshof keine Veranlassung zu einer Inhaltskontrolle des Bürgschaftsvertrages. Die Frage, ob und inwieweit beide Vertragspartner über den Abschluß und den Inhalt des Vertrages tatsächlich frei entscheiden konnten, stellte sich der Bundesgerichtshof nicht. Darin liegt eine Verkenning der grundrechtlich gewährleisteten Privatautonomie.

52

2. a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen ein Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. BVerfGE 8, 274 [328]; 72, 155 [170]). Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet die Privatautonomie als "Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben" (Erichsen, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, S. 1210 Rdnr. 58).

53

Die Privatautonomie ist notwendigerweise begrenzt und bedarf der rechtlichen Ausgestaltung.

54

Privatrechtsordnungen bestehen deshalb aus einem differenzierten System aufeinander abgestimmter Regelungen und Gestaltungsmittel, die sich in die verfassungsmäßige Ordnung einfügen müssen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Privatautonomie zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers stünde und ihre grundrechtliche Gewährleistung infolgedessen leerläufe. Vielmehr ist der Gesetzgeber bei der gebotenen Ausgestaltung an die objektiv-rechtlichen Vorgaben der Grundrechte gebunden. Er muß der Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben einen angemessenen Betätigungsraum eröffnen. Nach ihrem Regelungsgegenstand ist die Privatautonomie notwendigerweise auf staatliche Durchsetzung angewiesen. Ihre Gewährleistung [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(231\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(231\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(232\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(232\)](#)denkt die justitielle Realisierung gleichsam mit und begründet daher die Pflicht des Gesetzgebers, rechtsgeschäftliche Gestaltungsmittel zur Verfügung zu stellen, die als rechtsverbindlich zu behandeln sind und auch im Streitfall durchsetzbare Rechtspositionen begründen.

b) Mit der Pflicht zur Ausgestaltung der Privatrechtsordnung stellt sich dem Gesetzgeber ein Problem praktischer Konkordanz. Am Zivilrechtsverkehr nehmen gleichrangige Grundrechtsträger teil, die unterschiedliche Interessen und vielfach gegenläufige Ziele verfolgen. Da alle Beteiligten des Zivilrechtsverkehrs den Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG genießen und sich gleichermaßen auf die grundrechtliche Gewährleistung ihrer Privatautonomie berufen können, darf nicht nur das Recht des Stärkeren gelten. Die kollidierenden Grundrechtspositionen sind in ihrer Wechselwirkung zu sehen und so zu begrenzen, daß sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.

Im Vertragsrecht ergibt sich der sachgerechte Interessenausgleich aus dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner. Beide binden sich und nehmen damit zugleich ihre individuelle Handlungsfreiheit wahr. Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, daß er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung (vgl. BVerfGE 81, 242 [\[255\]](#)). Allerdings kann die Rechtsordnung nicht für alle Situationen Vorsorge treffen, in denen das Verhandlungsgleichgewicht mehr oder weniger beeinträchtigt ist. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit darf ein Vertrag nicht bei jeder Störung des Verhandlungsgleichgewichts nachträglich in Frage gestellt oder korrigiert werden. Handelt es sich jedoch um eine typisierbare Fallgestaltung, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen läßt, und sind die Folgen des Vertrages für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend, so muß die Zivilrechtsordnung darauf reagieren und Korrekturen ermöglichen. Das folgt aus der grundrechtlichen Gewährleistung der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG).

c) Das geltende Vertragsrecht genügt diesen Anforderungen. [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(232\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(232\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(233\)](#) [dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(233\)](#)Die Schöpfer des Bürgerlichen Gesetzbuchs gingen zwar, auch wenn sie verschiedene Schutznormen für den im Rechtsverkehr Schwächeren geschaffen haben, von einem Modell formal gleicher Teilnehmer am Privatrechtsverkehr aus, aber schon das Reichsgericht hat diese Betrachtungsweise aufgegeben und "in eine materiale Ethik sozialer Verantwortung zurückverwandelt" (Wieacker, Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung, 1974, S. 24). Heute besteht weitgehende Einigkeit darüber, daß die Vertragsfreiheit nur im Falle eines annähernd ausgewogenen Kräfteverhältnisses der Partner als Mittel eines angemessenen Interessenausgleichs taugt und daß der Ausgleich gestörter Vertragsparität zu den Hauptaufgaben des geltenden Zivilrechts gehört (vgl. die Übersicht bei Limbach, Das Rechtsverständnis in der Vertragslehre, JuS 1985, S. 10 ff. mit zahlr. Nachw.; zuletzt Preis, Grundfragen der Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 1993, S. 216 ff.). Im Sinne dieser Aufgabe lassen sich große Teile des Bürgerlichen Gesetzbuchs deuten (Hönn, Kompensation gestörter Vertragsparität, 1982).

In diesem Zusammenhang haben die Generalklauseln des Bürgerlichen Gesetzbuchs zentrale Bedeutung. Der Wortlaut des § 138 Abs. 2 BGB bringt das besonders deutlich zum Ausdruck. Darin werden typische Umstände bezeichnet, die zwangsläufig zur Verhandlungsunterlegenheit des einen Vertragsteils führen und zu denen auch dessen Unerfahrenheit gerechnet wird. Nutzt der überlegene Vertragsteil diese Schwäche aus, um seine Interessen in auffälliger Weise einseitig durchzusetzen, so führt das zur Nichtigkeit des Vertrages. § 138 Abs. 1 BGB knüpft ganz allgemein die Nichtigkeitsfolge an einen Verstoß gegen die guten Sitten. Differenziertere Rechtsfolgen ergeben sich aus § 242 BGB. Die Zivilrechtswissenschaft ist im Ergebnis darüber einig, daß der Grundsatz von Treu und Glauben eine immanente Grenze vertraglicher Gestaltungsmacht bezeichnet und die Befugnis zu einer richterlichen Inhaltskontrolle des Vertrages begründet (vgl. zuletzt Fastrich, Richterliche Inhaltskontrolle im Privatrecht, 1992, S. 70 ff.; Preis, Grundfragen der Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 1993, S. 249 f.). Über die Voraussetzungen und die Intensität dieser Inhaltskontrolle besteht zwar im juristischen Schrifttum Streit. Für die verfassungsrechtliche Würdigung genügt jedoch die Feststellung, daß das geltende Recht jedenfalls Instrumente bereit hält, die es möglich machen, auf strukturelle Störungen der Vertragsparität angemessen zu reagieren.

Für die Zivilgerichte folgt daraus die Pflicht, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln darauf zu achten, daß Verträge nicht als Mittel der Fremdbestimmung dienen. Haben die Vertragspartner eine an sich zulässige Regelung vereinbart, so wird sich regelmäßig eine weitergehende Inhaltskontrolle erübrigen. Ist aber der Inhalt des Vertrages für eine Seite ungewöhnlich belastend und als Interessenausgleich offensichtlich unangemessen, so dürfen sich die Gerichte nicht mit der Feststellung begnügen: "Vertrag ist Vertrag". Sie müssen vielmehr klären, ob die Regelung eine Folge strukturell ungleicher Verhandlungsstärke ist, und gegebenenfalls im Rahmen der Generalklauseln des geltenden Zivilrechts korrigierend eingreifen. Wie sie

dabei zu verfahren haben und zu welchem Ergebnis sie gelangen müssen, ist in erster Linie eine Frage des einfachen Rechts, dem die Verfassung einen weiten Spielraum läßt. Ein Verstoß gegen die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie kommt aber dann in Betracht, wenn das Problem gestörter Vertragsparität gar nicht gesehen oder seine Lösung mit untauglichen Mitteln versucht wird.

3. Die angegriffene Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist durch einen solchen Verstoß gekennzeichnet. Die umstrittene Bürgschaftserklärung wurde so gewürdigt, als wäre ein normaler Vertrag mit korrespondierenden Interessen und überschaubaren Risiken geschlossen worden. Alle Argumente, mit denen die Beschwerdeführerin zu 1) ihre Verhandlungsschwäche belegen wollte, wurden mit dem Hinweis zurückgewiesen, sie sei volljährig gewesen und habe sich über die entstehenden Risiken selbst vergewissern müssen. Das reicht nicht aus.

□

Das Haftungsrisiko, das die Beschwerdeführerin mit dem umstrittenen Bürgschaftsvertrag ohne eigenes wirtschaftliches Interesse übernahm, war - wie bereits ausgeführt wurde - ungewöhnlich hoch. Es war darüber hinaus außerordentlich schwer abschätzbar. Der festgelegte Bürgschaftsbetrag bezeichnete nur für die Hauptfordrer[urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(234\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(234\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(235\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(235\)](#)derung eine Höchstgrenze; die beachtlichen Kosten und Zinsen des Kredits sollten hinzugerechnet werden, ohne daß deren Berechnungsgrundlage im Bürgschaftsvertrag ausgewiesen wurde. Vor allem aber fehlte jede Begrenzung der gesicherten Geschäftsverbindlichkeiten. Berücksichtigt man ferner die Abdingung bürgschaftsrechtlicher Schutzvorschriften, so wird deutlich, daß die Beschwerdeführerin praktisch wie eine Teilhaberin ihres Vaters haften sollte. Bedeutung und Ausmaß dieses Risikos hätten selbst geschäftlich erfahrene Personen kaum abschätzen können; für die erst 21jährige Beschwerdeführerin, die über keine qualifizierte Berufsausbildung verfügte, waren sie praktisch undurchschaubar.

Bei so ausgeprägter Unterlegenheit eines Vertragspartners kommt es entscheidend darauf an, auf welche Weise der Vertrag zustandegekommen ist und wie sich insbesondere der überlegene Vertragspartner verhalten hat. Dennoch verneint der Bundesgerichtshof jegliche Aufklärungs- und Hinweispflicht des Kreditinstituts. Sogar das Drängen des Bankangestellten mit dem Zusatz "Sie gehen keine große Verpflichtung ein", hält der Bundesgerichtshof für unerheblich. Er sieht darin lediglich - entgegen den Feststellungen des Oberlandesgerichts - eine vorläufige Bonitätsauskunft, die auf die Verhandlungsposition der Beschwerdeführerin keinen Einfluß haben konnte. Das wird der Problematik des Ausgangsfalls nicht gerecht und verfehlt die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie so prinzipiell, daß die Entscheidung keinen Bestand haben kann. Ob auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht kommt, kann danach offenbleiben.

III.

□

Im Falle der Beschwerdeführerin zu 2) ging es nicht um die Übernahme eines hohen und schwer abschätzbaren Unternehmerrisikos. Die Bürgschaft betraf einen Konsumkredit, dessen Höhe nicht ungewöhnlich war, wenn man die Anschaffungskosten bei der Gründung eines Hausstandes berücksichtigt. Kreditnehmer war der Ehemann der Beschwerdeführerin, so daß davon ausgegangen werden durfte, diese sei selbst an der Kreditgewährung unmittelbar [dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(235\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenende: BVerfGE 89, 214 \(235\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(236\)](#)[dfr_urheberrecht.html?Seitenanfang: BVerfGE 89, 214 \(236\)](#)interessiert. Auch die Begleitumstände des Vertragsschlusses gaben nach den Feststellungen der angegriffenen Urteile keinen Anlaß zu dem Verdacht, die Beschwerdeführerin sei zu ihrer Bürgschaftserklärung gedrängt oder auf andere Weise in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt worden. Für ein etwaiges Beratungsverschulden des Kreditinstituts fehlen ebenfalls Anhaltspunkte. Die Bank hat zwar die Kreditgewährung von der Sicherung durch eine Bürgschaft abhängig gemacht, dabei aber nach den Feststellungen des Landgerichts keine Auskunftspflichten verletzt, insbesondere das Haftungsrisiko nicht beschönigt.

Bei der Beurteilung dieses Sachverhalts hat sich das Landgericht mit den Generalklauseln der §§ 138 und 242 BGB eingehend befaßt. Daß es die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie verkannt hätte, ist nicht ersichtlich. Landgericht und Oberlandesgericht haben es zwar abgelehnt, den Bürgschaftsvertrag allein deshalb für nichtig zu erklären, weil die Beschwerdeführerin nicht über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt. Das ist jedoch im Hinblick auf die Art und Höhe des Kredits von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.

Ebenso geht die Rüge einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fehl. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit dieses von der Rechtsprechung entwickelte unbenannte Freiheitsrecht berührt ist, wenn schon beim Abschluß eines Kredit- oder Bürgschaftsvertrags mit einer ausweglosen Überschuldung gerechnet werden muß. Daß eine solche Gefahr bestanden hätte, ist den tatrichterlichen Feststellungen im Ausgangsverfahren nicht zu entnehmen und wird auch in der Verfassungsbeschwerde nicht hinreichend dargetan.

Herzog, Henschel, Seidl, Grimm, Söllner, Dieterich, Kühling, Seibert

Verfassungswidrigkeit der Anknüpfung von ehelichem Güterrecht an fremde Staatsangehörigkeit des Mannes²

GG Art. [1 III](#), [3 II](#), [100 I](#); EGBGB Art. [15 I](#), [II](#) Halbs. 1

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen der Gesetzgeber eine vorkonstitutionelle Norm in seinen Willen aufgenommen hat, insbesondere zur Bedeutung des Zeitablaufs.

2. Die Kollisionsregelung in Art. [15 I](#) und [II](#) Halbs. 1 EGBGB, die für die Beurteilung des maßgeblichen Güterrechtsstatuts an die Staatsangehörigkeit des Mannes anknüpft, verstößt gegen Art. [3 II](#) GG.

BVerfG, Beschluß vom 22.02.1983 - 1 BvL 17/81 (Ergangen auf Vorlagebeschl. des AG Kaufbeuren)

Zum Sachverhalt:

Gegenstand der Vorlage war die Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, daß nach Art. [15](#) EGBGB für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte.

Die Ast. des Ausgangsverfahrens ist deutsche Staatsangehörige und begehrt die Erteilung eines Erbscheins als gesetzliche Erbin nach ihrem verstorbenen Ehemann. Dabei geht sie davon aus, daß sie neben den Kindern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzliche Erbin berufen sei, weil sie mit dem Verstorbenen in Zugewinnsgemeinschaft gelebt habe. Der verstorbene Ehemann besaß bei der Eheschließung die irakische, erwarb dann aber im Wege der Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit.

Das mit der Erteilung des Erbscheins befaßte AG holte ein Rechtsgutachten über den Güterstand und dessen Einfluß auf das in der Nachlasssache anzuwendende Erbrecht ein. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Beerbung des Erblassers nach deutschem materiellen Erbrecht richte. Das Ehegüterrecht bestimme sich aber wegen fehlender staatsvertraglicher Regelung nach Art. [15](#) EGBGB. Diese Vorschrift verweise auf das irakische Recht, weil der Erblasser zur Zeit der Eheschließung noch nicht eingebürgert gewesen sei. Das irakische Eherecht kenne kein Ehegüterrecht; denn die Ehe habe nach islamischen Recht keinen Einfluß auf das Vermögen der Ehegatten. Daher sei von einem der Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vergleichbaren Güterstand auszugehen.

Das Gericht wollte entsprechend dem Begehren der Ast. deutsches Güterrecht anwenden und gem. § 193 I II i. V. mit § [1371](#) BGB den Ausgleich des Zugewinns durch Erhöhung ihres Erbteils von einem Viertel (§ [1931](#) BGB) um ein weiteres Viertel vornehmen, sah sich daran aber durch Art. [15](#) EGBGB gehindert. Es setzte deshalb das Erbscheinerteilungsverfahren aus und hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob diese Kollisionsnorm mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Aus den Gründen:

... B. Die Vorlage ist zulässig. Der Normenkontrolle nach Art. [100 I](#) GG unterliegen Gesetze dann nicht, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verkündet worden sind (vgl. BVerfGE [2](#), [124](#) ([128](#) ff.) = NJW [1953](#), [497](#); st. vorkonstitutionellen Normen, die der Gesetzgeber nach Inkrafttreten des Grundgesetzes in seinen Willen aufgenommen hat (vgl. BVerfGE [11](#), [126](#) ([131](#) f.) = NJW [1960](#), [1563](#); BVerfGE [32](#), [296](#), ([299](#) f.) = NJW [1972](#), [571](#); BVerfGE [52](#), [1](#) ([17](#)) = NJW [1980](#), [985](#); BVerfGE [60](#), [135](#) ([149](#))).

Die Aufnahme in den Willen des nachkonstitutionellen Gesetzgebers ergibt sich daraus, daß dieser seinen konkreten Bestätigungswillen im Gesetz selbst zu erkennen gibt oder daß sich ein solcher Wille aus dem engen sachlichen Zusammenhang zwischen unveränderten und geänderten Normen objektiv erschließen läßt (BVerfGE [60](#), [135](#) ([149](#)) m. w. Nachw.). Das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die alte Norm als Gesetz neu verkündet wird, wenn eine neue (nachkonstitutionelle) Norm auf die alte Norm verweist, wenn ein begrenztes und überschaubares Rechtsgebiet vom nachkonstitutionellen Gesetzgeber durchgreifend geändert wird und ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen veränderten und unveränderten Normen besteht (BVerfGE [32](#), [296](#) ([300](#)) = NJW [1982](#), [571](#)). Eine Bestätigung kann dagegen nicht angenommen werden, wenn der an das Grundgesetz gebundene Gesetzgeber eine vorkonstitutionelle Norm nur als solche hinnimmt und ihre Aufhebung oder sachliche Änderung vorerst unterläßt, ohne sie in ihrer Geltung bestätigen zu wollen (BVerfGE [32](#), [296](#) ([299](#)) = NJW [1972](#), [571](#) m. w. Nachw.).

I. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, daß die „Hinnahme“ einer vorkonstitutionellen Norm durch den Gesetzgeber einen vorläufigen Zustand beschreibt, so daß für die Entscheidung der Frage, ob eine Regelung vor- oder nachkonstitutionelles Recht darstellt, auch das Zeitmoment von Bedeutung ist. Die Durchbrechung des gem. Art. [100 I](#) GG dem BVerfG obliegenden Prüfungsmonopols beruht darauf, daß nach Inkrafttreten des Grundgesetzes zahlreiche Vorschriften aus vorkonstitutioneller Zeit fortgalten, ohne daß sich der parlamentarische Gesetzgeber alsbald mit ihnen befassen konnte. Je länger der Gesetzgeber aber solche Regelungen in Geltung läßt, desto geringer werden die Voraussetzungen für die Annahme, er habe die Vorschriften in seinen Willen aufgenommen.

I. Diese Erwägungen sind auch für die Beantwortung der Frage von Gewicht, ob Art. [15](#) EGBGB als vor- oder nachkonstitutionelles Recht zu qualifizieren ist.

a) Der 1952 von der Bundesregierung eingebrachte - nicht Gesetz gewordene - Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts - Familienrechtsgesetz - (BT-Dr I/3802 (Entwurf I)) sah die Änderung einiger Vorschriften des Einführungsgesetzes zum BGB vor, die allerdings im späteren Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (BT-Dr II/224) nicht mehr enthalten und auch im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr Gegenstand von Änderungsvorschlägen waren. In der Begründung zu diesem späteren Gesetzentwurf heißt es (BT-Dr II/224, S. 27):

Fortgefallen sind insbesondere auch die Vorschriften des Entwurfs I, in denen Änderungen des internationalen Privatrechts vorgeschlagen waren. Die Prüfung der geltenden Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau hat ergeben, daß es nicht erforderlich ist, die für das Familienrecht maßgebenden Kollisionsnormen zu ändern. Die Untersuchung, ob das geltende Recht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung im Einklang steht, hat sich auf die Rechtslage bei Anwendung deutschen Rechts zu beschränken. Dölle (Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im FamilienR“, in: Festgabe f. Erich Kaufmann, S. 40) weist mit Recht darauf hin, daß der deutsche Gesetzgeber sich damit zufriedengeben müsse, wenn bei Anwendung deutschen Sachrechts die Gleichberechtigung verwirklicht werde, daß es aber nicht sein Streben sein dürfe, familienrechtliche Sachverhalte mit Auslandsberührung, an denen Mann und Frau beteiligt seien, sowohl dem Heimatrecht des Mannes wie dem der Frau nur deshalb zu unterwerfen, weil der eine Ehegatte nicht gegenüber dem anderen „bevorzugt“ werden

□

dürfe; denn damit würde ein inlandsrechtliches Prinzip in einen Bereich

übertragen, für den andere Grundsätze die Vorherrschaft haben müßten.

b) Im Jahre 1955 legte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vor, der in Art. 2 im wesentlichen redaktionelle und verweisungsbedingte Änderungen einiger Bestimmungen des EGBGB enthielt (vgl. BR-Dr 39/55). Der Gesetzentwurf konnte in der zweiten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet werden.

In der folgenden Wahlperiode brachte die Bundesregierung einen weitgehend der Regierungsvorlage der zweiten Wahlperiode entsprechenden Gesetzentwurf ein (vgl. BT-Dr III/530), dessen Art. 2 mit dem früheren Entwurf identisch war.

Demgegenüber schloß sich der Rechtsausschuß des Bundestages einem Vorschlag des von ihm gebildeten Unterausschusses „Familienrechtsänderungsgesetz“ (Prot. Nr. 112 des Rechtsausschusses vom 29. 6. 1960, S. 5) an, Art. 2 des Gesetzentwurfs gänzlich entfallen zu lassen (vgl. Anlage zum Prot. Nr. 9 des Unterausschusses „Familienrechtsänderungsgesetz“ vom 2. 3. 1961, S. 10; Prot. Nr. 147 des Rechtsausschusses vom 26. 4. 1961, S. 40 f.). Der Rechtsausschuß führte in seinem schriftlichen Bericht zu dem Gesetzentwurf zur Begründung seiner Entwurfsfassung insoweit aus (vgl. zu BT-Dr III/2812, S. 8 f.):

„Der Ausschuß hat die im Regierungsentwurf enthaltenen Bestimmungen über die Änderungen einiger kollisionsrechtlicher Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), die das Familienrecht betreffen, gestrichen. Maßgebend für diesen Beschluß war - soweit eine Änderung des Art. 22 I EGBGB vorgeschlagen war - die Erwägung, daß sich der Deutsche Rat für internationales Privatrecht zur Zeit mit der Frage einer Neuordnung des gesamten internationalen Familienrechts befaßt. Es erschien zweckmäßig, die Ergebnisse seiner Arbeiten abzuwarten. Die Anpassung der Art. 13 und 16 EGBGB an das geltende Recht kann nicht als so vordringlich bezeichnet werden, daß sie in diesem Gesetz vorgenommen werden müßte, zumal die Rechtsprechung die überholten Verweisungen in den genannten Artikeln bereits von sich aus dem geltenden Recht angeglichen hat ...“

Im Bundestag kam Art. 2 des Regierungsentwurfs in der zweiten und dritten Beratung nicht mehr zur Sprache (vgl. Verh. d. BT, 3. Wahlp., 164. Sitzung, StenBer. S. 9459 ff.).

c) Im Gesetzgebungsverfahren des Güterrechtsgesetzes wurde erneut auf die Reform des internationalen Privatrechts eingegangen. Der Entwurf eines Gesetzes über das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht beschränkte sich auf eine Sonderregelung für die Fälle, in denen beide Ehegatten als Deutsche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben (BR-Dr 319/68, S. 4):

„Es wäre zwar wünschenswert, das Problem im Rahmen einer allgemeinen Reform des internationalen Privatrechts zu lösen, bei der ohnehin die Frage zu entscheiden wäre, inwieweit die Bei behaltung des Grundsatzes der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatus unter den veränderten Verhältnissen der Jetztzeit noch berechtigt erscheint. Da aber eine Gesamtreform unseres internationalen Privatrechts noch weiterer Vorarbeiten bedarf, kann die dringlich erscheinende Lösung des hier behandelten Teilproblems nicht bis dahin aufgeschoben werden ...“

Eine Durchbrechung des Unwandelbarkeitsgrundsatzes in dem vorstehend umrissenen beschränkten Umfang erscheint auch deshalb unbedenklich, da das Prinzip der Unwandelbarkeit insoweit nach den Vorschlägen der Ehrechtskommission des Deutschen Rates für internationales Privatrecht überhaupt beseitigt werden sollte (vgl. Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Ehrechts, 1962, S. 22; ferner S. 2 f., 18 ff.) und damit zu rechnen ist, daß die hier vorweggenommene Teilregelung ohne Schwierigkeiten mit einer künftigen Gesamtreform in Übereinstimmung zu bringen sein wird.“

II. Nach Ablauf von mehr als dreißig Jahren seit Inkrafttreten des Grundgesetzes, während derer der Gesetzgeber wiederholt Anlaß hatte, sich mit einer Neuregelung zu befassen, kann nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, der Gesetzgeber habe die vorkonstitutionelle Regelung lediglich hingenommen. Nach Meinung des vorlegenden Gerichts ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, Art. 15 EGBGB als nachkonstitutionelles Recht zu bestätigen, hinreichend aus dem Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen. Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden.

1. Die Bundesregierung sah sich zur Vorlage dieses Gesetzes veranlaßt, weil sich die im Schrifttum vertretene Auffassung, bei Massenfluchtbewegungen - insbesondere in den interzonalen Rechtsbeziehungen - gelte der Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatus nicht und für Vertriebene und Flüchtlinge müsse nach Begründung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden, in der Rechtsprechung nicht durchgesetzt hatte (vgl. BT-Dr 319/68, S. 3). Aufgrund der Entscheidung des BGH (BGHZ 40, 32 = NJW 1963, 1975) war die bestehende Rechtslage endgültig als dahin geklärt anzusehen, daß der aus Art. 15 EGBGB abgeleitete Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatus auch bei Vertriebenen und Flüchtlingen anzuwenden sei. Dieses Ergebnis wurde für unbefriedigend gehalten. Das mitunter zugunsten des Unwandelbarkeitsgrundsatzes angeführte Argument, daß die Ehegatten sich hinsichtlich ihrer güterrechtlichen Beziehungen durch ein stillschweigendes Übereinkommen dem zur Zeit der Eheschließung für sie maßgebenden Recht unterstellt hätten, könne jedenfalls für diese Personengruppe nicht als stichhaltig angesehen werden (BR-Dr 319/68, S. 3 f.). Vertriebene und Flüchtlinge müßten daher deutschem Güterrecht unterstellt werden. Allerdings sollte die für diese Lösung notwendige Durchbrechung des Unwandelbarkeitsgrundsatzes nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich, um nicht der zukünftigen Gesamtreform des internationalen Privatrechts vorzugreifen (BR-Dr 319/68, S. 4):

Deshalb sieht der Entwurf von einer Änderung der in Art. 15 EGBGB getroffenen Regelung ab und beschränkt sich auf eine Sonderregelung für die Fälle, in denen beide Ehegatten als Deutsche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Haben die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit oder haben sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Rechtsgebiet, so treten schwierige Fragen auf, die in den allgemeinen Problembereich der Ehwirkungen gehören und deren Regelung in diesem Zusammenhang einer späteren Gesamtreform vorbehalten bleiben muß.

a) Wenn auch der durch das Gesetz betroffene Personenkreis möglichst eng begrenzt sein sollte, so ging der Gesetzentwurf dennoch davon aus, daß unter die Regelung auch Ehegatten fallen sollten, die nicht deutsche Volkszugehörige seien und die die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Eheschließung durch Einbürgerung erworben hätten (BR-Dr 319/68, S. 5):

Mag auch der große Kreis der Vertriebenen und Flüchtlinge den Anlaß für die Vorlage dieses Gesetzentwurfs bilden, so besteht doch kein Grund, die Regelung auf diesen Personenkreis zu beschränken. Der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) läßt es vielmehr angezeigt erscheinen, die Regelung ohne Rücksicht auf Heimat und Volkszugehörigkeit auf alle Ehegatten zu erstrecken, die als Deutsche in der Bundesrepublik leben. Dabei soll es auch nicht darauf ankommen, ob der Wechsel der Staatsangehörigkeit zeitlich vor oder nach Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik eingetreten ist ...“

b) Im Rechtsausschuß des Bundestages wurden Bedenken dagegen geäußert, neben Flüchtlingen und Vertriebenen auch Ausländer, die ihre Einbürgerung in der Bundesrepublik Deutschland betreiben, unterschiedslos automatisch in den deutschen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft überzuleiten (vgl. Kurzprot. Nr. 99 des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. 11. 1968, S. 16):

Der Rechtsausschuß will eine Regelung nur für die Masse der Flüchtlinge und Vertriebenen einschließlich der noch später aus der DDR kommenden Deutschen treffen und diejenigen nicht erfassen, die, ohne Flüchtlinge zu sein, sich freiwillig einbürgern lassen wollen. Dieser Empfehlung entsprach der Bundestag, indem er § 1 I des Güterrechtsgesetzes in der vom Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge vorgeschlagenen und vom Rechtsausschuß übernommenen Fassung beschloß (Deutscher Bundestag, 241. Sitzung v. 19. 6. 1969, StenBer. S. 13451 f.).

2. Aus dieser Entstehungsgeschichte des § 1 I des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen ergibt sich der objektiverte Wille des Gesetzgebers, Art. 15 EGBGB als nachkonstitutionelles Recht zu bestätigen.

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß sich ohne eine Neuregelung das Güterrecht von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Art. 15 EGBGB bestimme und damit bei diesem Personenkreis die Anwendung des § 1363 BGB (gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft) ausgeschlossen sei. Indem er für Flüchtlinge und Vertriebene, für die ein anderes als das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Güterrecht galt, das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für maßgeblich erklärte, hat er den Kreis der von Art. 15 EGBGB erfaßten Normadressaten geändert und damit den sachlichen Zusammenhang zwischen der neuen gesetzlichen Regelung und der Kollisionsnorm hergestellt. Durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Güterrechtsgesetzes auf bestimmte Personengruppen ergibt

□

BVerfG: Verfassungswidrigkeit der Anknüpfung von ehelichem Güterrecht an fremde Staatsangehörigkeit des Mannes

NJW 1983 Heft
35

1970

S
1
9
6
9
S
1
9
6
9
S
1
9
7
1
S
1
9
7
1

sich zwangsläufig, daß Art. 15 EGBGB im übrigen weiter bestehen bleiben sollte.

C. Art. 15 I, II Halbs. 1 EGBGB ist mit Art. 3 II GG unvereinbar und nichtig.

I. Das in Art. 3 II GG ausgesprochene Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen konkretisiert den allgemeinen Gleichheitssatz und verbietet, daß der Geschlechtsunterschied einen beachtlichen Grund für Differenzierungen im Recht abgeben kann. Das schließt allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG Regelungen nicht aus, die im Hinblick auf die objektiven biologischen und funktionalen (arbeitsteiligen) Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses zwischen Männern und Frauen differenzieren (BVerfGE 52, 369 (374) = NJW 1980, 823 m. w. Nachw.). Auf solche Merkmale läßt sich die in Art. 15 I und II erster Halbsatz EGBGB erfolgte Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht zurückführen.

1. Das BVerfG hat bereits in BVerfGE 31, 58 (73) = NJW 1971, 1509 entschieden, daß die Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts in vollem Umfang an den Grundrechten zu messen sind; denn der deutsche Gesetzgeber, der diese Kollisionsvorschriften erläßt oder in seinen Willen aufnimmt, ist hier ebenso wie bei seiner sonstigen Gesetzgebung an die Grundrechte gebunden (Art. 1 III GG). Die Kollisionsregelung des Art. 15 I, II Halbs. 1 EGBGB knüpft stets an die Staatsangehörigkeit des Mannes an. Das ist mit Art. 3 II GG unvereinbar. Dieser Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgesetz läßt sich auch nicht mit der Erwägung ausräumen, die Anwendung des Heimatrechts des Mannes könne für die Frau günstiger sein und habe daher nicht ohne weiteres ihre Benachteiligung zur Folge (so noch BGHZ 42, 7 (8) = NJW 1964, 2013 und BGHZ 47, 324 (326) = NJW 1967, 2109). In seiner neueren Rechtsprechung hat der BGH zutreffend ausgeführt (NJW 1983, 1259), die kollisionsrechtliche Zurücksetzung der Frau reiche für die Annahme einer Verletzung des Art. 3 II GG bereits aus und führe unabhängig vom Inhalt des danach anzuwendenden materiellen Rechts zu ihrer Benachteiligung.

2. Die Weitergeltung der gegen Art. 3 II GG verstoßenden Anknüpfungsregelung in Art. 15 EGBGB ist auch nicht im Interesse einer klaren kollisionsrechtlichen Abgrenzung aus rechtsstaatlichen Gründen bis zu einer Reform des internationalen Privatrechts durch den Gesetzgeber geboten. In diesem Zusammenhang wird zwar die Ansicht vertreten, wegen eines zu erwartenden „Anknüpfungschaos“ erscheine die vorläufige Beibehaltung der verfassungswidrigen Anknüpfung „als das kleinere Übel“ (Henrich, FamRZ 1974, 107). Unabhängig davon, ob diese Befürchtung den Fortbestand einer gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßenden Regelung rechtfertigen könnte, bestätigt aber die Entscheidung des BGH, NJW 1983, 1259, daß sich auf dem Boden des geltenden Rechts anderweitige Anknüpfungsgesichtspunkte gewinnen lassen, die eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau vermeiden und gleichzeitig dem Prinzip der Rechtssicherheit Rechnung tragen.

II. Im Ausgangsverfahren hatte der verstorbene Ehemann der Ast. zur Zeit der Eheschließung die iraktische Staatsangehörigkeit, so daß es für die Entscheidung im Erbscheinerteilungsverfahren nicht auf die Vorschrift des Art. 15 I EGBGB ankommt, nach der das eheliche Güterrecht nach deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war. Da aber dieselben Gründe, die zur Nichtigkeit des Art. 15 II Halbs. 1 EGBGB führen, auch für die verfassungsrechtliche Beurteilung der kollisionsrechtlichen Anknüpfung in Art. 15 I EGBGB gelten, hat das BVerfG in Anwendung des § 78 S. 2 BVerfGG auch dessen Nichtigkeit ausgesprochen (vgl. BVerfGE 29, 1 (10 f.) = NJW 1970, 1679). Soweit des Mannes unzulässig sein würden, kommt der Vorschrift eine selbständige Bedeutung zu, so daß sie nicht von der Nichtigkeit des Art. 15 II Halbs. 1 EGBGB erfaßt wird (vgl. BVerfGE 53, 1 (23 f.) = NJW 1980, 929).

Anm. d. Schriftlgt.:

Zum Thema „Das internationale Eherecht auf dem Prüfstand der Verfassung“ vgl. v. Bar, NJW 1983, 1979 (in diesem Heft) sowie die nachstehend abgedruckte Entscheidung des BGH.

NJW 1983, 1968

IPRax 1983, 208/Henrichs

EuGR 1984, 25/Berkemann

Verwirkung der Inanspruchnahme eines Versorgungsausgleichsverpflichteten

BGB §§ 242, 1587c, 1587h; EGBGB Art. 18 IV; ZPO § 623 II

1. Ob die Inanspruchnahme eines Versorgungsausgleichsverpflichteten aus Verwirkungsründen oder sonstigen Gründen unzulässiger Rechtsausübung auszuschließen ist, ist nicht nach den allgemeinen Regeln, sondern nach den HärteklauseIn der §§ 1587c, 1587h BGB zu beurteilen. Diese schließen den Verwirkungseinwand als eigenständigen Rechtsbehelf gegen die Durchführung des Versorgungsausgleichs aus.

2. Zur Frage, wodurch das Versorgungsausgleichsverfahren anhängig gemacht wird.

BGH, Beschluß vom 30.09.1992 - XII ZB 100/89 (Stuttgart)

Zum Sachverhalt:

I. Die Parteien haben am 4. 4. 1953 ihre zweite gemeinsame Ehe geschlossen. Der Ehemann (Ag.) ist österreichischer Staatsangehöriger. Die Ehefrau (Ast.) ist Deutsche und hat durch Eheschließung die österreichische Staatsangehörigkeit hinzu erworben. Die Scheidungsklage des Ehemannes, die am 28. 1. 1975 zugestellt wurde, war im ersten Rechtszug erfolglos. Auf die am 30. 9. 1976 eingelegte Berufung schied das OLG die Ehe im Urteil vom 15. 1. 1979 unter Anwendung österreichischen Rechts und stellte fest, daß den Ehemann das überwiegende Verschulden an der Scheidung trifft. Während die Scheidungssache in der Berufungsinstanz anhängig war, legte das AG - FamG - nach Inkrafttreten des 1. EheRG eine Versorgungsausgleichsakte an und bat das OLG „im Hinblick auf den durchzuführenden Versorgungsausgleich pp. " u. a. um Aktenübersendung oder um Angabe des Zeitpunktes der Eheschließung und der Klagezustellung. Nach Einsichtnahme in die Scheidungsakten vermerkte es mit Verfügung vom 31. 10. 1977 in der Versorgungsausgleichsakte: „Kein Versorgungsausgleichsverfahren, da österreichisches Recht anzuwenden ist“, und machte den Parteien sowie dem OLG entsprechende Mitteilung. Dem LG, das nach Abschluß des Berufungsverfahrens anfragte, ob die Wirksamkeit des Scheidungsausspruchs gem. Art. 12 Nr. 7 lit. d des 1. EheRG hinausgeschoben sei, teilte das AG mit, der Scheidungsausspruch sei wirksam, da über Folgesachen nicht zu entscheiden gewesen sei. Nachträglich hat die Ehefrau die Durchführung des Versorgungsaus-

□

BGH: Verwirkung der Inanspruchnahme eines Versorgungsausgleichsverpflichteten

NJW 1992 Heft 51 3294

gleichs, auch in schuldrechtlicher Form, beantragt und geltend gemacht, beide Parteien seien während der Ehe in der Bundesrepublik berufstätig gewesen. Sie bezögen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus betrieblicher Altersversorgung. Der Ehemann beziehe außerdem eine Pension der Österreichischen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.

Das AG hat den Antrag zurückgewiesen, weil durch das Berufungsurteil, mit dem das OLG die Ehe der Parteien geschieden, aber den Versorgungsausgleich nicht durchgeführt habe, rechtskräftig entschieden sei, daß ein Versorgungsausgleich nicht durchgeführt werden könne. Auf die Beschwerde der Ehefrau hat das OLG den Beschluß des AG aufgehoben und die Sache an das AG zurückverwiesen. Mit seiner (zugelassenen) weiteren Beschwerde erstrebt der Ehemann die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Beschlusses. Sein Rechtsmittel blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

II. 1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die auch im Verfahren der weiteren Beschwerde zu prüfen ist, ist gegeben. Sie folgt der internationalen Zuständigkeit für die Scheidung, auch wenn das Versorgungsausgleichsverfahren, wie hier, nicht nach § 623 II und III ZPO im Verbund mit der Scheidungssache, sondern selbständig durchgeführt wird (vgl. BGH, NJW 1975, 241 = LM § 1587b BGB Nr. 3 (L) = FamRZ 1980, 29 (30); Johannes-Henrich-Sedemund-Treiber, EheR, 2. Aufl., § 621 ZPO Rdnr. 23; Keidel-Kuntze-Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 12. Aufl., § 45 Rdnr. 26a). Da beide Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ergibt sie sich mithin aus § 606a I Nr. 2 ZPO i. d. F. des Art. 4 Nr. 2 des am 1. 9. 1986 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. 7. 1986 (BGBl I, 1142, 1145 - IPRG). Diese Neuregelung ist anwendbar, auch wenn sie erst in Kraft getreten ist, als dieses Verfahren bereits rechtshängig war (vgl. Senat, NJW 1987, 3083 = LM § 261 ZPO Nr. 10 = FamRZ 1987, 560).

2. Das OLG hat angenommen, daß bisher über einen Versorgungsausgleich zwischen den Parteien nicht entschieden worden sei. Das wird von der weiteren Beschwerde in Zweifel gezogen.

Sie vertritt die Ansicht, nach dem Inkrafttreten des 1. EheRG habe das FamG, während die Scheidungssache in der Berufungsinstanz anhängig gewesen sei, mit der Anlage der Versorgungsausgleichsakte, der Beiziehung der Akte des Scheidungsverfahrens und der rechtlichen Prüfung ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet, in dem es zu dem Ergebnis gekommen sei, daß österreichisches Recht Anwendung finde und danach ein Versorgungsausgleich nicht in Betracht komme. Es habe deshalb die Verfügung vom 31. 10. 1977 getroffen und sie sowohl dem OLG als auch den Parteivertretern mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt. Damit habe es eine Entscheidung in der Sache getroffen, durch die das Verfahren beendet worden sei. Diese Entscheidung stehe einer erneuten Entscheidung über den Versorgungsausgleich entgegen. Dem kann nicht gefolgt werden.

a) Da die Scheidungssache bei Inkrafttreten des 1. EheRG bereits im Berufungsrechtszug anhängig war, konnte ein Verbund mit den Scheidungsfolgeregelungen, auch nach den Übergangsvorschriften zum verfahrensrechtlichen Teil des 1. EheRG, nicht mehr erreicht werden (vgl. § 623 II ZPO, Art. 12 Nr. 7 des 1. EheRG). Demgemäß ist der Versorgungsausgleich dem BerGer., bei dem die Scheidungssache anhängig

war, nicht angefallen. Dieses Gericht hat darüber auch nicht entschieden. Die gegenteilige Ansicht des AG ist unzutreffend; sie wird auch von der weiteren Beschwerde nicht verfochten.

b) Deren Standpunkt, daß während der Anhängigkeit der Scheidungssache in der Berufungsinstanz das FamG über den Versorgungsausgleich sachlich entschieden habe, trifft indessen gleichfalls nicht zu. Wie das BeschwGer. richtig ausführt, hat das FamG diese Folgesache damals schon nicht anhängig gemacht. In den von Amts wegen einzuleitenden Folgesachen tritt die Anhängigkeit mit jeder nach außen erkennbar werdenden Initiative des Gerichtes ein, die auf eine Aufnahme des Verfahrens gerichtet ist, insbesondere mit der Aufnahme von Ermittlungen (Johannsen-Henrich-Sedemund-Treiber, § 623 ZPO Rdnr. 10; vgl. ferner Senat, NJW 1986, 662 (663); Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 50. Aufl., § 623 Anm. 3 A; Zöller-Philippi, ZPO, 17. Aufl., § 623 Rdnr. 23a). Die hier von dem FamG getroffenen Maßnahmen reichten dazu jedoch nicht aus. Seine Anfrage an das OLG und die Einsichtnahme in die Akten des Scheidungsverfahrens stellten gerichtssinterne Handlungen dar, die der Klärung dienen, ob ein Versorgungsausgleichsverfahren einzuleiten sei (vgl. auch Zöller-Philippi, § 623 Rdnr. 23 f.). Da das FamG dabei zu dem Ergebnis gelangte, daß österreichisches Recht anzuwenden sei, das einen Versorgungsausgleich nicht kennt, sah es keinen Anlaß mehr, die Folgesache von Amts wegen einzuleiten. Das ergibt sich aus der Verfügung vom 31. 10. 1977, in der das Gericht seinen Standpunkt zu den Akten brachte, daß kein Versorgungsausgleichsverfahren durchzuführen sei. Dieser Vermerk wurde auch nicht zugestellt; vielmehr beschränkte sich das Gericht darauf, ihn den Parteivertretern des Scheidungsverfahrens inhaltlich mitzuteilen und das mit der Scheidungssache befaßte BerGer. zu informieren. Entgegen der Ansicht der weiteren Beschwerde hat es damit keine (feststellende) Sachentscheidung zum Versorgungsausgleich getroffen. Vielmehr hat es durch die Mitteilung seine bis dahin gerichtssintern gebliebene Rechtsansicht den Ehegatten bekanntgegeben und diese sowie das BerGer. unterrichtet, daß es insoweit nicht weiter tätig werde, so daß die Wirksamkeit eines in dem Berufungsverfahren ergehenden Scheidungsauspruchs nicht nach Art. 12 Nr. 7 lit. d des 1. EheRG hinausgeschoben werde. Damit liegt keine Endentscheidung i. S. von § 621e ZPO vor, deren Rechtskraft der Durchführung des Versorgungsausgleichs entgegensteht (vgl. auch Johannsen-Henrich-Sedemund-Treiber, Vorb. § 53b FGG Rdnr. 22; Keidel-Kuntze-Winkler, § 53b Rdnr. 10c).

3. Das BerGer. hat zu Recht entschieden, daß der Versorgungsausgleich nach deutschem Sachrecht zu beurteilen und durchzuführen ist.

a) Es hat zutreffend angenommen, daß sich nach dem Inkrafttreten des IPRG das auf den Streitfall anzuwendende Sachrecht weiterhin nach dem früheren Kollisionsrecht beurteilt. Dieses Recht bleibt gem. Art. 220 I EGBGB anwendbar, weil das Scheidungsverfahren vor dem Inkrafttreten der Neuregelung rechtshängig geworden (und bereits beendet) war (vgl. Senat, NJW-RR 1990, 322 = LM Art. 17 EGBGB Nr. 23 = BGHREGBGB Art. 17 Versorgungsausgleich I = FamRZ 1990, 386 st. Rspr.). Damit wird das hier maßgebende Statut durch Art. 17 EGBGB in seiner vor dem Inkrafttreten des IPRG geltenden verfassungskonformen Weiterentwicklung bestimmt. Nach den Grundsätzen, die der Senat insoweit zur Ersetzung der geschlechtsbezogenen verfassungswidrigen Anknüpfung des Scheidungsstatuts entwickelt hat (BGHZ 86, 57 (66 ff.) = NJW 1983, 1259 = LM Art. 3 GrundG Nr. 123; BGHZ 87, 359 (362 ff.) = NJW 1983, 1970; BGHZ 89, 325 (332 ff.) = NJW 1984, 1302 = LM Art. 3 GrundG Nr. 125) und auf die insoweit nach der Nichtigerklärung des Art. 17 I EGBGB (a. F.) durch das BVerfG (BVerfG, NJW 1985, 1282 = FamRZ 1985, 463) weiter abgestellt werden kann (vgl. Senat, NJW-RR 1990, 322 = LM Art. 17 EGBGB Nr. 23 = FamRZ 386 f.), ist in erster Linie an eine gemeinsame Staatsangehörigkeit oder an die letzte gemeinsame und von einem Partner beibehaltene Staatsangehörigkeit anzuknüpfen und das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten anzuwenden (vgl. BGHZ 86, 57 (66 ff.) = NJW 1983, 1259 = LM Art. 3 GrundG Nr. 123). Bei gemischtnationalen Ehen ist zu unterscheiden zwischen solchen unter Ausländern und solchen, in denen ein Ehegatte Deutscher ist. Während es bei gemischtnationalen Ausländerehen für Scheidung und Scheidungsfolgen auf das Recht des Staates ankommt, in dem beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt gehabt haben und einer von ihnen weiterhin hat (BGHZ 89, 325 (332 ff.) = NJW 1984, 1302 = LM Art. 3 GrundG Nr. 125; Senat, NJW-RR 1990, 322 = LM Art. 17 EGBGB Nr. 23 = FamRZ 1990, 387 f.), ist bei einer deutsch-ausländischen Ehe jeder Ehegatte mit seinem Scheidungsbegehren seinem Heimatrecht unterstellt, während sich die Scheidungsfolgen nach deutschem Recht bestimmen. Das gilt nicht nur, wenn sowohl der ausländische als auch der deutsche Ehegatte die Scheidung begehren, sondern auch im Falle einer Scheidung allein auf Antrag des ausländischen Ehegatten. Daß dadurch Scheidungs- und Scheidungsfolgenstatut auseinanderfallen können, muß hingenommen werden (BGHZ 87, 359 (364 ff.) = NJW 1983, 1970). Danach genügt für die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach deutschem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit eines Ehegatten; daß dieser die Scheidung beantragt, ist nicht erforderlich.

□

Im vorliegenden Fall besitzt die Ehefrau sowohl die österreichische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Die letztere ist jedoch die

effektive, wie das BeschwGer. rechtsbedenkenfrei und von der weiteren Beschwerde unbeanstandet festgestellt hat. Damit kommt es nicht nur nach Art. 5 I 2 EGBGB n. F., sondern auch bereits nach den Regeln des früheren Kollisionsrechts (vgl. Senat, NJW 1984, 2041 = LM § 629 ZPO Nr. 5 = FamRZ 1984, 256 (257) m. w. Nachw.) auf ihre Rechtsstellung als Deutsche an, so daß sich die Frage, ob ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist, nach deutschem Recht beurteilt.

b) Das wird entgegen der Ansicht der weiteren Beschwerde nicht dadurch in Frage gestellt, daß im Abänderungsurteil vom 8. 11. 1988 der Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegen den Ehemann nach österreichischem Recht beurteilt worden ist. Zwar hat der Senat für die früherem Kollisionsrecht unterfallenden Scheidungen von Ehen zwischen einem deutschen und einem ausländischen Ehegatten entschieden, daß die Scheidungsfolgen einheitlich nach deutschem Recht zu beurteilen sind, und diesen ursprünglich für den Versorgungsausgleich entwickelten Grundsatz auch auf den nahehelichen Unterhalt bezogen (vgl. Senat, NJW 1984, 2041 = LM § 629 ZPO Nr. 5 = FamRZ 1984, 256 (257); NJW-RR 1987, 1474 = LM § 1578 BGB Nr. 45 = FamRZ 1987, 682). Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß das bei der Entscheidung über eine Folgesache angewendete Sachrecht zwangsläufig auch für die andere Folgesache maßgebend wäre. Vielmehr kann es trotz des Grundsatzes, daß Scheidungsfolgen nach einem einheitlichen Sachrecht zu beurteilen sind, im Einzelfall zur Anwendung verschiedener Statute

kommen. Das gilt nicht nur, wenn über die Scheidungsfolgen - statt im Verbund - in getrennten Verfahren entschieden und dabei auf einzelne von ihnen aufgrund unrichtiger Anknüpfung das an sich maßgebliche Sachrecht nicht angewendet wird, sondern auch bei zutreffender Sachbehandlung. So kann es nach neuem IPRG im Falle der Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Art. 17 III 2 EGBGB zur Anwendung unterschiedlicher Statute für Versorgungsausgleich und Unterhalt (Art. 18 IV EGBGB) kommen. Ferner können solche Divergenzen infolge der Übergangsregelung des IPRG vorkommen. Insoweit bleibt es für den Versorgungsausgleich bei dem Statut, das durch die früheren, bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages geltenden und nach Art. 220 I EGBGB weiterhin maßgebenden Kollisionsregeln bestimmt wird, während für den nach dem 1. 9. 1986 fällig werdenden nachehelichen Unterhalt, über den nach dem Stichtag erstmals oder im Wege der Abänderung einer vor dem 1. 9. 1986 erlassenen Unterhaltscheidung zu erkennen ist, nach Art. 220 II EGBGB die Neuregelung des Art. 18 IV EGBGB gilt (vgl. Senat, NJW-RR 1987, 1474 = LM § 1578 BGB Nr. 45 = FamRZ 1987, 682; NJW 1991, 2212 = BGHREGBGB Art. 18 Abs. 5 Inlandsaufenthalt I = FamRZ 1991, 925 (926); Palandt-Heldrich, BGB, 51. Aufl., Art. 18 EGBGB Rdnr. 6). Dadurch kann es für den Unterhalt zu einem Statutenwechsel kommen. Das gilt gerade für den vorliegenden Fall der Scheidung einer deutsch-ausländischen Ehe, in dem Scheidungs- und Scheidungsfolgenstatut auseinanderfallen und die Scheidung dem ausländischen Recht, die Scheidungsfolgen jedoch an sich dem deutschen Recht unterfallen. Kommt hier Art. 18 IV EGBGB zum Zuge, so ist für den nach dem 1. 9. 1986 fälligen Unterhalt das auf die Scheidung angewendete ausländische Recht, für den Versorgungsausgleich dagegen das deutsche Recht maßgebend. Ein derartiges, nach dem Gesetz nicht auszuschließendes Auseinanderfallen der Statute für Unterhalt und Versorgungsausgleich muß hingegen kommen. Dabei etwa auftretenden Unstimmigkeiten kann, wie das BeschwGer. zutreffend ausgeführt hat, im Rahmen der Unterhaltsregelung, erforderlichenfalls im Wege der Abänderung oder nach § 767 ZPO, oder im Einzelfall durch Anwendung der Härteklause Rechnung getragen werden. Das gilt auch, wenn es bei getrennter Entscheidung über die genannten Folgesachen infolge unrichtiger Anknüpfung zur Anwendung unterschiedlicher Statute kommt.

Hiernach steht auch das genannte Unterhaltsurteil vom 8. 11. 1988 der Beurteilung des Versorgungsausgleichs nach deutschem Recht nicht entgegen, ohne daß es noch darauf ankommt, ob das FamG in jenem Urteil, das die Abänderung einer im vorausgegangenen Unterhaltsstreit zustande gekommenen, nach dem Vorbringen des Ehemannes in jenem Abänderungsverfahren nach deutschem Recht abgeschlossenen Unterhaltsvereinbarung betraf, zutreffend österreichisches Recht angewendet hat.

c) Die weitere Beschwerde meint, daß die Durchführung des Versorgungsausgleichs gleichwohl unterbleiben müsse, weil die Ehefrau den Anspruch auf Versorgungsausgleich verwirkt habe. Zur Begründung verweist sie auf die Länge der Zeit zwischen dem Scheidungsausspruch und dem Antrag auf nachträgliche Durchführung des Versorgungsausgleichs, die den Ehemann darauf habe vertrauen lassen, daß er seine Altersversorgung behalte. Hinzu komme, daß beide Seiten auch in ihren Unterhaltsstreitigkeiten bis zum Jahre 1985 davon ausgegangen seien, es werde kein Versorgungsausgleich durchgeführt.

Damit kann die weitere Beschwerde nicht durchdringen. Entgegen ihrer Ansicht kann die Frage, ob die Inanspruchnahme eines Versorgungsausgleichsverpflichteten aus Verwirkungsgründen oder sonstigen Gesichtspunkten unzulässiger Rechtsausübung auszuschließen ist, nicht nach den allgemeinen Regeln entschieden werden. Vielmehr werden diese Regeln insoweit durch die Härteklause des § 1587c BGB ausgeschlossen, bei der es sich gleichfalls um eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben handelt, die aber andere und vor allem durch das Merkmal der groben Unbilligkeit strengere Maßstäbe als § 242 BGB setzt (vgl. Senat, NJW 1981, 1733 = LM § 1587c BGB Nr. 5 = FamRZ 1981, 756 (757)). § 1587c BGB regelt auch den Ausschluß des Versorgungsausgleichs aufgrund des Verhaltens des Ausgleichsberechtigten (vgl. etwa Senat, NJW 1983, 117 = LM § 1587c BGB Nr. 11 = FamRZ 1983, 32 (33)) und macht ihn von der groben Unbilligkeit der Inanspruchnahme des Verpflichteten abhängig. Diese Gesetzesvorschrift würde unterlaufen, wenn bereits eine „illoyal verspätete Geltendmachung“, wie sie sonst den Verwirkungseinwand begründet (vgl. BGHZ 25, 47 (52) = NJW 1957, 1358 = LM § 109 HGB Nr. 2), zu einem Ausschluß des Versorgungsausgleichs führte. Daher steht die Härteklause einer Anwendung des Verwirkungseinwandes als eigenständigen Rechtsbehelfs gegen die Durchführung des Versorgungsausgleichs entgegen (zur ähnlichen Frage des Verlustes eines Unterhaltsrechts durch Verwirkung vgl. Senat, BGHZ 84, 280 = NJW 1982, 1999 = LM § 1361 BGB Nr. 30, sowie zur Anwendung allgemeiner Billigkeitsgrundsätze neben der Härteklause des § 1579 BGB BVerfG, NJW 1981, 1771 = FamRZ 1981, 745 (750)).

d) Das Vorbringen der weiteren Beschwerde rechtfertigt aber auch keinen Ausschluß des Versorgungsausgleichs nach § 1587c BGB. Dem Ehemann war ohne weiteres erkennbar, daß die Ehefrau den Versorgungsausgleich, der ohnehin nicht von ihrem Antrag abhing, sondern von Amts wegen durchzuführen war, nach der Scheidung zunächst deshalb nicht geltend machte, weil sie von der Richtigkeit der Rechtsansicht ausging, die das FamG nach Inkrafttreten des 1. EheRG mitgeteilt hatte. Insbesondere schied für ihn die Annahme, daß sie auch deshalb von der Geltendmachung abgesehen hätte, weil sie für den Fall des Alters oder der Invalidität bereits über eine gleichwertige anderweitige Absicherung verfügt hätte, von vornherein aus. Die Ehefrau befand sich erkennbar in einer Situation, in der sie es nicht einmal in der Hand gehabt hätte, nach § 1587o BGB auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs entschädigungslos zu verzichten, weil ein solcher Verzicht nach § 1587o II 4 BGB nicht genehmigungsfähig gewesen wäre (vgl. etwa Senat, NJW 1982, 1463 = LM § 1587o BGB Nr. 2 = FamRZ 1982, 471 (472 f.)), sowie Johannes-Henrich-Hahne, § 1587o Rdnr. 29 m. w. Nachw.). Unter diesen Umständen kann das Vertrauen, aufgrund dessen der Ehemann sich darauf eingerichtet haben mag, daß kein Versorgungsausgleich durchgeführt werde und er seine Versorgungsansprüche behalte, nicht als schutzwürdig angesehen werden und die grobe Unbilligkeit der Inanspruchnahme nicht begründen. Ebensowenig rechtfertigt es das Eingreifen des § 1587c BGB, daß das familiengerichtliche Urteil, durch das die vom Ehemann zu entrichtende Unterhaltsrente abgeändert worden ist, einen Versorgungsausgleich nicht berücksichtigt. Da beide Ehegatten bereits Rentner sind, hat die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der Ehefrau eine Erhöhung der Bezüge und bei dem Ehemann eine Kürzung seiner Versorgung zur Folge. In einem solchen Fall ist der auf dem Versorgungsausgleich beruhende Rentenbezug der Ehefrau ein der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs wirtschaftlich gleichkommender Vorgang, der in den Anwendungsbereich des § 767 ZPO fällt und eine entsprechende

□

Einwendung begründet (vgl. Senat, BGHZ 83, 278 (281 f.)) =

NJW [1982, 1147](#) = LM § [1569](#) BGB Nr. 5; FamRZ [1988, 1156 \(1157\)](#) und NJW-RR [1989, 322](#) = LM § [323](#) ZPO Nr. 59 = BGHRZPOO §§ [767](#)
Erfüllungsurrogat I = FamRZ [1989, 159 \(161\)](#)). Damit hat der Ehemann die Möglichkeit, seine unterhaltsrechtliche Inanspruchnahme dem
Ergebnis des Versorgungsausgleichs anzupassen. Auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die einen Ausschluß des Versorgungsausgleichs
rechtfertigen könnten.
N.

Anm. d. Schriftlg.:

S. hierzu auch die Besprechung von Hohloch, LM H. 2/1993 § [242 \(Cc\)](#) BGB Nr. 54. - Zur Verwirkung des Versorgungsausgleichsanspruchs
durch Aufgabe eigener Anwartschaften s. BGH, NJW [1986, 1934](#).

Sämtliche Normen zitiert aus: <http://rsw.beck.de/bib/home>

I. BGB:

§ 563^[1] Eintrittsrecht bei Tod des Mieters

(1) ¹Der Ehegatte, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt, tritt mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein. ²Dasselbe gilt für den Lebenspartner.

(2) ¹Leben in dem gemeinsamen Haushalt Kinder des Mieters, treten diese mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte eintritt. ²Der Eintritt des Lebenspartners bleibt vom Eintritt der Kinder des Mieters unberührt. ³Andere Familienangehörige, die mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führen, treten mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte oder der Lebenspartner eintritt. ⁴Dasselbe gilt für Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen.

(3) ¹Erklären eingetretene Personen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, dem Vermieter, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen, gilt der Eintritt als nicht erfolgt. ²Für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen gilt § 210 entsprechend. ³Sind mehrere Personen in das Mietverhältnis eingetreten, so kann jeder die Erklärung für sich abgeben.

(4) Der Vermieter kann das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem er von dem endgültigen Eintritt in das Mietverhältnis Kenntnis erlangt hat, außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, wenn in der Person des Eingetretenen ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Eine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Mieters oder solcher Personen, die nach Absatz 1 oder 2 eintrittsberechtigt sind, ist unwirksam.

§ 1006 Eigentumsvermutung für Besitzer

(1) ¹Zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. ²Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, dass es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

(2) Zugunsten eines früheren Besitzers wird vermutet, dass er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei.

(3) Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.

§ 1318 Folgen der Aufhebung

(1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nur in den nachfolgend genannten Fällen nach den Vorschriften über die Scheidung.

(2) ¹Die §§ 1569 bis 1586b finden entsprechende Anwendung

1. zugunsten eines Ehegatten, der bei Verstoß gegen die §§ 1303, 1304, 1306, 1307 oder 1311 oder in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat oder der in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 von dem anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen getäuscht oder bedroht worden ist;

2. zugunsten beider Ehegatten bei Verstoß gegen die §§ 1306, 1307 oder 1311, wenn beide Ehegatten die Aufhebbarkeit kannten; dies gilt nicht bei Verstoß gegen § 1306, soweit der Anspruch eines Ehegatten auf Unterhalt einen entsprechenden Anspruch der dritten Person beeinträchtigen würde.

²Die Vorschriften über den Unterhalt wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes finden auch insoweit entsprechende Anwendung, als eine Versagung des Unterhalts im Hinblick auf die Belange des Kindes grob unbillig wäre.

(3) Die §§ 1363 bis 1390 und die §§ 1587 bis 1587p finden entsprechende Anwendung, soweit dies nicht im Hinblick auf die Umstände bei der Eheschließung oder bei Verstoß gegen § 1306 im Hinblick auf die Belange der dritten Person grob unbillig wäre.

(4) Die Vorschriften der Hausratsverordnung finden entsprechende Anwendung; dabei sind die Umstände bei der Eheschließung und bei Verstoß gegen § 1306 die Belange der dritten Person besonders zu berücksichtigen.

(5) § 1931 findet zugunsten eines Ehegatten, der bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 oder 1311 oder im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, keine Anwendung.

§ 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft

(1) ¹Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. ²Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

(2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechts darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.

§ 1357 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

(1) ¹Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. ²Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) ¹Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. ²Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412 .

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

§ 1359 Umfang der Sorgfaltspflicht

Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 1360 Verpflichtung zum Familienunterhalt

¹Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. ²Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

§ 1361 Unterhalt bei Getrenntleben

(1) ¹Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen; für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens gilt § 1610a. ²Ist zwischen den getrennt lebenden Ehegatten ein Scheidungsverfahren rechtshängig, so gehören zum Unterhalt vom Eintritt der Rechtshängigkeit an auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

(2) Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

(3) Die Vorschrift des § 1579 Nr. 2 bis 7 über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. ²Die Rente ist monatlich im Voraus zu zahlen. ³Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. ⁴§ 1360a Abs. 3, 4 und die §§ 1360b, 1605 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1361 Unterhalt bei Getrenntleben

(1) ¹Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen; für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens gilt § 1610a. ²Ist zwischen den getrennt lebenden Ehegatten ein Scheidungsverfahren rechtshängig, so gehören zum Unterhalt vom Eintritt der Rechtshängigkeit an auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

(2) Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

(3) Die Vorschrift des § 1579 Nr. 2 bis 7 über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. ²Die Rente ist monatlich im Voraus zu zahlen. ³Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. ⁴§ 1360a Abs. 3, 4 und die §§ 1360b, 1605 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1361a Hausratsverteilung bei Getrenntleben

(1) ¹Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Ehegatten herausverlangen. ²Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die den Ehegatten gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt.

(3) ¹Können sich die Ehegatten nicht einigen, so entscheidet das zuständige Gericht. ²Dieses kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(4) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren.

§ 1361b Ehwohnung bei Getrenntleben

(1) ¹Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. ²Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. ³Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehwohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) ¹Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. ²Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) ¹Wurde einem Ehegatten die Ehwohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. ²Er

kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehwohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehwohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

§ 1362 Eigentumsvermutung

(1) ¹Zugunsten der Gläubiger des Mannes und der Gläubiger der Frau wird vermutet, dass die im Besitz eines Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. ²Diese Vermutung gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben und sich die Sachen im Besitz des Ehegatten befinden, der nicht Schuldner ist. ³Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, stehen den beweglichen Sachen gleich.

(2) Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmten Sachen wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern vermutet, dass sie dem Ehegatten gehören, für dessen Gebrauch sie bestimmt sind

§ 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen

(1) ¹Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. ²Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

(2) Entspricht das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 1368 Geltendmachung der Unwirksamkeit

Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen, so ist auch der andere Ehegatte berechtigt, die sich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ergebenden Rechte gegen den Dritten gerichtlich geltend zu machen.

§ 1369 Verfügungen über Haushaltsgegenstände

(1) Ein Ehegatte kann über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nur verfügen und sich zu einer solchen Verfügung auch nur verpflichten, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, eine Erklärung abzugeben.

(3) Die Vorschriften der §§ 1366 bis 1368 gelten entsprechend.

§ 1370 Ersatz von Haushaltsgegenständen

Haushaltsgegenstände, die anstelle von nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenständen angeschafft werden, werden Eigentum des Ehegatten, dem die nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenstände gehört haben.

§ 1371 Zugewinnausgleich im Todesfall

(1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

(2) Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des

überlebenden Ehegatten oder eines anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.

(3) Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde; dies gilt nicht, wenn er durch Vertrag mit seinem Ehegatten auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat.

(4) Sind erbberechtigte Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten, welche nicht aus der durch den Tod dieses Ehegatten aufgelösten Ehe stammen, vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, diesen Abkömmlingen, wenn und soweit sie dessen bedürfen, die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung aus dem nach Absatz 1 zusätzlich gewährten Viertel zu gewähren

§ 1374 Anfangsvermögen

(1) Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört; die Verbindlichkeiten können nur bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden.

(2) Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§ 1375 Endvermögen

(1) ¹Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstands gehört. ²Die Verbindlichkeiten werden, wenn Dritte gemäß § 1390 in Anspruch genommen werden können, auch insoweit abgezogen, als sie die Höhe des Vermögens übersteigen.

(2) Dem Endvermögen eines Ehegatten wird der Betrag hinzugerechnet, um den dieses Vermögen dadurch vermindert ist, dass ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands

1. unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, durch die er nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat,
2. Vermögen verschwendet hat oder
3. Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen.

(3) Der Betrag der Vermögensminderung wird dem Endvermögen nicht hinzugerechnet, wenn sie mindestens zehn Jahre vor Beendigung des Güterstands eingetreten ist oder wenn der andere Ehegatte mit der unentgeltlichen Zuwendung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist.

§ 1378 Ausgleichsforderung

(1) Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

(2) Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhanden ist.

(3) ¹Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstands und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar. ²Eine Vereinbarung, die die Ehegatten während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns treffen, bedarf der notariellen Beurkundung; § 127a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wird. ³Im Übrigen kann sich kein Ehegatte vor der Beendigung des Güterstands verpflichten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen.

(4) ¹Die Ausgleichsforderung verjährt in drei Jahren; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte erfährt, dass der Güterstand beendet ist. ²Die Forderung verjährt jedoch spätestens 30 Jahre nach der Beendigung des Güterstands. ³Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, so sind im Übrigen die Vorschriften anzuwenden, die für die Verjährung eines Pflichtteilsanspruchs gelten.

§ 1380 Anrechnung von Vorausempfängen

(1) ¹Auf die Ausgleichsforderung eines Ehegatten wird angerechnet, was ihm von dem anderen Ehegatten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet ist, dass es auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll. ²Im Zweifel ist anzunehmen, dass Zuwendungen angerechnet werden sollen, wenn ihr Wert den Wert von Gelegenheitsgeschenken übersteigt, die nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich sind.

(2) ¹Der Wert der Zuwendung wird bei der Berechnung der Ausgleichsforderung dem Zugewinn des Ehegatten hinzugerechnet, der die Zuwendung gemacht hat. ²Der Wert bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Zuwendung.

§ 1384 Berechnungszeitpunkt bei Scheidung

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstands der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

§ 1385 Vorzeitiger Zugewinnausgleich bei Getrenntleben

Leben die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt, so kann jeder von ihnen auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen.

§ 1386 Vorzeitiger Zugewinnausgleich in sonstigen Fällen

(1) Ein Ehegatte kann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, wenn der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird.

(2) Ein Ehegatte kann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, wenn der andere Ehegatte

1. ein Rechtsgeschäft der in § 1365 bezeichneten Art ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommen hat oder

2. sein Vermögen durch eine der in § 1375 bezeichneten Handlungen vermindert hat

und eine erhebliche Gefährdung der künftigen Ausgleichsforderung zu besorgen ist.

(3) Ein Ehegatte kann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, wenn der andere Ehegatte sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert, ihn über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten.

§ 1388 Eintritt der Gütertrennung

Mit der Rechtskraft des Urteils, durch das auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns erkannt ist, tritt Gütertrennung ein.

§ 1408 Ehevertrag, Vertragsfreiheit

(1) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

(2) ¹In einem Ehevertrag können die Ehegatten durch eine ausdrückliche Vereinbarung auch den Versorgungsausgleich ausschließen. ²Der Ausschluss ist unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird.

§ 1409 Beschränkung der Vertragsfreiheit

Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht bestimmt werden.

§ 1411 Eheverträge beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäftsunfähiger

(1) ¹Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann einen Ehevertrag nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters schließen. ²Dies gilt auch für einen Betreuten, soweit für diese Angelegenheit ein

Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. ³Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Betreuer, so ist außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, wenn der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen oder eingeschränkt oder wenn Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird. ⁴Der gesetzliche Vertreter kann für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten oder einen geschäftsfähigen Betreuten keinen Ehevertrag schließen.

(2) ¹Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten schließt der gesetzliche Vertreter den Vertrag; Gütergemeinschaft kann er nicht vereinbaren oder aufheben. ²Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Betreuer, so kann er den Vertrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

§ 1412 Wirkung gegenüber Dritten

(1) Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert, so können sie hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nur herleiten, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde; Einwendungen gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten ergangen ist, sind nur zulässig, wenn der Ehevertrag eingetragen oder dem Dritten bekannt war, als der Rechtsstreit anhängig wurde.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Ehegatten eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufheben oder ändern.

§ 1414 Eintritt der Gütertrennung

¹Schließen die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand aus oder heben sie ihn auf, so tritt Gütertrennung ein, falls sich nicht aus dem Ehevertrag etwas anderes ergibt. ²Das Gleiche gilt, wenn der Ausgleich des Zugewinns oder der Versorgungsausgleich ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben wird.

§ 1417 Sondergut

(1) Vom Gesamtgut ist das Sondergut ausgeschlossen.

(2) Sondergut sind die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

(3) ¹Jeder Ehegatte verwaltet sein Sondergut selbständig. ²Er verwaltet es für Rechnung des Gesamtguts.

§ 1418 Vorbehaltsgut

(1) Vom Gesamtgut ist das Vorbehaltsgut ausgeschlossen.

(2) Vorbehaltsgut sind die Gegenstände,

1. die durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt sind;

2. die ein Ehegatte von Todes wegen erwirbt oder die ihm von einem Dritten unentgeltlich zugewendet werden, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dass der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;

3. die ein Ehegatte auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstands oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

(3) ¹Jeder Ehegatte verwaltet das Vorbehaltsgut selbständig. ²Er verwaltet es für eigene Rechnung.

(4) Gehören Vermögensgegenstände zum Vorbehaltsgut, so ist dies Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.

§ 1423 Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen

¹Der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über das Gesamtgut im Ganzen zu verfügen. ²Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

§ 1424 Verfügung über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke

¹Der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, kann nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück verfügen; er kann sich zu einer solchen Verfügung auch nur mit

Einwilligung seines Ehegatten verpflichten.²Dasselbe gilt, wenn ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk zum Gesamtgut gehört.

§ 1425 Schenkungen

(1) ¹Der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, kann nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten Gegenstände aus dem Gesamtgut verschenken; hat er ohne Zustimmung des anderen Ehegatten versprochen, Gegenstände aus dem Gesamtgut zu verschenken, so kann er dieses Versprechen nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt. ²Das Gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht.

(2) Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird,

§ 1426 Ersetzung der Zustimmung des anderen Ehegatten

Ist ein Rechtsgeschäft, das nach den §§ 1423, 1424 nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten vorgenommen werden kann, zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts erforderlich, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist.

§ 1427 Rechtsfolgen fehlender Einwilligung

(1) Nimmt der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten vor, so gelten die Vorschriften des § 1366 Abs. 1, 3, 4 und des § 1367 entsprechend.

(2) ¹Einen Vertrag kann der Dritte bis zur Genehmigung widerrufen. ²Hat er gewusst, dass der Ehegatte in Gütergemeinschaft lebt, so kann er nur widerrufen, wenn dieser wahrheitswidrig behauptet hat, der andere Ehegatte habe eingewilligt; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluss des Vertrags bekannt war, dass der andere Ehegatte nicht eingewilligt hatte.

§ 1428 Verfügungen ohne Zustimmung

Verfügt der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten über ein zum Gesamtgut gehörendes Recht, so kann dieser das Recht gegen Dritte gerichtlich geltend machen; der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, braucht hierzu nicht mitzuwirken.

§ 1431 Selbständiges Erwerbsgeschäft

(1) ¹Hat der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, darin eingewilligt, dass der andere Ehegatte selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. ²Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind dem Ehegatten gegenüber vorzunehmen, der das Erwerbsgeschäft betreibt.

(2) Weiß der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, dass der andere Ehegatte ein Erwerbsgeschäft betreibt, und hat er hiergegen keinen Einspruch eingelegt, so steht dies einer Einwilligung gleich.

(3) Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.

§ 1447 Aufhebungsklage des nicht verwaltenden Ehegatten

Der Ehegatte, der das Gesamtgut nicht verwaltet, kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen,

1. wenn seine Rechte für die Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden können, dass der andere Ehegatte zur Verwaltung des Gesamtguts unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, missbraucht;
2. wenn der andere Ehegatte seine Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
3. wenn das Gesamtgut durch Verbindlichkeiten, die in der Person des anderen Ehegatten entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, dass ein späterer Erwerb des Ehegatten, der das Gesamtgut nicht verwaltet, erheblich gefährdet wird;
4. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des anderen Ehegatten fällt.

§ 1448 Aufhebungsklage des Verwalters

Der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten, die diesem im Verhältnis der Ehegatten zueinander zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, dass ein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird.

§ 1449 Wirkung des Aufhebungsurteils

(1) Mit der Rechtskraft des Urteils ist die Gütergemeinschaft aufgehoben; für die Zukunft gilt Gütertrennung.

(2) Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.

§ 1456 Selbständiges Erwerbsgeschäft

(1) ¹Hat ein Ehegatte darin eingewilligt, dass der andere Ehegatte selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. ²Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind dem Ehegatten gegenüber vorzunehmen, der das Erwerbsgeschäft betreibt.

(2) Weiß ein Ehegatte, dass der andere ein Erwerbsgeschäft betreibt, und hat er hiergegen keinen Einspruch eingelegt, so steht dies einer Einwilligung gleich.

(3) Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.

§ 1469 Aufhebungsklage

Jeder Ehegatte kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen,

1. wenn seine Rechte für die Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden können, dass der andere Ehegatte ohne seine Mitwirkung Verwaltungshandlungen vornimmt, die nur gemeinschaftlich vorgenommen werden dürfen,
2. wenn der andere Ehegatte sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert, zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts mitzuwirken,
3. wenn der andere Ehegatte seine Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist,
4. wenn das Gesamtgut durch Verbindlichkeiten, die in der Person des anderen Ehegatten entstanden sind und diesem im Verhältnis der Ehegatten zueinander zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, dass sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird,
5. wenn die Wahrnehmung eines Rechts des anderen Ehegatten, das sich aus der Gütergemeinschaft ergibt, vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfasst wird.

§ 1470 Wirkung des Aufhebungsurteils

(1) Mit der Rechtskraft des Urteils ist die Gütergemeinschaft aufgehoben; für die Zukunft gilt Gütertrennung.

(2) Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1412 wirksam.

§ 1477 Durchführung der Teilung

(1) Der Überschuss wird nach den Vorschriften über die Gemeinschaft geteilt.

(2) ¹Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Wertes die Sachen übernehmen, die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte. ²Das Gleiche gilt für die Gegenstände, die ein Ehegatte in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

§ 1478 Auseinandersetzung nach Scheidung

(1) Ist die Ehe geschieden, bevor die Auseinandersetzung beendet ist, so ist auf Verlangen eines Ehegatten jedem von ihnen der Wert dessen zurückzuerstatten, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht hierzu der Wert des Gesamtguts nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Ehegatten nach dem Verhältnis des Wertes des von ihnen Eingebrachten zu tragen.

(2) Als eingebracht sind anzusehen

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten beim Eintritt der Gütergemeinschaft gehört haben,
2. die Gegenstände, die ein Ehegatte von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat, es sei denn, dass der Erwerb den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen war,
3. die Rechte, die mit dem Tode eines Ehegatten erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist.

(3) Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

§ 1483 Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft

(1) ¹Die Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, dass die Gütergemeinschaft nach dem Tod eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. ²Treffen die Ehegatten eine solche Vereinbarung, so wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, die bei gesetzlicher Erbfolge als Erben berufen sind. ³Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört nicht zum Nachlass; im Übrigen wird der Ehegatte nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

(2) Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

§ 1558 Zuständiges Registergericht

(1) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind bei jedem Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.^[1]

(2) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

^[1] Für Kaufleute vgl. Art. 4 EinführungsG zum Handelsgesetzbuche v. 10. 5. 1897 (RGBl. S. 437).

§ 1560 Antrag auf Eintragung

¹Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. ²Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.

§ 1561 Antragserfordernisse

(1) Zur Eintragung ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Der Antrag eines Ehegatten genügt

1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrag der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;
2. zur Wiederholung einer Eintragung in das Register eines anderen Bezirks, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird;
3. zur Eintragung des Einspruchs gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den anderen Ehegatten und zur Eintragung des Widerrufs der Einwilligung, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben und der Ehegatte, der den Antrag stellt, das Gesamtgut allein oder mit dem anderen Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet;
4. zur Eintragung der Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den Antragsteller zu besorgen (§ 1357 Abs. 2).

§ 1562 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Wird eine Änderung des Güterstands eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstands und, wenn dieser abweichend von dem Gesetz geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

1585 Art der Unterhaltsgewährung

(1) ¹Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. ²Die Rente ist monatlich im Voraus zu entrichten. ³Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Unterhaltsanspruch im Laufe des Monats durch Wiederheirat oder Tod des Berechtigten erlischt.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

§ 1587 ^[1] Auszugleichende Versorgungsrechte

(1) ¹Zwischen den geschiedenen Ehegatten findet ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen in der Ehezeit Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderte Erwerbsfähigkeit der in § 1587a Abs. 2 genannten Art begründet oder aufrechterhalten worden sind. ²Außer Betracht bleiben Anwartschaften oder Aussichten, die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind.

(2) Als Ehezeit im Sinne der Vorschriften über den Versorgungsausgleich gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorausgeht.

(3) Für Anwartschaften oder Aussichten, über die der Versorgungsausgleich stattfindet, gelten ausschließlich die nachstehenden Vorschriften; die güterrechtlichen Vorschriften finden keine Anwendung.

^[1] Für den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit Anrechten, die auf Grund der im Gebiet der ehem. DDR geltenden Rechtsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung oder der dort geltenden Regelungen eines vergleichbaren Sicherungssystems erworben worden sind, beachte die besonderen Bestimmungen des Einigungsvertrages. Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (Versorgungsausgleichs-Überleitungsg - VAÜG) v. 25. 7. 1991 (BGBl. I S. 1606).

§ 1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

(1) ¹Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. ²Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

(4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Falle.

II. Gewaltschutzgesetz:

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) ¹Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzte Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. ²Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. ³Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) ¹Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. ²Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. ³Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

III. Vertriebenen-Güterstandsgesetz:

§ 2 [Erklärung über den Güterstand]

(1) ¹Jeder Ehegatte kann, sofern nicht vorher ein Ehevertrag geschlossen worden oder die Ehe aufgelöst ist, bis zum 31. Dezember 1970 dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. ²§ 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Wird die Erklärung vor dem für die Überleitung in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeitpunkt abgegeben, so findet die Überleitung nicht statt.

(3) ¹Wird die Erklärung nach dem Zeitpunkt der Überleitung des Güterstandes abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt. ²Aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Güterstandes können die Ehegatten untereinander und gegenüber einem Dritten Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das nach der Überleitung zwischen den Ehegatten oder zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nicht herleiten.

IV. ZPO:

§ 23 Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands

¹Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. ²Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderungen eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

§ 328 ^[1] ^[2] Anerkennung ausländischer Urteile

(1) Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsmäßig oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte;
3. wenn das Urteil mit einem hier erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil oder wenn das ihm zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(2) Die Vorschrift der Nummer 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war oder wenn es sich um eine Kindschaftssache (§ 640) oder um eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 661 Abs. 1 Nr. 1 und 2 handelt.

^[1] § 328 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 neu gef. durch G v. 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1142), Abs. 2 neu gef. durch G v. 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421), Abs. 2 geänd. mWv 1. 8. 2001 durch G v. 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266).

^[2] Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen ist in Art. 7 Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. 8. 1961 (BGBl. I S. 1221) geregelt.

Vgl. auch Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 18. 7. 1961 (BGBl. II S. 1005), Ausführungsgesetz hierzu vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1033), geänd. durch Gesetz vom 3. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281), sowie Bek. über das Inkrafttreten vom 15. 12. 1961 (BGBl. 1962 II S. 15). Gesetz zu den Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen sowie über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 25. 7. 1986 (BGBl. II S. 825) und Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1156).

§ 606a ^[1] ^[2] Internationale Zuständigkeit

(1) ¹Für Ehesachen sind die deutschen Gerichte zuständig,

1. wenn ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war,
2. wenn beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. wenn ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist oder
4. wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, daß die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.

²Diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlic.

(2) ¹Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung^[3] steht Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht entgegen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hatte, dessen Gerichte entschieden haben. ²Wird eine ausländische Entscheidung von den Staaten anerkannt, denen die Ehegatten angehören, so steht Absatz 1 der Anerkennung der Entscheidung nicht entgegen.

^[1] § 606a neu gef. durch G v. 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1142), Abs. 2 neu gef. durch G v. 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1026).

^[2] Siehe hierzu G zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsg - AVAG) v. 30. 5. 1988 (BGBl. I S. 662).

^[3] Zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen vgl. Art. 7 Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. 8. 1961 (BGBl. I S. 1221).

621 ^[1] Zuständigkeit des Familiengerichts; Verweisung oder Abgabe an Gericht der Ehesache

(1) Für Familiensachen, die

1. die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,
2. die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,
3. die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht,
4. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
5. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
6. den Versorgungsausgleich,
7. Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehemohnung und des Hausrats,
8. Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind,
9. Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
10. Kindschaftssachen,

11. Ansprüche nach den §§ 1615l, 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
12. Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
13. Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben

betreffen, ist das Familiengericht ausschließlich zuständig.

(2) ¹Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9; für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 13 gilt dies nur, soweit sie betreffen

1. in den Fällen der Nummer 1 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,
2. in den Fällen der Nummer 2 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs eines Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. in den Fällen der Nummer 3 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
4. in den Fällen der Nummer 4 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind mit Ausnahme von Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln,
5. in den Fällen der Nummer 13 Anordnungen gegenüber dem anderen Ehegatten.

²Ist eine Ehesache nicht anhängig, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(3) ¹Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Familiensache der in Absatz 2 Satz 1 genannten Art bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache zu verweisen oder abzugeben. ²§ 281 Abs. 2, 3 Satz 1 gilt entsprechend.

^[1] § 621 neu gef. durch G v. 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421), Abs. 1 Nr. 1 geänd. durch G v. 18. 7. 1979 (BGBl. I S. 1061), Abs. 1 Nr. 2 neu gef. durch G v. 20. 2. 1986 (BGBl. I S. 301), Abs. 2 Satz 1 neu gef. durch G v. 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1142), Abs. 3 Satz 2 geänd. durch G vom 3. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281), Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 neu gef., Nr. 10 und 11 eingef., Abs. 2 Satz 1 neu gef., Abs. 3 Satz 1 geänd. durch G v. 16. 12. 1997 (BGBl. I S. 2942), Abs. 1 Nr. 11 geänd. durch G v. 6. 4. 1998 (BGBl. I S. 666), Abs. 1 Nr. 12 angef. durch G v. 25. 6. 1998 (BGBl. I S. 1580); Abs. 1 Nr. 7 neu gef., Abs. 1 Nr. 12 geänd., Abs. 1 Nr. 13 eingef., Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geänd., Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 angef. mWv 1. 1. 2002 durch G v. 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 3513).

§ 623^[1] Verbund von Scheidungs- und Folgesachen

(1) ¹Soweit in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, ist hierüber gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, zu entscheiden (Folgesachen). ²Wird bei einer Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 5 und 8 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ein Dritter Verfahrensbeteiligter, so wird diese Familiensache abgetrennt. ³Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es keines Antrags.

(2) ¹Folgesachen sind auch rechtzeitig von einem Ehegatten anhängig gemachte Familiensachen nach

1. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 im Fall eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, soweit deren Gegenstand der Umgang eines Ehegatten mit einem gemeinschaftlichen Kind oder einem Kind des anderen Ehegatten ist, und
3. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

²Auf Antrag eines Ehegatten trennt das Gericht eine Folgesache nach den Nummern 1 bis 3 von der Scheidungssache ab. ³Ein Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach Nummer 1 kann mit einem Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 verbunden werden. ⁴Im Fall der Abtrennung wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt; § 626 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Folgesachen sind auch rechtzeitig eingeleitete Verfahren betreffend die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger.²Das Gericht kann anordnen, daß ein Verfahren nach Satz 1 von der Scheidungssache abgetrennt wird.³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Verfahren muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache anhängig gemacht oder eingeleitet sein.²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Scheidungssache nach § 629b an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen ist.

(5) ¹Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Art, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind.²In den Fällen des Absatzes 1 gilt dies nur, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist.

^[1] § 623 neu gef. durch G v. 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421), Abs. 1 Satz 2 geänd. durch G v. 20. 2. 1986 (BGBl. I S. 301), Abs. 3 geänd. durch G v. 18. 7. 1979 (BGBl. I S. 1061), neu gef. durch G v. 16. 12. 1997 (BGBl. I S. 2942).

§ 661 ^[1] Lebenspartnerschaftssachen

(1) Lebenspartnerschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft,
3. die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,
4. die durch die Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
5. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner,
6. Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind,
7. Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 Satz 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) In Lebenspartnerschaftssachen finden die für Verfahren auf Scheidung, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens und für Verfahren in anderen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8 und 9 geltenden Vorschriften jeweils entsprechende Anwendung.

(3) § 606a gilt mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die deutschen Gerichte sind auch dann zuständig, wenn
 - a) einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 jedoch nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Lebenspartnerschaft vor einem deutschen Standesbeamten begründet worden ist.
2. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.
3. In Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Staaten, denen die Ehegatten angehören, der Register föhrende Staat.

^[1] § 661 eingef. mWv 1. 8. 2001 durch G v. 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266).

V. EGBGB:

Art. 4 Rück- und Weiterverweisung; Rechtsspaltung

(1) ¹Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. ²Verweist das Recht des anderen Staates auf deutsches Recht zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

(2) Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, können sie nur auf die Sachvorschriften verweisen.

(3) ¹Wird auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen verwiesen, ohne die maßgebende zu bezeichnen, so bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. ²Fehlt eine solche Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.

Art. 5 Personalstatut

(1) ¹Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. ²Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

Art. 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

¹Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. ²Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Art. 7 Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit

(1) ¹Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört.¹⁾ ²Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.

(2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

^{[1)} Wegen der Rechtsstellung von Volksdeutschen iS des Art. 116 Abs. 1 GG, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, vgl. Art. 9 II Nr. 5 FamilienrechtsänderungsG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I S. 1221).

Wegen der Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet siehe G über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. 4. 1951 (BGBl. I S. 269) mit späteren Änderungen.

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen v. 28. 9. 1954 (BGBl. 1976 II S. 474), G zu dem Übereinkommen vom 12. 4. 1976 (BGBl. II S. 473) und Bek. über das Inkrafttreten (24. 1. 1977) v. 10. 2. 1977 (BGBl. II S. 235).

Beachte aber auch das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28. 7. 1951 (BGBl. 1953 II S. 560), G über den Beitritt zu diesem Abkommen v. 1. 9. 1953 (BGBl. II S. 559) und Bek. über das Inkrafttreten v. 25. 5. 1954 (BGBl. II S. 619).

Art. 12 dieses Abkommens lautet:

"Artikel 12 Personalstatut

1. Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes.

2. Die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem vert ragschließenden Staat geachtet, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Hierbei wird jedoch unterstellt, daß das

betreffende Recht zu demjenigen gehört, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre.

"

Beachte auch Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 31. 1. 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) mit G v. 11. 7. 1969 (BGBl. II S. 1293) und Bek. über das Inkrafttreten v. 14. 4. 1970 (BGBl. II S. 194).

Art. 11 ^[1] Form von Rechtsgeschäften

(1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

(2) Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, so ist er formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet.

(4) Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, unterliegen den zwingenden Formvorschriften des Staates, in dem das Grundstück belegen ist, sofern diese nach dem Recht dieses Staates ohne Rücksicht auf den Ort des Abschlusses des Vertrages und auf das Recht, dem er unterliegt, anzuwenden sind.

(5) Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird, ist nur formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts erfüllt, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

^[1] Vgl. Übereinkommen v. 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 810) mit Bek. v. 12. 7. 1991 (BGBl. II S. 871) und G zu dem Übereinkommen v. 25. 7. 1986 (BGBl. II S. 809).

Vgl. hierzu auch Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11. 4. 1980 (BGBl. 1989 II S. 588, ber. 1990 II S. 1699) sowie wegen der Übergangsbestimmungen und des Inkrafttretens Art. 5 bis 7 G v. 5. 7. 1989 (BGBl. II S. 586) und Bek. 23. 10. 1990 (BGBl. II S. 1477).

Art. 13 Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

(2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn

1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist,
2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und
3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.

(3) ¹Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. ²Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.

Art. 14 Allgemeine Ehwirkungen

(1) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen

1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehörten, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, sonst
2. dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise

3 dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

(2) Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an, so können die Ehegatten ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 das Recht eines dieser Staaten wählen, falls ihm auch der andere Ehegatte angehört.

(3) ¹Ehegatten können das Recht des Staates wählen, dem ein Ehegatte angehört, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen und

1. kein Ehegatte dem Staat angehört, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
2. die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Staat haben.

²Die Wirkungen der Rechtswahl enden, wenn die Ehegatten eine gemeinsame Staatsangehörigkeit erlangen.

(4) ¹Die Rechtswahl muß notariell beurkundet werden. ²Wird sie nicht im Inland vorgenommen, so genügt es, wenn sie den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entspricht.

Art. 15 ^[1] Güterstand

(1) Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe unterliegen dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht.

(2) Die Ehegatten können für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe wählen

1. das Recht des Staates, dem einer von ihnen angehört,
2. das Recht des Staates, in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
3. für unbewegliches Vermögen das Recht des Lageorts.

(3) Artikel 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen bleiben unberührt.

^[1] Wegen des für das Gebiet der ehem. DDR zu Art. 15 geltenden Übergangsrechts beachte Art. 236 § 3.

Art. 16 Schutz Dritter

(1) Unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen einer Ehe dem Recht eines anderen Staates und hat einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder betreibt er hier ein Gewerbe, so ist § 1412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; der fremde gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

(2) Auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte ist § 1357, auf hier befindliche bewegliche Sachen § 1362, auf ein hier betriebenes Erwerbsgeschäft sind die §§ 1431 und 1456 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

Art. 17 Scheidung

(1) ¹Die Scheidung unterliegt dem Recht, das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. ²Kann die Ehe hiernach nicht geschieden werden, so unterliegt die Scheidung dem deutschen Recht, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte in diesem Zeitpunkt Deutscher ist oder dies bei der Eheschließung war.

(2) Eine Ehe kann im Inland nur durch ein Gericht geschieden werden.

(3) ¹Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Absatz 1 Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. ²Kann ein Versorgungsausgleich danach nicht stattfinden, so ist er auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen,

1. wenn der andere Ehegatte in der Ehezeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat oder

2

wenn die allgemeinen Wirkungen der Ehe während eines Teils der Ehezeit einem Recht unterlagen, das den Versorgungsausgleich kennt,

soweit seine Durchführung im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.

Art. 17a^[1] Ehwohnung und Hausrat

Die Nutzungsbefugnis für die im Inland belegene Ehwohnung und den im Inland befindlichen Hausrat sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote unterliegen den deutschen Sachvorschriften.

^[1] Neuer Art. 17a eingef. mWv 1. 1. 2002 durch G v. 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 3513).

Art. 17b^[1] Eingetragene Lebenspartnerschaft

(1) ¹Die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen den Sachvorschriften des Register führenden Staates. ²Auf die unterhaltsrechtlichen und die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden; begründet die Lebenspartnerschaft danach keine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder kein gesetzliches Erbrecht, so findet insoweit Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) ¹Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17a gelten entsprechend. ²Unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates, so ist auf im Inland befindliche bewegliche Sachen § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

(3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.

(4) Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen.

^[1] Art. 17a eingef. mWv 1. 8. 2001 durch G v. 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266); bish. Art. 17a wird Art. 17b, neuer Art. 17b Abs. 2 Satz 1 neu gef. mWv 1. 1. 2002 durch G v. 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 3513).

Art. 18^[1] Unterhalt

(1) ¹Auf Unterhaltspflichten sind die Sachvorschriften des am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltenden Rechts anzuwenden. ²Kann der Berechtigte nach diesem Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so sind die Sachvorschriften des Rechts des Staates anzuwenden, dem sie gemeinsam angehören.

(2) Kann der Berechtigte nach dem gemäß Absatz 1 Satz 1 oder 2 anzuwendenden Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist deutsches Recht anzuwenden.

(3) Bei Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten kann der Verpflichtete dem Anspruch des Berechtigten entgegenhalten, daß nach den Sachvorschriften des Rechts des Staates, dem sie gemeinsam angehören, oder, mangels einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit, des am gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichteten geltenden Rechts eine solche Pflicht nicht besteht.

(4) ¹Wenn eine Ehescheidung hier ausgesprochen oder anerkannt worden ist, so ist für die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten und die Änderung von Entscheidungen über diese Pflichten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend. ²Dies gilt auch im Fall einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und im Fall einer für nichtig oder als ungültig erklärten Ehe.

(5) Deutsches Recht ist anzuwenden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete Deutsche sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(6) Das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmt insbesondere,

1. ob, in welchem Ausmaß und von wem der Berechtigte Unterhalt verlangen kann,
2. wer zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens berechtigt ist und welche Fristen für die Einleitung gelten,
3. das Ausmaß der Erstattungspflicht des Unterhaltsverpflichteten, wenn eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung den ihr nach dem Recht, dem sie untersteht, zustehenden Erstattungsanspruch für die Leistungen geltend macht, die sie dem Berechtigten erbracht hat.

(7) Bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags sind die Bedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt.

^[1] Beachte hierzu auch G zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (AuslandsunterhaltsG - AUG) v. 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2563) und Bek. über das Inkrafttreten v. 16. 3. 1987 (BGBl. I S. 944).

Beachte auch G zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht v. 18. 7. 1961 (BGBl. II S. 1012), geänd. durch G v. 2. 6. 1972 (BGBl. II S. 589) und Bek. über das Inkrafttreten v. 27. 12. 1961 (BGBl. 1962 II S. 16). Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichtigen anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 837), G zu dem Übereinkommen vom 25. 7. 1986 (BGBl. II S. 825) und Bek. über das Inkrafttreten v. 26. 3. 1987 (BGBl. II S. 225). G zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen v. 30. 4. 1971 (BGBl. II S. 217) mit Bek. über das Inkrafttreten v. 11. 10. 1971 (BGBl. II S. 1150).

Art. 25 Rechtsnachfolge von Todes wegen

(1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

(2) Der Erblasser kann für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen in der Form einer Verfügung von Todes wegen deutsches Recht wählen.

Art. 27 Freie Rechtswahl

(1) ¹Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. ²Die Rechtswahl muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. ³Die Parteien können die Rechtswahl für den ganzen Vertrag oder nur für einen Teil treffen.

(2) ¹Die Parteien können jederzeit vereinbaren, daß der Vertrag einem anderen Recht unterliegen soll als dem, das zuvor auf Grund einer früheren Rechtswahl oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Unterabschnitts für ihn maßgebend war. ²Die Formgültigkeit des Vertrages nach Artikel 11 und Rechte Dritter werden durch eine Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nach Vertragsabschluß nicht berührt.

(3) Ist der sonstige Sachverhalt im Zeitpunkt der Rechtswahl nur mit einem Staat verbunden, so kann die Wahl des Rechts eines anderen Staates - auch wenn sie durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Staates ergänzt ist - die Bestimmungen nicht berühren, von denen nach dem Recht jenes Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann (zwingende Bestimmungen).

(4) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Artikel 11, 12 und 29 Abs. 3 und Artikel 31 anzuwenden.

Art. 28 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) ¹Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 27 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. ²Läßt sich jedoch ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages trennen und weist dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewandt werden.

(2) ¹Es wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. ²Ist der Vertrag jedoch in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn

die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet.³Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen läßt.

(3) Soweit der Vertrag ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, wird vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.

(4)¹Bei Güterbeförderungsverträgen wird vermutet, daß sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet.²Als Güterbeförderungsverträge gelten für die Anwendung dieses Absatzes auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen.

(5) Die Vermutungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist.

Art. 40^[1] Unerlaubte Handlung

(1)¹Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat.²Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist.³Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.

(2)¹Hatten der Ersatzpflichtige und der Verletzte zur Zeit des Haftungsereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.²Handelt es sich um Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen, so steht dem gewöhnlichen Aufenthalt der Ort gleich, an dem die Hauptverwaltung oder, wenn eine Niederlassung beteiligt ist, an dem sich diese befindet.

(3) Ansprüche, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, können nicht geltend gemacht werden, soweit sie

1. wesentlich weiter gehen als zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich,
2. offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen oder
3. haftungsrechtlichen Regelungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens widersprechen.

(4) Der Verletzte kann seinen Anspruch unmittelbar gegen einen Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend machen, wenn das auf die unerlaubte Handlung anzuwendende Recht oder das Recht, dem Versicherungsvertrag unterliegt, dies vorsieht.

^[1] Art. 40 neu gef. durch G v. 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1026).

Art. 43^[1] Rechte an einer Sache

(1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

(2) Gelangt die Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.

(3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das Inland gelangt, nicht schon vorher erworben, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat wie inländische zu berücksichtigen.

^[1] Art. 43 neu gef. durch G v. 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1026).

Art. 220 Übergangsvorschrift zum Gesetz vom 25. Juli 1986 zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts

(1) Auf vor dem 1. September 1986 abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.

(2) Die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse unterliegen von dem in Absatz 1 genannten Tag an den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils.

(3) ¹Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach dem 31. März 1953 und vor dem 9. April 1983 geschlossen worden sind, unterliegen bis zum 8. April 1983

1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten bei der Eheschließung angehörten, sonst
2. dem Recht, dem die Ehegatten sich unterstellt haben oder von dessen Anwendung sie ausgegangen sind, insbesondere nach dem sie einen Ehevertrag geschlossen haben, hilfsweise
3. dem Recht des Staates, dem der Ehemann bei der Eheschließung angehörte.

²Für die Zeit nach dem 8. April 1983 ist Artikel 15 anzuwenden. ³Dabei tritt für Ehen, auf die vorher Satz 1 Nr. 3 anzuwenden war, an die Stelle des Zeitpunkts der Eheschließung der 9. April 1983. ⁴Soweit sich allein aus einem Wechsel des anzuwendenden Rechts zum Ablauf des 8. April 1983 Ansprüche wegen der Beendigung des früheren Güterstands ergeben würden, gelten sie bis zu dem in Absatz 1 genannten Tag als gestundet. ⁵Auf die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach dem 8. April 1983 geschlossen worden sind, ist Artikel 15 anzuwenden. ⁶Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die vor dem 1. April 1953 geschlossen worden sind, bleiben unberührt; die Ehegatten können jedoch eine Rechtswahl nach Artikel 15 Abs. 2 und 3 treffen.

(4), (5) *weggefallen*

§ 4 ^[1] Eheliches Güterrecht

(1) Haben die Ehegatten am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gelebt, so gelten, soweit die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben, von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

(2) ¹Jeder Ehegatte kann, sofern nicht vorher ein Ehevertrag geschlossen oder die Ehe geschieden worden ist, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts dem Kreisgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. ²§ 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. ³Wird die Erklärung abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt. ⁴Aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Güterstandes können die Ehegatten untereinander und gegenüber einem Dritten Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das nach der Überleitung zwischen den Ehegatten oder zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nicht herleiten.

(3) ¹Für die Entgegennahme der Erklärung nach Absatz 2 ist jedes Kreisgericht zuständig. ²Die Erklärung muß notariell beurkundet werden. ³Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Kreisgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. ⁴Für die Zustellung werden Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung nicht erhoben. ⁵Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Kreisgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten. ⁶Der aufgrund der Erklärung fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. ⁷Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 gilt für die Auseinandersetzung des bis zum Wirksamwerden des Beitritts erworbenen gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens § 39 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß.

(5) Für Ehegatten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden sind, bleibt für die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens und für die Entscheidung über die Ehwohnung das bisherige Recht maßgebend.

(6) Für die Beurkundung der Erklärung nach Absatz 2 und der Anmeldung zum Güterrechtsregister sowie für die Eintragung in das Güterrechtsregister beträgt der Geschäftswert 3 000 Euro.

^[1] Art. 234 § 4 Abs. 6 geänd. mWv 1. 1. 2002 durch G v. 27. 4. 2001 (BGBl. I S. 75 1).

VI. Lebenspartnerschaftsgesetz:

§ 6 Erklärung über den Vermögensstand

(1) ¹Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner über den Vermögensstand zu erklären. ²Dabei müssen die Lebenspartner entweder erklären, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder sie müssen einen Lebenspartnerschaftsvertrag (§7) abgeschlossen haben.

(2) ¹ Beim Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft wird Vermögen, das die Lebenspartner zu Beginn der Lebenspartnerschaft haben oder während der Lebenspartnerschaft erwerben, nicht gemeinschaftliches Vermögen. ²Jeder Lebenspartner verwaltet sein Vermögen selbst. ³Bei Beendigung des Vermögensstandes wird der Überschuss, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben, ausgeglichen. ⁴Die §§ 1371 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(3) Ist die Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 oder der Lebenspartnerschaftsvertrag unwirksam, so besteht Vermögenstrennung.

§ 7 Lebenspartnerschaftsvertrag

(1) ¹ Die Lebenspartner können ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. ²Der Vertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Lebenspartner zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden. ³Die §§ 1409 und 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn die Lebenspartner vor der Begründung der Lebenspartnerschaft den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft in der in §6 Abs. 1 vorgesehenen Form vereinbaren.

§ 8 Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen

(1) ¹Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. ² Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) § 1357 und die §§ 1365 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

VII. Freiwillige- Gerichtsbarkeit- Gesetz:

§ 16a ^[1] [Anerkennung ausländischer Entscheidungen]

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsmäßig oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, daß er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

^[1] § 16a eingef. durch G v. 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1142).

§ 45 ^[1] [Zuständigkeit zu Verrichtungen für Ehegatten]

(1) Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder der geschiedenen Ehegatten zueinander, das eheliche Güterrecht oder den Versorgungsausgleich betrifft, eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

(2) ¹Hat keiner der Ehegatten im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dessen Recht durch die beantragte Verfügung beeinträchtigt würde. ²Hat dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland oder läßt sich

sein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht feststellen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist ein Ehegatte verstorben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der überlebende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat.

(4) Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach den vorstehenden Vorschriften nicht begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.

(5) Für die Zuständigkeit ist in jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Gericht mit ihr befaßt wird.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten für Lebenspartnerschaften entsprechend.

^[1] § 45 neu gef. durch G v. 18. 6. 1957 (BGBl. I S. 609), Abs. 1 neu gef. durch G v. 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421), Abs. 6 angef. mWv 1. 8. 2001 durch G v. 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266).

129 [Antragsrecht der Notare]

¹Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. ²Die Vorschriften des § 124^[1] finden entsprechende Anwendung.

^[1] An die Stelle von § 124 FGG ist § 88 Abs. 1 Satz 3 SchiffsregisterO v. 26. 5. 1951 (BGBl. I S. 360) getreten.

§ 161 [Güterrechtsregister]

(1) Auf die Eintragungen in das Güterrechtsregister finden die Vorschriften der §§ 127 bis 130, 142, 143 entsprechende Anwendung.

(2) Von einer Eintragung sollen in allen Fällen beide Ehegatten benachrichtigt werden.

VII. Grundgesetz:

Art. 3^[1] [Gleichheit vor dem Gesetz]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) ¹Männer und Frauen sind gleichberechtigt. ²Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) ¹Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. ²Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

^[1] Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 angef. durch G v. 27. 10. 1994 (BGBl. I S. 3146).

Art. 6[Ehe, Familie, nichteheliche Kinder]

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) ¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen^[1] Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.^[2]

^[1] Durch Art. 9 § 2 G zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge v. 18. 7. 1979 (BGBl. I S. 1061) tritt in Bundesgesetzen an die Stelle des Wortes „unehelich“ das Wort „nichtehelich“.

^[2] G über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder v. 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geänd. durch G v. 6. 4. 1998 (BGBl. I S. 666).

VIII. Lebenspartnerschaftsgesetz:

§ 5 Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt

¹Die Lebenspartner sind einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. ²Die §§ 1360a und 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 6 Erklärung über den Vermögensstand

(1) ¹Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner über den Vermögensstand zu erklären. ²Dabei müssen die Lebenspartner entweder erklären, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder sie müssen einen Lebenspartnerschaftsvertrag (§7) abgeschlossen haben.

(2) ¹Beim Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft wird Vermögen, das die Lebenspartner zu Beginn der Lebenspartnerschaft haben oder während der Lebenspartnerschaft erwerben, nicht gemeinschaftliches Vermögen. ²Jeder Lebenspartner verwaltet sein Vermögen selbst. ³Bei Beendigung des Vermögensstandes wird der Überschuss, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben, ausgeglichen. ⁴Die §§ 1371 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(3) Ist die Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 oder der Lebenspartnerschaftsvertrag unwirksam, so besteht Vermögenstrennung.

§ 7 Lebenspartnerschaftsvertrag

(1) ¹Die Lebenspartner können ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. ²Der Vertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Lebenspartner zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden. ³Die §§ 1409 und 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn die Lebenspartner vor der Begründung der Lebenspartnerschaft den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft in der in §6 Abs. 1 vorgesehenen Form vereinbaren.

§ 8 Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen

(1) ¹Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. ²Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) § 1357 und die §§ 1365 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 9 Sorgerechtliche Befugnisse des Lebenspartners

(1) ¹Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. ²§ 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.

§ 10 Erbrecht

(1) ¹ Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. ²Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu. ³Ist der überlebende Lebenspartner neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so steht ihm der Voraus nur zu, soweit er ihn zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt. ⁴Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft.

(3) ¹Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers

1. die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder
2. der Erblasser einen Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war.

²In diesen Fällen gilt § 16 entsprechend.

(4) ¹Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. ²Die §§ 2266 bis 2273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Auf eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, ist § 2077 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist.

(7) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht gelten entsprechend.

§ 12 Unterhalt bei Getrenntleben

(1) ¹ Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen. ²Der nichterwerbstätige Lebenspartner kann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, es sei denn, dass dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwartet werden kann.

(2) ¹Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unbillig wäre. ²§ 1361 Abs. 4 und § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 13 Hausratsverteilung bei Getrenntleben

(1) ¹ Leben die Lebenspartner getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Lebenspartner herausverlangen. ²Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Lebenspartner zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) ¹Haushaltsgegenstände, die den Lebenspartnern gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt. ²Das Gericht kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(3) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Lebenspartner nichts anderes vereinbaren.

§ 14 ^[1] Wohnungszuweisung bei Getrenntleben

(1) ¹ Leben die Lebenspartner voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebenspartner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Lebenspartners notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. ²Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein,

wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. ³Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) ¹Hat der Lebenspartner, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Lebenspartner widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. ²Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Lebenspartner das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) ¹Wurde einem Lebenspartner die gemeinsame Wohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. ²Er kann von dem Nutzungsberechtigten Lebenspartner eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist ein Lebenspartner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, um getrennt zu leben und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Lebenspartner gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der gemeinsamen Wohnung verbliebenen Lebenspartner das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

^[1] § 14 neu gef. mWv 1. 1. 2002 durch G v. 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 1513).

§ 16 Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

(1) Kann ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, kann er vom anderen Lebenspartner den nach den Lebensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheiten oder anderer Gebrechen, nicht erwartet werden kann.

(2) ¹Der Unterhaltsanspruch erlischt, wenn der Berechtigte eine Ehe eingeht oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet. ²Im Übrigen gelten § 1578 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz und Satz 4, Abs. 2 und 3, §§ 1578a bis 1581 und 1583 bis 1586 und § 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Bei der Ermittlung des Unterhalts des früheren Lebenspartners geht dieser im Falle des § 1581 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem neuen Lebenspartner und den übrigen Verwandten im Sinne des § 1609 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor; alle anderen gesetzlich Unterhaltsberechtigten gehen dem früheren Lebenspartner vor.

§ 18 Entscheidung über die gemeinsame Wohnung

(1) Für die gemeinsame Wohnung kann das Gericht bestimmen, dass

1. ein von beiden Lebenspartnern eingegangenes Mietverhältnis von einem Lebenspartner allein fortgesetzt wird oder
2. ein Lebenspartner in das nur von dem anderen Lebenspartner eingegangene Mietverhältnis an dessen Stelle eintritt.

(2) Steht die gemeinsame Wohnung im Eigentum oder Miteigentum eines Lebenspartners, so kann das Gericht für den anderen Lebenspartner ein Mietverhältnis an der Wohnung begründen, wenn der Verlust der Wohnung für ihn eine unbillige Härte wäre.

(3) Die §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats und § 60 des Wohnungseigentumsgesetzes gelten entsprechend.

Gerichtsverfassungsgesetz:

§ 23a ^[1] [Zuständigkeit in Kindschafts-, Unterhalts- und Ehesachen]

Die Amtsgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ferner zuständig für

1. Streitigkeiten in Kindschaftssachen;

- 2 Streitigkeiten, die eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
- 3 Ansprüche nach den §§ 1615l, 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 4 Ehesachen;
- 5 Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind;
- 6 Lebenspartnerschaftssachen;
- 7 Streitigkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben.

^[1] § 23a Nr. 2 neu gef., Nrn. 4 und 5 angef. durch G v. 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421); Nr. 3 geänd. durch G v. 6. 4. 1998 (BGBl. I S. 666); Nr. 5 geänd., Nr. 6 angef. mWv 1. 8. 2001 durch G v. 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266); Nr. 6 geänd., Nr. 7 angef. mWv 1. 1. 2002 durch G v. 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 3513)

§ 23b ^[1] [Familiengerichte]

(1) ¹Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) gebildet.

²Familiensachen sind:

1. Ehesachen;
2. Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;
3. Verfahren über die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;
4. Verfahren über die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht;
5. Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
6. Streitigkeiten, die die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
7. Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen;
8. Verfahren über Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats;
- 8a. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben.
9. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind;
10. Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
11. Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) und nach dem Zweiten Teil des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288);
12. Kindschaftssachen;
13. Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615l, 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
14. Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
15. Lebenspartnerschaftssachen.

(2) ¹Sind wegen des Umfangs der Geschäfte oder wegen der Zuweisung von Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen mehrere Abteilungen für Familiensachen zu bilden, so sollen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden. ²Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 10 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben; für andere Familiensachen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 gilt dies nur, soweit sie betreffen

1. in den Fällen der Nummer 2 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,
2. in den Fällen der Nummer 3 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs des Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2

- des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. in den Fällen der Nummer 4 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
 4. in den Fällen der Nummer 5 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind.

³Wird bei einer Abteilung ein Antrag nach dem Zweiten Teil des Sorgerechtsübereinkommens - Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288), oder auf Vollstreckbarerklärung oder auf Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung einer die elterliche Verantwortung betreffenden Entscheidung nach der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) anhängig, während eine Familiensache nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben; dies gilt nicht, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. ⁴Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind die Regelungen des Satzes 3 auch auf andere Familiensachen anzuwenden, an denen diese beteiligt sind.

(3) ¹Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. ²Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.

^[1] § 23b eingef. durch G v. 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421); Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geänd. durch G v. 18. 7. 1979 (BGBl. I S. 1061); Nr. 3 neu gef. durch G v. 20. 2. 1986 (BGBl. I S. 301); Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 angef. durch G v. 5. 4. 1990 (BGBl. I S. 701); Abs. 2 Satz 1 geänd. durch G v. 12. 9. 1990 (BGBl. I S. 2002); Abs. 3 Satz 2 neu gef. durch G v. 11. 1. 1993 (BGBl. I S. 50); Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 neu gef., Nr. 11 geänd., Nr. 12 und 13 angef., Abs. 2 Satz 2 neu gef. durch G v. 16. 12. 1997 (BGBl. I S. 2942); Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 geänd. durch G v. 6. 4. 1998 (BGBl. I S. 666); Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 angef. durch G v. 25. 6. 1998 (BGBl. I S. 1580); Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 geänd., Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 angef. mWv 1. 8. 2001 durch G v. 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266); Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 neu gef., Abs. 2 Satz 2 geänd., Abs. 2 Sätze 3 und 4 angef. mWv 1. 3. 2001 durch G v. 19. 2. 2001 (BGBl. I S. 288); Abs. 1 Nr. 8 neu gef., Abs. 1 Nr. 8a eingef. mWv 1. 1. 2002 durch G v. 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 3513).

IX. Familienrechtsänderungsgesetz:

§ 1 ^[1] Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

(1) ¹Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. ²Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung. ³Hat ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, so hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab.

(2) ¹Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß die Eheschließung angemeldet ist. ³Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

(2a) ¹Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) ¹Die Entscheidung ergeht auf Antrag. ²Den Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht.

(4) Lehnt die Landesjustizverwaltung den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.

(5) ¹Stellt die Landesjustizverwaltung fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, so kann ein Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. ²Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. ³Die Landesjustizverwaltung kann jedoch in ihrer Entscheidung bestimmen, daß die Entscheidung erst nach Ablauf einer von ihr bestimmten Frist wirksam wird.

(6) ¹Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ²Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat. ³Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴§ 21 Abs. 2, §§ 23, 24 Abs. 3, §§ 25, 28 Abs. 2, 3, § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. ⁵Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig.

(7) Die vorstehenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Feststellung begehrt wird, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung nicht vorliegen.

(8) Die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

^[1] Art. 7 § 1 Abs. 6 Satz 4 geänd. durch G v. 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421), Abs. 2a eingef. durch G v. 14. 6. 1994 (BGBl. I S. 1374), Abs. 2 Satz 2 geänd. durch G v. 4. 5. 1998 (BGBl. I S. 833), Abs. 1 Satz 3 geänd. durch G v. 25. 6. 1998 (BGBl. I S. 1580).

X. Bundessozialhilfegesetz:

§ 122 Eheähnliche Gemeinschaft

¹Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. ²§ 16 gilt entsprechend.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drucks.	Bundestags -Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DDR-FGB	Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EheVO	Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HausratVO	Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
VAUG	Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet
ZPO	Zivilprozessordnung

Webseiten

<http://www.bundesrecht.de/StudJur> (Bundesgesetze)

<http://www.finderecht.de/> (Allgemeine Suchmaschine)

<http://www.metalaw.de/> (Allgemeine Suchmaschine)

<http://www.jura-lotse.de/> (Linkverzeichnis)

<http://www.zurecht.de/> (Linksammlung)

<http://www.jura.uni-sb.de/> (Linksammlung)

<http://www.dejure.org/> (aktuelle Gesetzestexte)

<http://www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/ls/coester-waltjen/> (Lehrstuhl der Mitverfasserin)

<http://www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/ls/coester/> (Lehrstuhl des Mitverfassers)

<http://www.mpipriv-hh.mpg.de/> (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht)

<http://www.juris.de> (Juristischer Informationsdienst)

<http://www.beck.de> (Sammlung von Zeitschriften Gesetzestexten, Entscheidungen)

Schrifttum

A. Schrifttum

I. Gesamtes Bürgerliches Recht

Erman, Walter : Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Münster: Aschendorff, 10.

Auflage 2000

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, München: Beck, 61. Auflage 2002

Palandt, Otto: Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, Ergänzungsband zu Palandt BGB 61. Auflage, München: Beck, 2002

Staudinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin: Schweitzer, 12. Auflage 1978

II. Familienrecht

Beitzke, Günther/Lüderitz, Alexander: Familienrecht, München: Beck, 27. Auflage 1996

Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar: Lehrbuch des Familienrechts, München: Beck, 4. Auflage 1994

Gernhuber, Joachim: Geld und Güter beim Zugewinnausgleich, FamRZ 1984, 1053

Grünenwald, Dieter: Güterrechtlicher und schuldrechtlicher Ausgleich von Zuwendungen unter Ehegatten bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes durch die Ehescheidung, Berlin: Duncker & Humblot, 1988

Johannsen, Kurt/Henrich, Dieter: Eherecht Kommentar, München: Beck, 3. Auflage 1998

Pawlowski, Hans-Martin : Abschied von der bürgerlichen Ehe?, JZ 1998, 1032

Rauscher, Thomas: Familienrecht, Heidelberg: Müller, 2001

Schlüter, Wilfried : BGB, Familienrecht, Heidelberg: Müller, 9. Auflage 2001

Schwab, Dieter: Familienrecht, München: Beck, 11. Auflage 2001

Tiedtke, Klaus: Rechtsprechung des BGH zum ehelichen Güterrecht seit dem 1. Januar 1978, JZ 1984, 1018 und 1078

Tiedtke, Klaus: Vermögensausgleich nach Beendigung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und einer Gütertrennungs-Ehe, DNotZ 1983, 161

II. Internationales Privatrecht

Andrae, Marianne: Internationales Familienrecht, Baden-Baden: Nomos, 1999

Coester-Waltjen, Dagmar/Mäsch, Gerald : Übungen im Internationalen Privatrecht und Rechtsvergleichung, Berlin, New York: De Gruyter, 2. Auflage 2001

Ferid, Murad: Internationales Privatrecht, Frankfurt a. M.: Metzner, 3. Auflage 1986

Firsching, Karl/Hoffmann, Bernd von: Internationales Privatrecht einschließlich der Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts, München: Beck, 5. Auflage 1997

Henrich, Dieter: Die Rechtswahl im deutschen internationalen Familienrecht, FS Institute of Comparative Law, Tokyo 1989, 501 ff

Jayme, Erik : Intertemporales und internationales Ehegüterrecht, IPRax 1987, 95

Kegel, Gerhard/Schurig, Klaus: Internationales Privatrecht, München: Beck, 8. Auflage 2000

Koch, Harald/Magnus, Ulrich/Winkler von Mohrenfels, Peter: IPR und Rechtsvergleichung, München: Beck, 2. Auflage 1996

Kropholler, Jan: Internationales Privatrecht, Tübingen: Mohr Siebeck, 4. Auflage 2001

Kunz, Karl-Heinz: Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Köln: Heymann, 4. Auflage 1998

Lüderitz, Alexander: Internationales Privatrecht, Neuwied: Metzner, 2. Auflage 1992

Neuhaus, Paul : Die Grundbegriffe des internationalen Privatrechts, Tübingen: Mohr, 2. Auflage 1976

Schack, Haimo : Internationales Zivilverfahrensrecht, München: Beck, 2. Auflage 1996

Schlosshauer-Selbach, Stefan: Internationales Privatrecht, Heidelberg: C. F. Müller, 1989

Schurig, Klaus : Internationales Ehegüterrecht im Übergang: Ist Art. 220 Abs. 3 EGBGB verfassungsrechtlich zu halten?, IPRax 1988, 88

Von Bar, Christian: Internationales Privatrecht Bde. I, II, München: Beck, 1987

B. Zeitschriften

FamRZ (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht), Bielefeld, 1954 ff.

FGPrax (Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit), München, 1995 ff.

FPR (Familie Partnerschaft Recht), München, 1995 ff.

FuR (Familie und Recht), Neuwied, 1990 ff.

IPRax (Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts), Bielefeld, 1981 ff.

IPRspr. (Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts), Tübingen, 1926 ff.

NJW (Neue Juristische Wochenschrift), München, 1947 ff.

NJWE-RR (NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht), München, 1996 ff.

NJW-RR (NJW – Rechtsprechungsreport), München, 1986 ff.

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 1927 ff.

ZEV (Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge), München, 1994 ff.

C. Rechtsprechung

I. Europäischer Gerichtshof

EuGH NJW 1980, 1281

EuGH NJW 1980, 1218

II. Bundesverfassungsgericht

BVerfGE 89, 214, 231 ff.

BVerfG NJW 1994, 2749, 2750

BVerfG NJW 1996, 2021

BVerfG NJW 2001, 957

BVerfG NJW 2001, 2248

BVerfG NJW 1983, 1968

BVerfG FamRZ 1988, 920

BVerfG NJW 1983, 1968

BVerfGE 31, 58

III. Reichsgericht, Bundesgerichtshof

BGH NJW 1998, 2138, 2140

BGH NJW 1999, 58, 60

BGHZ 66, 203, 207

BGH FamRZ 1987, 680

BGH FamRZ 1986, 1200

BGH NJW 1987, 2161

BGH IPRax 1987, 114

BGHZ 120, 29, 34

BGHZ 75, 24

BGH NJW 1992, 3293

BGH NJW-RR 1994, 322, 323

BGH NJW 1980, 193

BGH FamRZ 1986, 1200

BGH FamRZ 1998, 906

BGH FamRZ 1980, 1097

BGH IPRax 1995, 399, 400/401

RGZ 90, 288

RGZ 163, 367

IV. Oberlandesgerichte

KG FamRZ 1988, 296

KG FamRZ 1988, 296

KG FamRZ 1989, 74

OLG Bamberg FamRZ 2001 1316

OLG Bremen FamRZ 1989, 606

OLG Celle IPRax 1999, 113

OLG Düsseldorf FamRZ 1993, 596

OLG Düsseldorf IPRspr. 1987, no. 105

OLG Frankfurt FamRZ 1989, 75

OLG Hamburg FamRZ 2001, 917

OLG Hamm FamRZ 1974, 25

OLG Hamm FamRZ 1992, 963

OLG Hamm FamRZ 1998, 1531

OLG Hamm IPRax 1988, 108

OLG Hamm IPRspr 1995, 119

OLG Karlsruhe FamRZ 1997, 33

OLG Karlsruhe NJW 1990, 1421

OLG Köln FamRZ 1995, 236

OLG Köln IPRax 1994, 200

OLG München IPRax 1981, 22

V. Landgerichte

LG Bonn IPRspr 1984, no. 115

LG Frankfurt IPR spr. 1987 no. 52

LG Mosbach ZEV 1998, 490